

EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Herr OStA b. BGH Christian Ritscher

Brauerstraße 30

76135 Karlsruhe

Vorab per E-Mail:

Berlin, 28.07.2015

Ihr Az: GBA 3 ARP 100/14-4

Sehr geehrter Herr OStA b. BGH Ritscher,

in unserer Strafanzeige vom 17. Dezember 2014 anlässlich der Veröffentlichung der Kurzfassung ("*executive summary*") des Berichts des Geheimdienstausschusses des US-Senats (*Senate Select Committee on Intelligence -SSCI*) am 9. Dezember 2014 haben wir uns eine umfangreiche Stellungnahme mit Ausführungen zu einzelnen Tatverdächtigen sowie zu den rechtlichen Problemen für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Dieser weitere Vortrag erfolgt zunächst mit dem heutigen Schriftsatz.

—
EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS e.V.

—
ZOSSENER STR. 55-58
AUFANG D
10961 BERLIN, GERMANY

—
PHONE +49.(030).40 04 85 90
FAX +49.(030).40 04 85 92
MAIL INFO@ECCHR.EU
WEB WWW.ECCHR.EU

—
AMTSGERICHT
BERLIN-CHARLOTTENBURG
VR 26608

—
VORSTAND:
DIETER HUMMEL
LOTTE LEICHT
MICHAEL RATNER
TOBIAS SINGELNSTEIN

—
GENERALSEKRETÄR:
WOLFGANG KALECK

Zudem fügen wir unserem Schriftsatz ein Gutachten von Herrn Dr. Robert Heinsch LL.M., Assistenzprofessor an der juristischen Fakultät der Universität Leiden, Niederlande, vom 19.07.2015 mit dem Titel "*Zur Frage der Anwendbarkeit des Völkerstrafgesetzbuches im Bezug auf mögliche Kriegsverbrechen im Fall Khaled El-Masri unter besonderer Berücksichtigung des erforderlichen Zusammenhanges (Nexus) mit einem bewaffneten Konflikt*", bei (Anlage 1).

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 teilten Sie uns mit, dass Sie unsere Strafanzeige zu Ihrem Prüfvorgang 3 ARP 100/14-4 genommen haben. Mit unserem heutigen Vortrag regen wir an, dass Sie

ein Strukturermittlungsverfahren zum Inhaftierungs- und Verhörprogramm der CIA eröffnen und in diesem Schriftsatz benannte Sachverständige vernehmen sowie weitere Ermittlungsschritte einleiten;

konkret, Ermittlungen aufnehmen bezüglich der im Tatzeitraum der Misshandlung des deutschen Staatsangehörigen Khaled El Masri verantwortlichen Leiterin der ALEC Station, Alfreda Frances Bikowsky (Silverstein), sowie gegebenenfalls weiterer Verantwortlicher für das von 2002 bis 2008 betriebene Inhaftierungs- und Verhörprogramm der CIA.

Die Kurzfassung des Berichts des Geheimdienstausschusses des US-Senats beinhaltet eine sehr gute Darstellung des Inhaftierungs- und Verhörprogramms der CIA. Es ist die bislang ausführlichste Darstellung der Programmentwicklung, der Inhalte und der Ausführung. Obwohl es sich bei dem veröffentlichten Teil des Berichts nur um eine Kurzfassung des Gesamtberichts handelt und etliche Namen und Ortsangaben geschwärzt sind, zeigt dieser die Verantwortlichkeiten einzelner Referate und Abteilungen, Arbeits- und Entscheidungsabläufe und Zusammenhänge auf. Dies betrifft den Fall der Entführung und Misshandlung von Khaled El Masri selbst sowie das Programm als solches, in dessen Rahmen die Straftaten gegen ihn und zahlreiche weitere Personen erlaubt, angeordnet und durchgeführt wurden.

Mit der Veröffentlichung des SSCI-Berichts liegen neue Anhaltspunkte in Bezug auf die Entführung und Misshandlung von Khaled El Masri vor, insbesondere über die

Beteiligung von Alfreda Frances Bikowsky, s. hierzu unten. Der Sachverständige X steht zur Verfügung, -----.

Sachverständige aus den USA

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung steht X

Als weiterer Sachverständiger steht Y

Angaben zu weiteren, teilweise auch in Deutschland aufhältigen Zeugen, sachverständige Zeugen und Sachverständigen, die Angaben zum Inhaftierungs- und Verhörprogramm der Vereinigten Staaten machen können, werden wir gesondert vortragen.

Ferner regen wir, falls noch nicht geschehen, die Beiziehung folgender Akten an:

- **StA München I, Ermittlungsverfahren 111 UJs715051/04**
Bestandteile dieser Akten sind insbesondere die Zeugenaussagen von Khaled El Masri am 17. und 18. Juni 2004 im Polizeipräsidium Schwaben.
- **StA München I, Ermittlungsverfahren 111 Js 10154/07**

Bestandteile dieser Akten sind unter anderem die Haftbefehle des AG München gegen 13 Mitglieder des „rendition teams“ der CIA, ausgestellt am 26. Januar und 9. März 2007.

- **1. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss nach Art. 44 GG, 16. Wahlperiode**
Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode wurde am 7. April 2006 eingesetzt und bestand bis einschließlich dem 18. Juni 2009.¹ Khaled El Masri sagte vor dem Ausschuss am 22. Juni 2006 als Zeuge aus.

- **Audiencia Nacional, Juzgado Central de Instruccion, Numero Dos, Madrid, Spanien; Procedimiento: Diligencias previas, 109/2006-P**
Akten des Ermittlungsverfahrens zu CIA-Flügen in Spanien, mit konkretem Bezug zum Fall Khaled El Masri, da der Renditionflug, mit dem er von Skopje nach Kabul verbracht wurde, in Spanien startete. Zu einem früheren Zeitpunkt hatte die StA München I die Akten bereits beigezogen. Das Ermittlungsverfahren wurde im September 2014 eingestellt.

- **CIA, Inspector General John Helgerson, Internal report of 16 July 2007, "The Rendition and Detention of German Citizen Khalid al-Masri"**

¹ Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses, Drucksache 16/13400 vom 18. Juni 2009, ist unter <http://dipbt.bundestag.de/dp21/btd/16/134/1613400.pdf> abrufbar.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	SACHVERHALT	1
1.	Konfliktlage in Afghanistan ab 2001	1
2.	Das Inhaftierungs- und Verhörprogramm der CIA	2
i.	Autorisierung des Programms durch Präsident Bush am 17. September 2001	2
ii.	Die Gefangennahme von Abu Zubaydah am 28.März 2002	1
a.	Die Entwicklung des CIA-Programms	1
b.	Politische und rechtliche Billigung der erweiterten Verhörmethoden durch den Nationalen Sicherheitsrat und das Justizministerium	7
iii.	Eröffnung des Gefängnisses Cobalt in Afghanistan.....	11
iv.	Haft- und Verhör Richtlinien von CIA-Direktor Tenet und die OMS Richtlinien	13
vi.	Bemühungen der CIA um weitere Bestätigung des Programms	18
vii.	Überblick über das CIA-Programm.....	21
3.	Der Fall Khaled El Masri	23
i.	Die Entführung Khaled El Masris am 30./31.12.2004	23
ii.	"Außerordentliche Überstellung" und Verbringung nach Afghanistan am 23.1.2004.....	24
iii.	Die Geschehnisse in Afghanistan	25
iv.	Der Rücktransport	27
v.	Das Counterterrorism Center und die ALEC Station	28
vi.	Die tatverdächtige Alfreda Frances Bikowsky (Silverstein)	32
4.	Zusammenhang des CIA-Programms mit aggressiven Verhörmethoden durch das US-Militär in Guantánamo, in Afghanistan und im Irak	42
II.	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	49
1.	Die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes	49
i.	Vorliegen eines bewaffneten Konflikts	50
ii.	Begehung der Taten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt.....	52
2.	Verstöße gegen das VStGB und das StGB.....	54
i.	Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB	54
ii.	Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB	59
iii.	Verstoß gegen §§ 239 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB	59
iv.	Verstoß gegen §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB	60
3.	Die tatverdächtige Alfreda Frances Bikowsky (Silverstein)	61

I. SACHVERHALT

Im Sachverhalt gehen wir zunächst auf die Konfliktlage in Afghanistan ab September 2001, sodann auf das gesamte Inhaftierungs- und Verhörprogramm der CIA von Ende 2001 bis zum Zeitpunkt der Freilassung Khaled El Masris Mitte 2004 ein. Die oben angegebenen Sachverständigen können zum CIA-Gesamtprogramm Angaben machen, insbesondere zu Strukturen und Verantwortlichkeiten in der Behördenhierarchie, aber auch zu einzelnen Personen. Schließlich handeln wir den Fall Khaled El Masri sowie die dafür relevanten Einrichtungen der CIA, dem Counterterrorism Center und der so genannten ALEC Station, ab. Abschließend beschreiben wir die Rolle und Funktion der tatverdächtigen Alfreda Frances Bikowsky und gehen auf die verfügbaren Informationen zu ihrer Identifizierung ein.

1. Konfliktlage in Afghanistan ab 2001

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 intervenierten die USA und verbündete Staaten im Rahmen der sog. „Operation Enduring Freedom“ ab dem 7. Oktober 2001 mit zahlreichen Luftangriffen auf Ziele in Afghanistan auf Seiten der sog. Nordallianz in den innerafghanischen bewaffneten Konflikt, um das den Urhebern der Anschläge Unterschlupf gewährende Taliban-Regime zu stürzen und al-Qaida in Afghanistan zu zerschlagen.

Die anschließende durch Resolutionen² des VN-Sicherheitsrates autorisierte Besetzung Afghanistans durch die internationalen Truppen endete nach überwiegender Ansicht mit der Ernennung Hamid Karzais zum Präsidenten der Übergangsregierung durch die Loya Jirga im Juni 2002.³ Ungeachtet dessen standen

² Resolution 1413 vom 23.5.2002, Resolution 1444 vom 27.11.2002, Resolution 1510 vom 13.10.2003, Resolution 1563 vom 17. September 2004, Resolution 1623 vom 13. September 2005, Resolution 1707 vom 12. September 2006, Resolution 1776 vom 19. September 2007, Resolution 1833 vom 22. September 2008, Resolution 1890 vom 8.10.2009, Resolution 1943 vom 13. Oktober 2010.

³ So u.a. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (<https://www.icrc.org/eng/resources/documents/faq/terrorism-faq-050504.htm>) und der IStGH (Report on Preliminary Examination Activities 2013, Rn. 39 und Report on Preliminary Examination Activities 2014, Rn. 79). Weitere Zeitpunkte, auf die abgestellt wird, sind: (1) die Einrichtung der Interimsregierung unter Hamid Karzai durch das sog. Bonn Agreement vom 5. Dezember 2001, (2) die Annahme der neuen afghanischen Verfassung im Januar 2004, (3) die Präsidentschaftswahl Hamid Karzais im Oktober 2004 und (4) die Parlamentswahlen im Jahr 2005. Vgl. hierzu A. Bellal/G. Giacca/S. Casey-Maslen, International Law and Armed Non-State Actors in Afghanistan, International Review of the Red Cross 93 (2011), S. 51-52; K. Schöberl, Konfliktpartei und Kriegsgebiet in bewaffneten Auseinandersetzungen – zur Debatte um den Anwendungsbereich des Rechts internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte, HuV-I 3/2012, S. 133; C. Schaller, Military Operations in Afghanistan and International Humanitarian Law, in: SWP-Comments C07

sich fortan die Streitkräfte der Übergangsregierung unterstützt durch die ISAF und aufständische bewaffnete Gruppen (Taliban und andere) gegenüber.⁴

2. Das Inhaftierungs- und Verhörprogramm der CIA⁵

i. Autorisierung des Programms durch Präsident Bush am 17. September 2001

Am 17. September 2001, in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September, unterzeichnete der damalige Präsident der Vereinigten Staaten, George W. Bush, ein – bis heute – geheimes Memorandum⁶ of Notification (im Folgenden: MON), mit dem er den damaligen CIA-Direktor (DCI) George J. Tenet ermächtigte, „Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Festnahme und Inhaftierung von Personen angelegt sind, von welchen eine andauernde, ernsthafte Gefahr von Gewalt, bis hin zur Tötung, an US-Bürgern beziehungsweise eine Gefahr für US-Interessen ausgeht oder die terroristische Aktivitäten planen“ [„[to] undertake operations designed to capture and detain persons who pose a continuing, serious threat of violence or death to U.S. persons and interests or who are planning terrorist activities“].⁷ Der Vorschlag für das Memorandum stammte von George J. Tenet selbst;⁸ ausgearbeitet und detailliert erläutert wurde der Vorschlag offenbar von J. Cofer Black, dem damaligen Leiter des

(2010), abrufbar unter http://www.swpberlin.org/fileadmin/contents/products/comments/2010C07_slr_ks.pdf, S. 2.

⁴ GBA-Einstellungsvermerk Kundus, S. 44; [zur Sicherheitslage im relevanten Zeitraum] s. auch Report of the Secretary General, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 19. März 2004, A/58/742–S/2004/230, Rn. 6 ff. sowie vorherige Berichte.

⁵ Die im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung wiedergegebenen Informationen stützen sich zu einem großen Teil auf offizielle Dokumente der CIA oder anderer staatlicher Stellen. Soweit darin Teile des SSCI-Berichts ins Deutsche übersetzt werden, erfolgt dies vielfach in Anlehnung an die im Januar 2015 von Wolfgang Nešković herausgegebene Übersetzung des Berichts (Wolfgang Nešković (Hrsg.), Der CIA-Folterreport, 2015). Obgleich in dem Bericht die Namen von Personen oder Orten oftmals geschwärzt wurden, verwenden wir im Folgenden, soweit bekannt oder aus dem Kontext ersichtlich, die Klarnamen, erläutern dies jedoch in jedem Einzelfall in einer Fußnote.

⁶ Es handelt sich bei den „*presidential memoranda*“ um eine Handlungsform des US-Präsidenten, die mangels Erwähnung in der US-Verfassung nicht eindeutig definiert und von den „*executive orders*“ und „*proclamations*“ des Präsidenten abgrenzbar ist. Es scheint aber anerkannt, dass diese – ebenso wie die „*executive orders*“ und „*proclamations*“ – in der Regel an Regierungsbeamte und Behörden gerichtete Direktiven oder Maßnahmen des Präsidenten sind, die, sofern sie auf verfassungsrechtliche oder gesetzliche Befugnisse gestützt sind, Gesetzeskraft haben können (vgl. Vivian S. Chu und Todd Garvey, Congressional Research Service, Executive Orders: Issuance, Modification, and Revocation, 16. April 2014, <https://www.fas.org/sgp/crs/misc/RS20846.pdf>, S. 1 f.).

⁷ SSCI, S. 11.

⁸ George W. Bush, Decision Points, 2010, S. 186.

innerhalb des CIA - Directorate of Operations (DO) für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Counterterrorism Center (CTC).⁹

Das MON gewährte der CIA einen erheblichen Beurteilungs- und Ermessensspielraum bei der Entscheidung, wer interniert werden sollte, auf welcher Faktengrundlage und für welche Dauer eine Internierung geschehen könnte und wie die Inhaftierten behandelt werden sollten. Im Hinblick auf Verhöre oder Verhörmethoden enthielt es keine Anweisungen.¹⁰ Zum ersten Mal in der Geschichte der CIA wurden ihr derart weitreichende Befugnisse eingeräumt. Bisher war sie allenfalls zur Inhaftierung bestimmter, namentlich benannter Personen zur Erhebung einer formellen strafrechtlichen Anklage ermächtigt worden.¹¹ Bis zum Jahr 2001 hatte die CIA ungefähr 70 solcher „extraordinary renditions“ durchgeführt.¹²

Bereits kurz nach den Anschlägen vom 11. September 2001 gab die politische Führung der USA zu verstehen, dass die neue Bedrohung neuartige Maßnahmen erfordere. So sagte etwa der damalige Vizepräsident, Dick Cheney, am 16. September 2001 in der NBC News-Sendung „Meet the Press“: „Wir müssen uns auch auf die dunkle Seite einlassen. Wir müssen Zeit in der Schattenwelt der Geheimdienste verbringen. Vieles von dem, was getan werden muss, wird, wenn wir erfolgreich sein wollen, leise getan werden müssen, ohne Diskussion, unter Nutzung von Quellen und Methoden, die unseren Nachrichtendiensten zur Verfügung stehen. Das ist die Welt, in der diese Leute operieren und daher wird es für uns unerlässlich sein, grundsätzlich alle uns zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um unser Ziel zu erreichen.“ [„We also have to work, though, sort of the dark side, if you will. We’ve got to spend time in the shadows in the intelligence world. A lot of what needs to be done here will have to be done quietly, without any discussion, using sources and methods that are available to our intelligence agencies, if we’re going to be successful. That’s the world these folks operate in, and so it’s going to be vital for us to use any means at our disposal, basically, to achieve our objective.“]¹³ Zwei Monate später erklärte er in einer Rede vor der U.S. Chamber of Commerce, dass

⁹ Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 19, 30, 33 und 38; siehe auch <http://www.pbs.org/wgbh/pages/frontline/bushwar/interviews/black.html>.

¹⁰ SSCI, S. 11.

¹¹ SSCI, S. 11; sogenannte „rendition to justice“.

¹² Craig Whitlock, *A Secret Deportation of Terror Suspects, 2 Men Reportedly Tortured in Egypt*, in: *Washington Post*, 25. Juli 2004, abzurufen unter: <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A11976-2004Jul24.html>.

¹³ Das Transkript der Sendung ist erhältlich unter <http://emperors-clothes.com/9-11backups/nbcamp.htm>.

Terroristen „[es nicht] verdienen, als Kriegsgefangene behandelt zu werden“ [„[do not] deserve to be treated as prisoners of war“].¹⁴ Was zählte, waren die Informationsgewinnung und die Verhinderung weiterer Anschläge. Die Täter des Anschlags vom 11. September 2001 strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, war zweitrangig.¹⁵ In diesem politischen Klima oblag es der CIA, die ihr durch das MON gewährten weitreichenden Befugnisse in die Praxis umzusetzen.

Die Umsetzung der ihr durch das präsidiale MON vom 17. September 2001 gewährten Befugnis zur Gefangennahme und Inhaftierung bestimmter Terrorverdächtiger, die die CIA offenbar von Beginn an auch als Befugnis zur Befragung der Gefangenen verstand, stellte die CIA vor erhebliche Herausforderungen.¹⁶ Sie verfügte über keinerlei Erfahrung beim Betrieb von Gefängnissen, entbehrte geschultes Personal sowohl für die Inhaftierung und die Verhöre der Gefangenen als auch für die analytische Unterstützung der Mitarbeiter vor Ort und gelangte offenbar schnell zu der Überzeugung, dass es neuer, aggressiverer Verhörmethoden bedürfe, um al-Qaida-Angehörige zum Reden zu bringen. Gleichwohl traf die CIA nur gänzlich ungenügende Vorbereitungen (dazu sogleich im Einzelnen).

Am 8. Oktober 2001 delegierte der damalige CIA-Direktor George Tenet die Verwaltung und Beaufsichtigung der vom MON vom 17. September 2001 übertragenen Befugnis zur Gefangennahme und Inhaftierung auf James Pavitt, den Deputy Director for Operations (DDO), und den CTC-Leiter Cofer Black. Gleichzeitig ordnete er an, dass alle Anfragen und Genehmigungen zur Festnahme und Inhaftierung schriftlich dokumentiert werden sollten.¹⁷

James Pavitt seinerseits erteilte dessen ungeachtet – ob mit oder ohne Wissen von George Tenet ist nicht bekannt – am 17. Dezember 2001 den CIA-Beamten in Afghanistan¹⁸ eine Blankovollmacht, im Sinne des MON “festzustellen, von wem die erforderliche ‘fortdauernde ernste Gefahr von Gewalt oder Tod gegenüber US-Bürgern und -Interessen ausgeht und wer terroristische Aktivitäten plant” “[to] determine [who poses] the requisite ‘continuing serious threat of violence or death to

¹⁴ Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 79.

¹⁵ Vgl. etwa Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 34.

¹⁶ CIA OIG, *Special Review*, 7. Mai 2004, S. 3.

¹⁷ SSCI, S. 13.

¹⁸ Es kann sich sinnvollerweise nur um Afghanistan handeln, wo in der Anfangsphase der US-Militäroffensive mit der Festnahme zahlreicher Terrorverdächtiger durch CIA-Mitarbeiter zu rechnen war.

US persons and interests or who are planning terrorist activities”].¹⁹ Nach eigenen Angaben der CIA wurde diese Vollmacht im Juni 2003 dahingehend eingeschränkt, dass eine eigenständige Entscheidung zur Festnahme nur noch ausnahmsweise [„in isolated cases“] bei besonderer Dringlichkeit [„unusual, exigent circumstances“] zulässig war.²⁰

Im März 2002 unterrichtete die CIA-Zentrale²¹ die CIA-Mitarbeiter in einem Telegramm darüber, dass es – über den Wortlaut des MON hinaus – angemessen sei, auch solche Personen festzunehmen, die zwar nicht selbst „high-value targets“ seien, aber Informationen über solche liefern könnten.²²

In der Folge wurden denn auch mit ausdrücklicher Zustimmung der CIA-Zentrale mehrfach Personen festgehalten, die nicht den Anforderungen des MON genügten (dazu später).²³

Die CIA selbst räumt in einer Stellungnahme gegenüber dem SSCI insoweit erhebliche Versäumnisse ein, wenn sie feststellt, dass „es schwer vorstellbar ist, wie CIA-Juristen unterschiedliche Auslegungen der Befugnisse des MON zur Gefangennahme und Inhaftierung entwickeln und anwenden konnten.“ [„it is hard to imagine how Agency lawyers could have developed and applied differing interpretations of the MON’s capture and detain authorities“].²⁴

Formelle Richtlinien der CIA-Führung zur Konkretisierung des MON-Standards wurden, soweit ersichtlich, bis zum Ende des Programms nicht erlassen. Und auch eine „Vorlage für Überstellungsvorschläge, die deutlich macht, welche Informationen erforderlich sind, einschließlich der nachrichtendienstlichen Grundlage dieser Informationen“ [„template for rendition proposals that makes clear what information is required, including the intelligence basis for that information“] entwickelte die CIA

¹⁹ SSCI, S. 13.

²⁰ CIA, Comments on the SSCI Report, 27. Juni 2013, S. 3.

²¹ Es ist unklar, von wem das Telegramm stammte. Im SSCI-Bericht ist insoweit lediglich die Bezeichnung „WASHINGTON“ erkennbar, deren Bedeutung sich aber auch aus dem Gesamtzusammenhang des Berichts nicht eindeutig erschließt. Es erscheint aber naheliegend, dass eine so bedeutende Entscheidung mindestens auf der Ebene von Jose Rodriguez oder James Pavitt getroffen wurde, auf die CIA-Direktor George Tenet die Befugnisse aus dem MON vom 17. September 2001 delegierte, oder jedenfalls durch den Leiter der CIA-Rechtsabteilung, John Rizzo, bzw. den Leiter der CTC-Rechtsabteilung, Jonathan Fredman.

²² SSCI, S. 13.

²³ Siehe auch CIA, Comments on the SSCI Report, 27. Juni 2013, S. 3 (“Einige Personen aufgrund einer fehlerhaften Auslegung der der CIA übertragenen Befugnisse gefangengenommen”) [“Detained some individuals under a flawed interpretation of the authorities granted to CIA”].

²⁴ CIA Comments on the SSCI Report, 27. Juni 2013, S. 5.

nach eigener Aussage erst nach einem – bisher nicht öffentlich zugänglichen – Bericht des CIA Inspector General John Helgerson zur Verschleppung von Khaled El Masri vom 16. Juli 2007.²⁵

Vor diesem Hintergrund erschließt sich, wie es zu der späteren, selbst aus der Sicht des CIA Inspector General unrechtmäßigen, Verschleppung von Khaled El-Masri kommen konnte (dazu unten).

Bereits am 14. September 2001 hatte die CIA begonnen, Überlegungen zu geeigneten Standorten für etwaige CIA-Gefängnisse anzustellen,²⁶ die Anfang November 2001 mit dem vorläufigen Ergebnis endeten, dass die Internierung auf einem US-Militärstützpunkt außerhalb der USA – und damit außerhalb der US-Gerichtsbarkeit (dazu unten) – die „beste Option“ sei.²⁷

Hinsichtlich der Haftbedingungen orientierte sich die CIA zunächst an den für US-Gefängnisse und die US-Armee geltenden Standards. So informierte die CIA-Zentrale²⁸ am 27. September 2001 die CIA-Stationen, dass alle künftigen CIA-Gefängnisse den „U.S. POW [Prisoner of War] Standards“ [„US-Kriegsgefangenenstandards“] entsprechen müssten.²⁹ Anfang November 2001 erklärte sie die Standards für US-Gefängnisse für maßgeblich.³⁰

Für Verhöre durch die CIA galt noch im Oktober 2001 die Vorgabe, sich an das Feldhandbuch „Intelligence Interrogation“ [„Geheimdienstliche Verhöre“] des „Department of the Army“ zu halten.³¹ Ein ebenfalls aus dem Oktober 2001 stammendes Handbuch des Directorate of Operations erklärte, dass sich die CIA nicht an „Menschenrechtsverletzungen“ beteilige, definiert als Folter, grausame, unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, anhaltende Inhaftierung ohne Anklage oder Prozess [„Torture, cruel, inhuman, degrading treatment or punishment, or prolonged detention without charges or trial“]. Es sei „ein Grundsatz der CIA, weder direkt an solchen Verhören teilzunehmen noch diese anzuregen, die die Anwendung von Gewalt, psychischer oder physischer Folter, extrem

²⁵ SSCI, S. 129 f. Fn. 762. Der Titel des Untersuchungsberichts ist „The Rendition and Detention of German Citizen Khalid al-Masri“.

²⁶ SSCI, S. 11.

²⁷ SSCI, S. 12.

²⁸ Das betreffende Telegramm hatte den Absender „DIRECTOR [geschwärzt]“ (SSCI, S. 12 Fn. 13).

²⁹ SSCI, S. 12.

³⁰ SSCI, S. 12. Vgl. auch die Ergebnisse eines Treffens leitender CTC-Mitarbeiter am 26. September 2001, SSCI, S. 11 f.

³¹ SSCI, S. 18.

erniedrigender Demütigungen oder unmenschlicher Behandlung jedweder Art zur Unterstützung des Verhörs beinhalten“ [“CIA policy to neither participate directly nor encourage interrogation which involves the use of force, mental or physical torture, extremely demeaning indignities or exposure to inhumane treatment of any kind as an aid to interrogation“].³² Schließlich legte die CIA-Zentrale Anfang November 2001 fest, dass “[b]esondere Verhörmethoden [...] zulässig [wären], solange sie grundsätzlich mit allgemein anerkannten Praktiken vereinbar sind, die von den US-Gerichten als gesetzeskonform beurteilt werden” [“[s]pecific methods of interrogation w[ould] be permissible so long as they generally comport with commonly accepted practices deemed lawful by U.S. courts.”].³³

Gleichwohl begannen CIA-Beamte Ende November 2001, mögliche Rechtfertigungsgründe für die Anwendung bestimmter als Folter anzusehenden Verhörmethoden zu recherchieren, darunter: die sogenannte „Kältefolter“ [„cold torture“], Zwangspositionen [„forced positions“], erzwungene physische Erschöpfung [„enforced physical exhaustion“], Reizentzug [„sensory deprivation“], Wahrnehmungsentzug [„perceptual deprivation“], soziale Isolation [„social deprivation“], Drohungen und Erniedrigungen [„threats and humiliation“], Konditionierungstechniken [„conditioning techniques“] und Schlafentzug [„deprivation of sleep“]. Ein von Mitarbeitern der CIA-Rechtsabteilung am 26. November 2001 in Umlauf gebrachter Entwurf eines Memorandums diskutierte insoweit eine mögliche „neuartige“ juristische Verteidigung: “Die CIA könnte behaupten, Folter sei nötig, um unmittelbare, schwere körperliche Schäden von Personen abzuwenden, wenn keine anderen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um den Schaden abzuwenden.” [„[The] CIA could argue that the torture was necessary to prevent imminent, significant, physical harm to persons, where there is no other available means to prevent the harm“]. Das Memorandum kam zu dem Schluss, dass “im Licht unserer völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Einsatzes von Folter durch die Vereinigten Staaten eine politische Entscheidung getroffen werden muss” [„[a] policy decision must be made with regard to U.S. use of torture in light of our obligations under international law“].³⁴

³² SSCI, S. 18.

³³ SSCI, S. 12.

³⁴ SSCI, S. 19 und 179.

Im Januar 2002 begannen die sogenannten „principals“ des Nationalen Sicherheitsrates (NSC)³⁵ darüber zu diskutieren, ob die III. Genfer Konvention zum Schutz von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 im Konflikt mit al-Qaida und den Taliban anzuwenden sei, beziehungsweise wie deren Anwendbarkeit als ein Hindernis für Folter umgegangen werden könne.³⁶

Ein für den CIA-Direktor George Tenet verfasster Briefentwurf an den Präsidenten vom 29. Januar 2002 mahnte, dass die Anwendung des III. Genfer Abkommens „die Fähigkeit der CIA, entscheidende Informationen über Bedrohungen zu erlangen, um das Leben von Amerikanern zu retten, wesentlich beeinträchtigen würde“ [„[would] significantly hamper the ability of CIA to obtain critical threat information necessary to save American lives“]. Obgleich unklar ist, ob der Brief abgeschickt wurde,³⁷ spricht einiges dafür, dass die CIA die darin geäußerte Auffassung in die Diskussion einbrachte. So soll der CTC Chief Counsel Jonathan Fredman bei einem späteren Treffen mit Vertretern des Verteidigungsministeriums im US-Gefangenenlager Guantanamo Bay geäußert haben, dass die CIA sich für die Nichtanwendung der Konvention eingesetzt habe. In dieselbe Richtung weist ein Memorandum des Außenministeriums vom 2. Februar 2002, demzufolge die „die CIA-Juristen glaub[t]en, dass es wünschenswert sei, dass soweit die Gewährleistungen [der III. Genfer Konvention] nicht von Rechts wegen anwendbar sind, sondern aufgrund einer politischen Entscheidung angewandt werden, diese Politik so umschrieben wird, dass ihre Anwendung auf die CIA eingeschränkt wird“ [„CIA lawyers believe[d] that, to the extent that the [Third Geneva Convention’s] protections do not apply as a matter of law but those protections are applied as a matter of policy, it is desirable to circumscribe that policy so as to limit its application to the CIA“].³⁸

Am 7. Februar 2002 entschied Präsident Bush in einem Memorandum, dass weder al-Qaida- noch Taliban-Gefangene als Kriegsgefangene im Sinne der III. Genfer Konvention von 1949 anzusehen seien und der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen – der u. a. die humane Behandlung von geschützten Personen fordert

³⁵ Es handelt sich um eine Gruppe auf Kabinettssebene, der der Vizepräsident, der Außenminister, der Verteidigungsminister, der CIA-Direktor, der Nationale Sicherheitsberater, der Justizminister und der Chairman of the Joint Chiefs of Staff angehören (Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 24). An anderer Stelle verweist Mayer hingegen lediglich auf die fünf Bush-Kabinettsmitglieder, die mit Fragen der nationalen Sicherheit befasst waren

(= Vizepräsident Dick Cheney, Außenminister Colin Powell, Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, CIA-Direktor George Tenet und Justizminister John Ashcroft) (ebd., S. 143).

³⁶ SSCI, S. 20.

³⁷ SSCI, S. 20.

³⁸ SCAS Report (2008), S. 3.

– für al-Qaida- und Taliban-Gefangene nicht gelte.³⁹ Dazu gab er bekannt, dass “infolge einer politischen Entscheidung die Streitkräfte der Vereinigten Staaten ihre Gefangenen weiterhin menschlich und, soweit angemessen und mit der militärischen Notwendigkeit vereinbar, in Übereinstimmung mit den Genfer Prinzipien behandeln werden” [„[a]s a matter of policy, the United States Armed Forces shall continue to treat detainees humanely and, to the extent appropriate and consistent with military necessity, in a manner consistent with the principles of Geneva“].⁴⁰

Offenbar wurde die Formulierung „Armed Forces“ bewusst gewählt, um die CIA als Geheimdienst entsprechend dem von ihr geäußerten Wunsch von der Verpflichtung zur humanen Behandlung auszunehmen. So soll der stellvertretende Leiter des “Office of Legal Counsel” (OLC) des Justizministeriums (DoJ) dem CIA General Counsel Scott W. Muller gegenüber geäußert haben, dass “die Formulierungen des Memorandums bewusst beschränkt wurden, um nur die Streitkräfte, zu denen die CIA nicht gehöre, zu verpflichten“ [“the language of the memorandum had been deliberately limited to be binding only on “the Armed Forces” which did not include the CIA”].⁴¹ Dafür spricht auch das soeben erwähnte Memorandum des Außenministeriums vom 2. Februar 2002, demzufolge “andere beteiligte Verwaltungsjuristen der CIA-Position nicht widersprochen hätten“ [„other Administration lawyers involved did not disagree with or object to the CIA’s view”].⁴² Letztlich verwendeten die Streitkräfte ebenfalls einen Großteil der Verhörtechniken der CIA, so dass auch ihnen gegenüber nicht von einer humanen Behandlung von Gefangenen gesprochen werden kann.

³⁹ Memorandum for the Vice President et al., Humane Treatment of al Qaeda and Taliban Detainees, 7. Februar 2002, § 2.

⁴⁰ Memorandum for the Vice President et al., Humane Treatment of al Qaeda and Taliban Detainees, 7. Februar 2002, § 3.

⁴¹ Scott W. Muller, Memorandum for the Record, “Humane” Treatment of CIA Detainees, 12. Februar 2003, § 6.

⁴² Memorandum from State Department Legal Adviser William Taft, IV to White House Counsel Alberto Gonzales, Comments on Your Paper on the Geneva Convention, 2. Februar 2002.

ii. Die Gefangennahme von Abu Zubaydah am 28. März 2002

a. Die Entwicklung des CIA-Programms

Am 28. März 2002⁴³ wurde das angeblich hochrangige al-Qaida-Mitglied Abu Zubaydah⁴⁴ von pakistanischen Regierungsbehörden festgenommen. Mitarbeiter der ALEC-Station, dem für al-Qaida zuständigen Büro innerhalb des CTC, glaubten, dass er über detaillierte Kenntnisse bezüglich künftiger Anschläge verfüge.⁴⁵ Es bestand daher ein erhebliches Interesse an Abu Zubaydah auf Seiten der CIA⁴⁶ sowie auf Ebene der politischen Führung.⁴⁷ Die CIA stand nun unter erheblichem Druck, die bisher ungenügend vorbereiteten⁴⁸ Einzelheiten der Inhaftierung und des Verhörs mutmaßlicher Terroristen auf der Grundlage des MON vom 17. September 2001 auszuarbeiten.

Noch Ende März 2002 erwog die CIA verschiedene Möglichkeiten für die Überstellung von Abu Zubaydah in CIA-Gewahrsam. Sie sprach sich – anders als noch im November 2001 – gegen eine Inhaftierung durch das US-Militär aus, u.a. weil diese gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) angezeigt werden müsste.⁴⁹ Stattdessen entschied sich CIA-Direktor George Tenet⁵⁰ nach Genehmigung durch den Präsidenten am 29. März 2002⁵¹, unter anderem wegen des Fehlens von US-Gerichtsbarkeit, für die Verbringung Abu Zubaydahs in ein Gefängnis in Thailand,⁵² das sogenannte Gefängnis Green.⁵³ Nach seiner erstmaligen Verbringung ins Gefängnis Green und während eines anschließenden Krankenhausaufenthalts wurde der bei seiner Gefangennahme schwer verwundete⁵⁴ Abu Zubaydah zunächst von FBI-Beamten befragt;⁵⁵ aus Sicht der CIA, die glaubte, dass Abu Zubaydah entscheidende Informationen zurückhielt, jedoch offenbar ohne hinreichenden Erfolg.⁵⁶ In der CIA-Zentrale begannen daher Überlegungen darüber,

⁴³ Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 140.

⁴⁴ Diese Einschätzung war unzutreffend, vgl. SSCI, S. 21 Fn. 60.

⁴⁵ SSCI, S. 21.

⁴⁶ SSCI, S. 22.

⁴⁷ Vgl. etwa George W. Bush, *Decision Points*, 2010, S. 168.

⁴⁸ Vgl. SSCI, S. 21 f. und 121, insbesondere Fn. 721.

⁴⁹ SSCI, S. 22.

⁵⁰ SSCI, S. 22 Fn. 68: Email from: [REDACTED] [geschwärzt]; to: James Pavitt; subject: DCI Decision on [DETENTION SITE GREEN] Briefing for Armitage; 26. September 2002.

⁵¹ SSCI, S. 22 f. Der Präsident wurde offenbar zuvor durch den stellvertretenden CIA-Direktor, John McLaughlin, gebrieft.

⁵² Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 149.

⁵³ SSCI, S. 22.

⁵⁴ Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 141.

⁵⁵ SSCI, S. 24 f.

⁵⁶ SSCI, S. 27.

wie Abu Zubaydah nach seiner Rückkehr aus dem Krankenhaus im Gefängnis Green durch CIA-Beamte verhört werden sollte.⁵⁷ In welche Richtung diese Überlegungen führten, war augenscheinlich bereits vorgezeichnet: Bereits am Tag der Festnahme von Abu Zubaydah, am 28. März 2002, hatten CIA-Juristen erneut mögliche Auslegungen des Folterverbots, welche die Anwendung bestimmter aggressiver Verhörmethoden erlauben könnten, diskutiert.⁵⁸ Ein erster Verhörvorschlag vom 31. März 2002 sah vor, dass die Vernehmungsbeamten erst den Dialog suchen und ein „hartes Vorgehen“ [„hard approach“] „nur als letzte Option“ [„only as a last resort“] gewählt werden sollte.⁵⁹ Bei der Besprechung dieses Vorschlags am 1. April 2002 empfahl ein Mitarbeiter der CTC-Rechtsabteilung, mutmaßlich der CTC Chief Counsel Jonathan Fredman,⁶⁰ den Psychologen Dr. James Elmer Mitchell⁶¹ hinzuzuziehen, damit dieser „Empfehlungen in Echtzeit zur Überwindung von Abu Zubaydahs Widerstand“ geben könnte [„real-time recommendations to overcome Abu Zubaydah’s resistance to interrogation“].⁶²

Innerhalb weniger Stunden wurde James Mitchell kontaktiert⁶³ und noch am selben Abend schlug die CIA-Zentrale formell die Unterbringung Abu Zubaydahs in einem gänzlich weißen, 24 Stunden am Tag beleuchteten Raum, sowie eine fortwährende Lärmbeschallung, die Versagung jeglicher Annehmlichkeiten, die Unterbrechung seines Schlafs und die Beschränkung seiner Kontakte auf nur wenige Menschen vor. Offenbar sollte dies Abu Zubaydah dazu bringen, die sogenannte „learned helplessness“ [„erlernte Hilflosigkeit“] zu entwickeln.⁶⁴

Es ist unklar, ob bereits diese ersten Vorschläge auf James Mitchell zurückgehen, der Psychologe an der „U.S. Air Force SERE School“⁶⁵ gewesen war und sich bereits früher mit Untersuchungen über „learned helplessness“ befasst hatte. Die infolge negativer oder unkontrollierbarer Ereignisse möglicherweise eintretende passive oder depressive Reaktion könne, so James Mitchell in einem Memorandum, Häftlinge

⁵⁷ SSCI, S. 22.

⁵⁸ SSCI, S. 22 unter Verweis auf eine (u.a.) an den Leiter der CIA-Rechtsabteilung, John Rizzo, in Kopie gesandte E-Mail (Fn. 61).

⁵⁹ SSCI, S. 26.

⁶⁰ James Risen und Matt Apuzzo, New York Times, 15. Dezember 2014. Im SSCI, S. 26 wird dieser lediglich als „[geschwärzt] CTC Legal, [geschwärzt]“ identifiziert.

⁶¹ Dieser wird in dem SSCI-Bericht als Dr. Grayson Swigert bezeichnet, s. auch Scott Shane, New York Times, 9. Dezember 2014.

⁶² SSCI, S. 26.

⁶³ James Risen und Matt Apuzzo, New York Times, 15. Dezember 2014.

⁶⁴ SSCI, S. 26.

⁶⁵ SERE steht für „survival, evasion, resistance and escape“. Das SERE-Training dient u.a. dazu, ausgewählte Angehörige der US-Streitkräfte auf etwaige Folter in Gefangenschaft vorzubereiten.

dazu veranlassen, sich kooperativ zu verhalten und Informationen preiszugeben.⁶⁶ Sofern James Mitchell nicht unmittelbar in die Ausarbeitung des Telegramms involviert war,⁶⁷ dürfte dessen Inhalt jedenfalls auf eine Ende 2001 vom CIA Office of Technical Services (OTS) in Auftrag gegebene und von James Mitchell und Dr. Bruce Jessen⁶⁸ als externe Auftragnehmer angefertigte Studie über das angebliche Widerstandstraining von al-Qaida-Mitgliedern gegen Verhöre in Gefangenschaft und mögliche Gegenmaßnahmen zur Überwindung des erwarteten Widerstands („Recognizing and Developing Countermeasures to Al Qaeda Resistance to Interrogation Techniques: A Resistance Training Perspective“)⁶⁹ zurückgehen.

Die Geschwindigkeit, mit der James Mitchell kontaktiert wurde und seine Vorschläge Beachtung fanden, führten ehemalige CIA-Beamte später auf den erheblichen Druck, Informationen zu gewinnen, zurück.⁷⁰ Dies offenbart auch die Begründung innerhalb der ALEC-Station dafür, dass die CIA unmittelbar in das Verhör von Abu Zubaydah involviert sein solle, nämlich “[n]icht, weil wir unbedingt glauben, dass wir die Leistung [Name des Staates geschwärzt]⁷¹ übertreffen können, sondern weil ein fehlendes Vorankommen [bei den Verhören Zubaydahs] transparent und der Hierarchie aufwärts zu berichten sein wird” [„[n]ot because we believe necessarily we can improve on [Name des Landes geschwärzt] performance, but because the reasons for the lack of progress will be transparent and reportable up the line“].⁷²

Die CIA-Zentrale entsandte sodann ein Verhörteam nach Thailand, zu dem auch James Mitchell als psychologischer Berater gehörte.⁷³

Am 12. April 2002 erhielt CIA-Direktor Tenet ein Update über den Verhörplan, demzufolge das CIA-Verhörteam die Rückkehr von Abu Zubaydah ins Gefängnis

⁶⁶ SSCI, S. 21.

⁶⁷ Dagegen spricht Fn. 94 der Executive Summary des SSCI-Berichts (SSCI, S. 26), wonach der Inhalt dieses Telegramms mit demjenigen eines nachfolgenden, mit James Mitchell koordinierten Telegramms übereinstimmte.

⁶⁸ Dieser wird in dem SSCI-Bericht als Dr. Hammond Dunbar bezeichnet, s. auch Scott Shane, New York Times, 9. Dezember 2014.

⁶⁹ SSCI, S. 20 f.

⁷⁰ James Risen und Matt Apuzzo, New York Times, 15. Dezember 2014.

⁷¹ Es dürfte sich angesichts des Ergreifungsorts von Abu Zubaydah um Pakistan gehandelt haben. Siehe zur Rolle Pakistans bei den Inhaftierungen und „außerordentlichen Überstellungen“ der CIA Open Society Justice Initiative, Globalizing Torture – CIA Secret Detention and Extraordinary Rendition, 2013, <http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/globalizing-torture-20120205.pdf>, S. 98 f.

⁷² SSCI, S. 22.

⁷³ SSCI, S. 26. Die CIA-Zentrale (“CIA Headquarters”) ist in diesem Fall als “DIRECTOR [geschwärzt] [geschwärzt]. Es handelt sich mutmaßlich um Cofer Black oder James Pavitt, auf die CIA-Direktor George Tenet die Ausübung der Befugnisse aus dem MON übertragen hatte.

Green aus dem Krankenhaus vorbereite und beabsichtige, die Kontrolle über ihn zu verstärken “[T]he CIA interrogation team intended to "set the stage" and increase control over Abu Zubaydah“].⁷⁴

Am 15. April 2002 wurde Abu Zubaydah zurück ins Gefängnis Green gebracht, wo sämtliche Sicherheitsbeamte schwarze Uniformen, einschließlich Sturmhauben und Schutzbrillen trugen, unter anderem um zu verhindern, dass Abu Zubaydah sie (wieder-)erkennen könnte.⁷⁵ Sie kommunizierten in seiner Gegenwart nur durch Handzeichen⁷⁶, fesselten ihn mit Handschellen und Fußfesseln und spielten entweder laute Rockmusik oder benutzten Lärmgeneratoren, um sein „Gefühl der Hoffnungslosigkeit“ [„sense of hopelessness“] zu verstärken. Abu Zubaydah erhielt zudem keine Kleidung, war also nackt, und wurde unter Schlafentzug gesetzt.⁷⁷ Ende April 2002 legte das Verhörteam der CIA-Zentrale drei mögliche Verhörstrategien vor, von denen diese sich für die von James Mitchell vorgeschlagene aggressivste Variante entschied, die insbesondere Reizentzug enthielt.⁷⁸ Die gewünschten Informationen konnten jedoch auch so nicht erlangt werden.⁷⁹

Anfang Juni 2002 empfahl das CIA-Verhörteam, dass Abu Zubaydah mehrere Wochen in Isolationshaft verbringen solle, um ihn weiterhin aus dem Gleichgewicht zu bringen [„as a means of keeping [Abu Zubaydah] off-balance“] und die Endphase [„the endgame“] mit der CIA-Zentrale zu diskutieren.⁸⁰ Infolgedessen verbrachte Abu Zubaydah vom 18. Juni bis zum 4. August 2002 47 Tage in völliger Isolation.⁸¹

Anfang Juli 2002 fanden in der CIA-Zentrale mehrere Besprechungen über die mögliche Anwendung von neuen Verhörmethoden [„novel interrogation methods“] statt.⁸² In deren Verlauf schlug James Mitchell die Anwendung von zwölf Methoden aus dem SERE-Training⁸³ vor: (1) „attention grasp“ [das plötzliche Packen am Kragen], (2) „walling“ [das Schleudern gegen eine flexible Wand], (3) „facial hold“

⁷⁴ SSCI, S. 26.

⁷⁵ SSCI, S. 28.

⁷⁶ SSCI, S. 28.

⁷⁷ SSCI, S. 29.

⁷⁸ SSCI, S. 30 unter Verweis auf ein Telegramm aus der Alec-Station (“ALEC [geschwärzt] [geschwärzt]”) (Fn. 124).

⁷⁹ SSCI, S. 30.

⁸⁰ SSCI, S. 30.

⁸¹ SSCI, S. 30 f.

⁸² SSCI, S. 32. Ausweislich Fn. 134 wurde auch die CIA-Führung über diese Überlegungen unterrichtet (CIA Operational Update Memorandum for CIA Leadership, SENSITIVE ADDENDUM: Update on the Abu Zubaydah Operation and [geschwärzt] Raid [geschwärzt]“, 3. Juli 2002).

⁸³ S. auch Fn. 74.

[das Festhalten des Gesichts mit beiden Händen], (4) “facial slap” [das Schlagen mit der flachen Hand ins Gesicht], (5) “cramped confinement” [das Einsperren auf beengtem Raum], (6) “wall standing” [das andauernde Stehen vor einer Wand], (7) „stress positions“ [Stresspositionen], (8) „sleep deprivation“ [Schlafentzug], (9) „waterboard“ [“Waterboarding”], (10) „use of diapers“ [das Tragen von Windeln], (11) „use of insects“ [das Einsetzen von Insekten] und (12) „mock burial“ [das Vortäuschen eines Begräbnisses]. Er empfahl ferner, auch Bruce Jessen hinzuziehen, um den Verhörprozess zu unterstützen.⁸⁴ Grundlage der Entwicklung dieser „erweiterten Verhörmethoden“ [„enhanced interrogation techniques“ (EITs)] war die – falsche – Annahme, dass Abu Zubaydah Informationen über Anschläge zurückhielt und sein Widerstand nur auf diesem Wege gebrochen werden könne (siehe bereits oben).⁸⁵

Obgleich die CIA es dem Office of Legal Counsel (OLC) des Justizministeriums gegenüber für die Zwecke eines Gutachtens zur Rechtmäßigkeit der geplanten Verhöre von Abu Zubaydah (dazu später) so darstellte, als ob sie nach sorgfältiger Recherche davon überzeugt gewesen sei, dass die Anwendung der „erweiterten Verhörmethoden“ keine „starken Schmerzen oder Leiden“ [„severe pain or suffering“] verursachen werde,⁸⁶ wurde innerhalb der CIA sogar die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs der Verhöre einkalkuliert. So äußerten die CIA-Beamten vor Ort in einem Telegramm vom 15. Juli 2002 an die CIA-Zentrale, dass “[w]enn [Abu Zubaydah] schwere körperliche Beschwerden entwickelt, wie etwa einen Herzinfarkt oder ähnliche Zustände, muss eine angemessene medizinische Behandlung erfolgen. Für den Fall, dass [Abu Zubaydah] stirbt, müssen wir vorbereitet sein, dann angemessen zu handeln“ “[i]f [Abu Zubaydah] develops a serious medical condition which may involve a host of conditions including a heart attack or another catastrophic type of condition, all efforts will be made to ensure that proper medical care will be provided to [him]. In the event [Abu Zubaydah] dies, we need to be prepared to act accordingly”]. In diesem Fall sollte er eingeäschert werden.⁸⁷

Ebenso wenig traf die Aussage der CIA gegenüber dem OLC zu, dass ständig eine Person mit medizinischer Ausbildung und der Befugnis, das Verhör

⁸⁴ SSCI, S. 20 f. und 32.

⁸⁵ SSCI, S. 31 und 33.

⁸⁶ Classified Bybee-Memorandum, S. 4 und 16 ff.

⁸⁷ SSCI, S. 34 f.

erforderlichenfalls zu unterbrechen, vor Ort sein werde.⁸⁸ Stattdessen hieß es in dem Telegramm vom 15. Juli 2002 an die CIA-Zentrale ausdrücklich, dass nur der Gefängnisleiter die Unterbrechung oder Beendigung des Verhörs anordnen dürfe. Die CIA-Zentrale antwortete einige Tage später, dass das Verhörteam richtig liege mit „[seinem] Verständnis, dass der Verhörprozess Vorrang vor präventiven medizinischen Maßnahmen habe“ [“[its] understanding that the interrogation process takes precedence over preventative medical procedures”].⁸⁹ Dies entsprach auch der späteren Praxis.⁹⁰

Offenbar hatte das CIA-Verhörteam selbst das Gefühl, etwas Unrechtes zu tun. So endet das Telegramm vom 15. Juli 2002 mit der Bemerkung, dass „unabhängig davon, welcher Option wir folgen, wir – vor allem in Hinblick auf die geplanten psychologischen Zwangstechniken – die Zusicherung erhalten müssen, dass Abu Zubaydah für den Rest seines Lebens isoliert bleiben wird“ [“regardless which [disposition] option we follow however, and especially in light of the planned psychological pressure techniques to be implemented, we need to get reasonable assurances that [Abu Zubaydah] will remain in isolation and incommunicado for the remainder of his life”]. Mitarbeiter der ALEC-Station antworteten darauf, dass “innerhalb der CIA-Zentrale in hohem Maße Einigkeit herrscht, dass Abu Zubaydah nie wieder Kontakt zur Außenwelt haben oder entlassen wird. Auch wenn es im Einzelnen Unstimmigkeiten gibt, sind alle wichtigen Akteure der Meinung, dass Abu Zubaydah für den Rest seines Lebens isoliert bleiben sollte“ [“[t]here is fairly unanimous sentiment within HQS that [Abu Zubaydah] will never be placed in a situation where he has any significant contact with others and/or has the opportunity to be released. While it is difficult to discuss specifics at this point, all major players are in concurrence that [Abu Zubaydah] should remain incommunicado for the remainder of his life”].⁹¹

Tatsächlich ist Abu Zubaydah bis zum heutigen Tage in Guantanamo Bay inhaftiert.

⁸⁸ Classified Bybee-Memorandum, S. 16.

⁸⁹ SSCI, S. 34 f.

⁹⁰ Vgl. SSCI, S. 111 ff.

⁹¹ SSCI, S. 35.

b. Politische und rechtliche Billigung der erweiterten Verhörmethoden durch den Nationalen Sicherheitsrat und das Justizministerium

Gleichzeitig bemühte sich die CIA um Rückendeckung durch die politische Führung und das Justizministerium. Bereits im April 2002 fanden erste Gespräche mit dem Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrats, John B. Bellinger III, und Vertretern des Justizministeriums über die Reichweite des US-Folterverbots (18 U.S.C. §§ 2340-2340A) statt und bereits am 11. April 2002 wurde die Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens über die Reichweites des Folterverbots im OLC⁹² offiziell registriert.⁹³

Nach den CIA-internen Besprechungen im Juli 2002 entwarf ein Mitarbeiter der CTC-Rechtsabteilung⁹⁴ einen Brief an den Justizminister, in dem die CIA nunmehr offiziell um einen antizipierten Strafverfolgungsverzicht für an den Verhören von Abu Zubaydah beteiligte Personen ersuchte. In dem Brief wurde darauf hingewiesen, dass die vom Verhörteam für notwendig erachteten „aggressiven Methoden“ durch das Folterverbot verboten seien, „abgesehen von Fällen, in denen eine Stützung auf den Grundsatz der Notwendigkeit oder der Notwehr möglich ist“ [„apart from potential reliance upon the doctrines of necessity or of self-defense“]. Es ist unklar, ob der innerhalb der CIA in Umlauf gebrachte Brief tatsächlich an das Justizministerium gesendet wurde.⁹⁵ Jedenfalls mündlich wurde das Ansinnen jedoch an den Leiter der Strafrechtsabteilung innerhalb des Justizministeriums herangetragen, der einen antizipierten Strafverfolgungsverzicht ablehnte.⁹⁶

Am 13. Juli 2002 trafen sich ein Mitarbeiter der CTC-Rechtsabteilung⁹⁷ und der CIA General Counsel, John Rizzo, mit Juristen des Nationalen Sicherheitsrates und des Justizministeriums sowie mit dem Stabschef des FBI-Direktors, um einen Überblick über die zwölf ins Auge gefassten Verhörmethoden zu geben und eine formelle, definitive Einschätzung des Justizministeriums hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihrer Anwendung gegen Abu Zubaydah zu erbeten. Die Vertreter des Justizministeriums,

⁹² OLC = Office of Legal Counsel innerhalb des Justizministeriums

⁹³ DoJ, Office of Professional Responsibility, Report, Investigation into the Office of Legal Counsel's Memoranda Concerning Issues Relating to the Central Intelligence Agency's Use of "Enhanced Interrogation Techniques" on Suspected Terrorists, 29. Juli 2009, S. 37 ff.

⁹⁴ Es könnte sich bei „[geschwärzt] CTC Legal, [geschwärzt]“ erneut um Jonathan Fredman handeln.

⁹⁵ SSCI, S. 33.

⁹⁶ DoJ, OPR Report, 29. Juli 2009, S. 47 ff.

⁹⁷ Auch insofern könnte es sich, zumal angesichts der Bedeutung des Treffens, bei „[geschwärzt] CTC Legal, [geschwärzt]“ um den CTC Chief Counsel Jonathan Fredman handeln.

darunter der stellvertretende Assistent des Attorney General, John Yoo, äußerten bei dieser Gelegenheit mündlich die Auffassung, dass die beschriebenen Methoden mit dem Folterstatut vereinbar seien.⁹⁸

Gleichwohl ersuchte die Nationale Sicherheitsberaterin, Condoleezza Rice, CIA-Chef George Tenet⁹⁹ am 17. Juli 2002 um einen Aufschub der Genehmigung der Verhörmethoden für das Verhör von Abu Zubaydah bis der Justizminister eine (formelle) Stellungnahme abgegeben habe.¹⁰⁰ Am folgenden Tag baten sie und ihr Stellvertreter darüber hinaus das Justizministerium, die Genehmigung aufzuschieben bis die CIA genauere Einzelheiten über die vorgeschlagenen Methoden und „eine Erklärung, warum die CIA überzeugt ist, dass diese Methoden keine bleibenden und irreparablen Schäden bei Abu Zubaydah verursachen“ [“an explanation of why the CIA is confident these techniques will not cause lasting and irreparable harm to Abu Zubaydah”] vorgelegt habe.¹⁰¹ Die CIA forderte sie auf, dem OLC eine Beschreibung jeder der geplanten Methoden sowie „alle verfügbaren empirischen Daten über die Reaktionen und die Wahrscheinlichkeit anhaltender psychischer Schäden infolge der Benutzung des ‘Waterboards’ und des ‘vorgetäuschten Begräbnisses’ zur Verfügung zu stellen“ [„to gather and provide any available empirical data on the reactions and likelihood of prolonged mental harm from the use of the ‘water board’ and the staged burial”].¹⁰²

Mitarbeiter der CIA holten daraufhin entsprechende Erkundigungen bei Mitarbeitern der die „U.S. Air Force SERE School“ verwaltenden „Joint Personnel Recovery Agency“ (JPRA), des Verteidigungsministeriums und dem Verhörteam selbst – insbesondere von James Mitchell und Bruce Jessen – ein.¹⁰³

Am 24. Juli 2002 billigte der damalige Justizminister John Ashcroft mündlich die Anwendung von zehn der zwölf vorgeschlagenen Verhörmethoden, ausgenommen den Techniken des „Waterboarding“ und des „mock burials“ [vorgetäushtes

⁹⁸ SSCI, S. 33 f.

⁹⁹ SSCI, Declassified Narrative, 22. April 2009, <http://www.intelligence.senate.gov/pdfs/olcopinon.pdf>, S. 3 f.

¹⁰⁰ SSCI, S. 34 unter Verweis auf ein Memorandum for the Record from John H. Moseman, Chief of Staff, NSC Weekly Meeting, 17. Juli 2002 (Fn. 147).

¹⁰¹ SSCI, S. 34.

¹⁰² SSCI, S. 34. Fn. 148 und 149 verdeutlichen, wie eng die CIA-Führung die Diskussion um das Verhör von Abu Zubaydah verfolgte (CIA Operational Update Memorandum for CIA Leadership, SENSITIVE ADDENDUM: Update on the Abu Zubaydah Operation and XXX Raid XXX vom 19. und 21. Juli 2002).

¹⁰³ SSCI, S. 35 f.

Begräbnis]. Am 26. Juli 2002 stimmte er mündlich auch der Anwendung des „Waterboarding“ bei Abu Zubaydah zu. Eine formelle rechtliche Beurteilung des „mock burials“ unterblieb.¹⁰⁴ Am 31. Juli 2002 billigte auch die Nationale Sicherheitsberaterin Condoleezza Rice gegenüber dem stellvertretenden CIA-Direktor, John McLaughlin, die Anwendung der Verhörmethoden.¹⁰⁵

Am Folgetag, dem 1. August 2002, unterzeichnete der OLC-Leiter Jay S. Bybee ein an den CIA General Counsel, John Rizzo, gerichtetes, als Verschlussache eingestuftes Memorandum, welches die Rechtmäßigkeit der Anwendung der erweiterten Verhörmethoden gegen Abu Zubaydah bestätigte,¹⁰⁶ sowie ein Memorandum an den Rechtsberater des Weißen Hauses, Alberto R. Gonzales, über die Auslegung des US-Folterverbots.¹⁰⁷ Letzteres enthielt unter anderem eine „Sicherheitsklausel“ mit dem Inhalt, dass „unter den gegenwärtigen Umständen möglicherweise gegen das Folterverbot verstoßende Verhörmethoden durch Notwendigkeit oder Notwehr gerechtfertigt werden können“ [„under the current circumstances, necessity or self-defense may justify interrogation methods that might violate [the criminal prohibition against torture]“],¹⁰⁸ die in ganz ähnlicher Form bereits in internen CIA-Dokumenten aufgetaucht war.¹⁰⁹ Das „Office of Professional Responsibility“ des Justizministeriums gelangte später zu der Auffassung, dass die CIA nicht einfach eine objektive, offene Diskussion der Bedeutung des Folterverbots erwartete, sondern, wie John Rizzo ganz offen zugegeben habe, maximale rechtlichen Schutz für ihre Mitarbeiter suchte.¹¹⁰ Ebenfalls vom 1. August 2002 stammt ein sechsseitiger Brief von John Yoo an Alberto Gonzales, demzufolge die Verpflichtungen der USA unter der UN-Anti-Folterkonvention nicht über die Anforderungen des US-Folterverbots hinausgingen und eine Verfolgung nicht

¹⁰⁴ SSCI, S. 36 f.

¹⁰⁵ SSCI, S. 38 unter Verweis auf ein Memorandum for the Record from John Moseman, Chief of Staff, Betreff: NSC Weekly Meeting, 31. Juli 2002 (Fn. 167).

¹⁰⁶ Jay S. Bybee, Assistant Attorney General, Memorandum for John Rizzo, Acting General Counsel of the Central Intelligence Agency, Interrogation of al Qaeda Operative, 1. August 2002; SSCI, S. 37; DoJ, OPR Report, 29. Juli 2009, S. 62.

¹⁰⁷ Jay S. Bybee, Assistant Attorney General, Memorandum for Alberto R. Gonzales, Counsel to the President, Re: Standards of Conduct for Interrogation under 18 U.S.C. §§ 2340-2340A, 1. August 2002; DoJ, OPR Report, 29. Juli 2009, S. 62.

¹⁰⁸ SSCI, S. 180.

¹⁰⁹ Zu der Frage, wie diese in das Memorandum gelangte vgl. DoJ, OPR Report, 29. Juli 2009, S. 50 ff.

¹¹⁰ DoJ, OPR Report, 29. Juli 2009, S. 226.

dagegen verstoßender Handlungen durch den Internationalen Strafgerichtshof ausgeschlossen sei (sog. Yoo-Brief).¹¹¹

Nachdem die CIA den gesamten Juli 2002 davon ausgegangen war, dass vor Anwendung der verschärften Verhörmethoden die Zustimmung des Präsidenten erforderlich sei, informierte der Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrates, John Bellinger, am 2. August 2002 den CIA Chief of Staff, John Moseman, dass es kein Briefing des Präsidenten geben würde. Auch ohne ein solches Briefing habe die CIA jedoch die Genehmigung für die Anwendung der Methoden.¹¹² George Bush schreibt hingegen in seinen Memoiren, dass er über die Anwendung der erweiterten Verhörmethoden gegenüber Abu Zubaydah durch George Tenet informiert war und diese genehmigt habe.¹¹³

Am 3. August 2002 gab die CIA-Zentrale dem Verhörteam in Thailand grünes Licht für die Anwendung der erweiterten Verhörmethoden mit der Folge, dass Abu Zubaydah vom 4. bis zum 23. August 2002 fast 24 Stunden täglich diesen Methoden ausgesetzt war.¹¹⁴

Bereits am 10. August 2002 informierte das Verhörteam die CIA-Zentrale, dass es „höchst unwahrscheinlich“ [„highly unlikely“] sei, dass Abu Zubaydah über die gesuchten Informationen verfüge und die Anwendung der erweiterten Verhörmethoden mittlerweile „die Grenzen des Legalen erreiche“ [„[was] approach[ing] the legal limit“].¹¹⁵ CTC-Direktor Jose Rodriguez reagierte darauf, in dem er mahnte, Spekulationen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit bestimmter Aktivitäten beziehungsweise Beurteilungen bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit im Schriftverkehr dringend zu unterlassen [„Strongly urge that any speculative language as to the legality of given activities or, more precisely, judgment calls as to their legality vis-à-vis operational guidelines for this activity agreed upon and vetted at the most senior levels of the agency, be refrained from in written traffic (email or cable traffic). Such language is not helpful“].¹¹⁶ Entgegen der Einschätzung des

¹¹¹ John C. Yoo, Deputy Assistant Attorney General, Letter to Alberto R. Gonzales, Counsel to the President, 1. August 2002.

¹¹² SSCI, S. 38.

¹¹³ George W. Bush, Decision Points, 2010, S. 168 f. CIA General Counsel John Rizzo hat dieser Darstellung hingegen widersprochen, vgl. <http://www.newyorker.com/news/daily-comment/the-c-i-a-s-lawyer-waterboarding-and-memory>.

¹¹⁴ SSCI, S. 40 ff. für eine detaillierte Beschreibung.

¹¹⁵ SSCI, S. 42 f.

¹¹⁶ SSCI, S. 43. Dies stützt die dem CIA General Inspector gegenüber aufgestellte Behauptung eines leitenden Vernehmungsbeamten, dass „alle Auseinandersetzungen und die Äußerung von Kritik am

Verhörteams glaubte die CIA-Zentrale weiterhin, dass Abu Zubaydah Informationen zurückhalte, und wies das Team vor Ort an, die erweiterten Verhörmethoden weiter anzuwenden.¹¹⁷

Der SSCI kommt in seiner Studie nach umfassender Untersuchung der entsprechenden CIA-Unterlagen zu dem Schluss, dass Abu Zubaydah nie die gewünschten Informationen lieferte und Quantität und Qualität der von ihm gelieferten Informationen während und nach der Anwendung der erweiterten Verhörmethoden weitgehend unverändert blieb. Gleichwohl teilte die CIA-Zentrale dem Nationalen Sicherheitsrat mit, dass die erweiterten Verhörmethoden effektiv seien und „bedeutende Ergebnisse lieferten“ [„[were] producing meaningful results“].¹¹⁸

Methoden, die nicht unter die erweiterten Verhörmethoden fielen (z.B. die Beschallung mit lauter Musik) und die allgemeinen Gefängnisbedingungen legte die CIA, soweit ersichtlich, dem Nationalen Sicherheitsrat und dem Justizministerium nicht zur Genehmigung vor. CTC Chief Counsel Jonathan Fredman soll insoweit später erklärt haben, dass die CIA die Entscheidung über die meisten Methoden selbst treffe [“[t]he CIA makes the call internally on most of the types of techniques“], aber dass „besonders harte Methoden“ durch das Justizministerium genehmigt würden [“[s]ignificantly harsh techniques are approved through the DoJ“].¹¹⁹

iii. Eröffnung des Gefängnisses Cobalt

Im September 2002 eröffnete die CIA das Gefängnis Cobalt, besser bekannt als Salt Pit, in Afghanistan,¹²⁰ in dem später auch Khaled El Masri gefangen gehalten wurde (siehe unten).

Es geht aus dem SSCI-Bericht hervor, dass es sich insbesondere in der Anfangszeit um eine äußerst primitive Einrichtung mit extrem harschen Haftbedingungen

Telefon erfolgten und nicht in Telegrammen dokumentiert wurden“[„all of the fighting and criticism is done over the phone and is not put into cables“] (SSCI, S. 123).

¹¹⁷ SSCI, S. 43. Einem leitenden CIA-Beamten zufolge wurde die Entscheidung, das Waterboarding wieder aufzunehmen, durch leitende Beamte des Directorate of Operations getroffen (CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004, S. 85).

¹¹⁸ SSCI, S. 45. Ausweislich Fn. 216 traf “[geschwärzt] CTC Legal, [geschwärzt]” am 30. August 2002 den Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrats. Es könnte sich insoweit wiederum um CTC Chief Counsel Jonathan Fredman handeln.

¹¹⁹ SASC Inquiry (2008), S. 22 f.

¹²⁰ SSCI, S. 49. Es ist aufgrund zahlreicher Medienberichte öffentlich bekannt, dass das Gefängnis Salt Pit sich in Afghanistan befand, vgl. etwa <http://www.newyorker.com/magazine/2007/08/13/the-black-sites#ixzz1BnrKYs5b>

handelte. Der Verhörerleiter der CIA benutzte in diesem Zusammenhang den Begriff „Kerker“ [„dungeon“] und ein CIA-Analyst, der dort Verhöre durchführte, sagte noch prägnanter: „[Das Gefängnis Cobalt] ist eine erweiterte Verhörmethode“ [„[Detention Site Cobalt] is an EIT“].¹²¹ So wurden CIA-Unterlagen zufolge wurden die Gefangenen im Gefängnis Cobalt in völliger Dunkelheit untergebracht und es wurde permanent laute Musik gespielt. Die Häftlinge wurden in ihren Zellen an die Wand gefesselt und anstelle einer Toilette wurde ihnen lediglich ein Eimer zur Verfügung gestellt. In vier der zwanzig Zellen befand sich eine Stange unterhalb der Decke, an die die Häftlinge – zur Ermöglichung des Schlafentzugs – mit den Händen über dem Kopf gefesselt wurden.¹²² Zu den im Gefängnis Cobalt mit Genehmigung der CIA-Zentrale angewandten Verhörmethoden gehörte auch die Versorgung mit schlechtem [„worse“] Essen,¹²³ wie sie später Khaled El Masri widerfuhr (siehe unten).

Im November 2002 verstarb im Gefängnis Cobalt der Gefangene Gul Rahman, der auf Anweisung des für das Gefängnis verantwortlichen unerfahrenen CIA-Beamten, Matthew Zirbel,¹²⁴ gezwungen worden war, über Nacht ohne Hose auf dem bloßen Betonboden zu sitzen; einer CIA-internen Untersuchung zufolge war die wahrscheinliche Ursache Unterkühlung, gepaart mit Dehydrierung, Nahrungsmangel und Immobilität infolge „kurzen Anbindens“ [„short chaining“].¹²⁵

Der Tod von Gul Rahman führte zu einer gesteigerten Aufmerksamkeit innerhalb der CIA-Zentrale für die Inhaftierungs- und Verhöraktivitäten der CIA in Afghanistan.¹²⁶ Das CTC bestimmte am 3. Dezember 2002 offiziell die CTC Renditions Group, die schon vor den Anschlägen vom 11. September 2001 sog. „renditions“ [„Überstellungen“] ausgeführt hatte,¹²⁷ als verantwortliche Einheit für die Leitung und Unterhaltung aller CIA-Verhöreinrichtungen, wobei auch danach offenbar

¹²¹ SSCI, S. 49, insbesondere Fn. 240. Siehe auch S. 60 f.

¹²² SSCI, S. 49.

¹²³ Vgl. den Verhörplan für den ersten ins Gefängnis Cobalt verbrachten Häftling Ridha al-Najjar, dessen Inhaftierung und Verhöre dem CIA-Generalinspekteur John Helgerson zufolge zum „Modell“ für den Umgang mit anderen CIA-Gefangenen im Gefängnis Cobalt wurde (SSCI, S. 53 f.). Siehe auch ebd., S. 67 Fn. 338 zur „Standardprozedur“ [„standard operating procedure“] im Gefängnis Cobalt im November 2002.

¹²⁴ In der SSCI-Studie wird dieser lediglich als „CIA Officer 1“ bezeichnet. Er wurde jedoch in der Presse als Matthew Zirbel identifiziert, vgl. etwa <https://firstlook.org/theintercept/2014/12/15/charmed-life-cia-torturer/>. Für eine nähere Beschreibung Zirbels siehe SSCI, S. 50.

¹²⁵ SSCI, S. 54 f. Fn. 272.

¹²⁶ Da das Gefängnis Salt Pit sich in Afghanistan befand, ist davon auszugehen, dass sich insoweit um Afghanistan handelt.

¹²⁷ Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 36.

Kompetenzkonflikte und Spannungen innerhalb des CTC andauerten (siehe unten).¹²⁸

Aus den Aussagen Khaled El Masris zu den Bedingungen im Gefängnis Cobalt geht hervor, dass diese trotz der gesteigerten Aufmerksamkeit der CIA-Zentrale auch Anfang 2004 noch äußerst primitiv waren. Selbst die CIA führte insoweit im Juni 2013 aus, dass es ihr – obwohl sich die Verhältnisse ab Anfang 2003 verbessert hätten – bis zur Schließung des Gefängnisses nicht gelungen sei, dort dieselben Standards wie in anderen CIA-Hafteinrichtungen herzustellen.¹²⁹

iv. Formelle Haft- und Verhör-richtlinien des CIA-Direktors Tenet und die OMS-Richtlinien

Im Januar 2003 begann CIA Inspector General John Helgerson u.a. mit einer Überprüfung des gesamten Internierungs- und Verhörprogramms der CIA.¹³⁰ Zuvor war er von DDO¹³¹ James Pavitt im November 2002 über den Tod von Gul Rahman und im Januar 2003 über Vorfälle beim Verhör von Abd Al-Rahim Al-Nashiri im Gefängnis Blue, einem CIA-Gefängnis auf polnischem Boden,¹³² informiert worden¹³³ und hatte unabhängig davon von der Besorgnis einiger CIA-Mitarbeiter über mögliche Menschenrechtsverletzungen in Übersee¹³⁴ erfahren.¹³⁵

Der aus der Untersuchung resultierende Bericht des CIA Inspector General John Helgerson vom 7. Mai 2004¹³⁶ stellte diverse Mängel des Programms fest und kommt am Ende zu der Schlussfolgerung, dass “die [CIA] in Folge ihres Internierungs- und Verhörprogramms, insbesondere der Anwendung verschärfter

¹²⁸ SSCI, S. 55 und 64 f.

¹²⁹ CIA Comments on the SSCI Report, 27 June 2013, S. 4.

¹³⁰ SSCI, S. 56 f. Für diese Zwecke überprüfte ein Team des CIA Office of the Inspector General interne CIA-Dokumente im Umfang von mehr als 38000 Seiten, führte mehr als 100 Interviews mit CIA-Mitarbeitern, besuchte Hafteinrichtungen der CIA und überprüfte 92 Videobänder mit Aufnahmen der Verhöre von Abu Zubaydah (CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004, Anhang A, Procedures and Resources).

¹³¹ DDO = Deputy Director of Operations innerhalb der CIA

¹³² <http://www.economist.com/news/europe/21635984-poles-are-not-happy-about-cia-torture-their-soil-they-still-need-america-detention-site-blue>; <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-12/cia-folterbericht-polen-litauen-rumaenien>.

¹³³ Es handelte sich bei diesen Vorfällen um die Anwendung mehrerer nicht autorisierter Verhörmethoden, insbesondere den Gebrauch einer Pistole und eines Bohrers (vgl. SSCI, S. 69).

¹³⁴ Es handelte sich dem Kontext nach wahrscheinlich um Afghanistan.

¹³⁵ CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004, S. 1 f.; SSCI, S. 121.

¹³⁶ CIA Inspector General, Special Review, Counterterrorism Detention and Interrogation Activities (September 2001 – October 2003), 7. Mai 2004.

Verhörmethoden, langfristig möglichen ernsthaften politischen und rechtlichen Herausforderungen gegenüber steht, die sich insbesondere aus der Anwendung der „erweiterten Verhörmethoden“ und der Unfähigkeit der US-Regierung, zu entscheiden, was mit den von der CIA inhaftierten Gefangenen geschehen soll, ergeben“ [“[t]he Agency faces potentially serious long-term political and legal challenges as a result of the CTC Detention and Interrogation Program, particularly its use of EITs and the inability of the U.S. Government to decide what it will ultimately do with terrorists detained by the Agency”].¹³⁷

Die CIA selbst räumte im Jahr 2013 gegenüber dem SSCI ihre fehlende Vorbereitung, den Mangel an Kernkompetenzen für die Entwicklung des Inhaftierungs- und Verhörprogramms und die daraus resultierenden erheblichen Versäumnisse bei dessen Überwachung, insbesondere im Gefängnis Cobalt, ein. Es habe ein Versagen auf allen Ebenen des Managements gegeben.¹³⁸

Aus einigen der im SSCI-Bericht wiedergegebenen Bemerkungen, die CIA-Beamte im Rahmen der vom CIA Office of the Inspector General geführten Interviews machten, lässt sich schließlich auch die Erkenntnis ziehen, dass innerhalb der CIA offenbar das Gefühl weit verbreitet war, etwas Unrechtmäßiges zu tun. So nannte etwa DDO¹³⁹ James Pavitt mögliche öffentliche Enthüllungen über das Inhaftierungs- und Verhörprogramm „den schlimmsten Alptraum für die CIA“ [“the CIA’s worst nightmare”]. In den Aufzeichnungen über das Gespräch des CIA Office of the General Inspector mit CIA-Direktor Tenet heißt es: „Tenet glaubt, dass falls die Öffentlichkeit von diesem Programm erfahren sollte, viele uns für Folterer halten würden“ [„Tenet believes that if the general public were to find out about this program, many would believe we are torturers”].¹⁴⁰

Als Reaktion auf den Tod von Gul Rahman und den bekanntgewordenen Gebrauch einer Waffe und eines Bohrers während der Verhöre von Abd al-Rahim al-Nashiri¹⁴¹ unterzeichnete CIA-Direktor George Tenet am 28. Januar 2003 die ersten offiziellen Richtlinien für einerseits die Haftbedingungen (im Folgenden: Haftrichtlinien) und

¹³⁷ CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004, S. 105.

¹³⁸ CIA Comments on the SSCI Report, 27 June 2013, S. 3 f.

¹³⁹ DDO =Deputy Director for Operations innerhalb der CIA

¹⁴⁰ SSCI, S. 123 Fn. 727.

¹⁴¹ Näher dazu SSCI, S. 69 f.

andererseits für die Verhöre der Gefangenen (im Folgenden: Verhörrichtlinien).¹⁴² Zu diesem Zeitpunkt befanden sich bereits 40 der insgesamt 119 bekannten Gefangenen im Gewahrsam der CIA.¹⁴³

Im Gegensatz zu den ursprünglichen Vorschlägen von Ende 2001, die die Einhaltung der US-Gefängnis- bzw. US-Kriegsgefangenen-Standards vorsahen, legten die im Januar 2003 erlassenen Haftrichtlinien bloße Minimalstandards fest. Es sollte danach genügen, dass die CIA-Gefängnisse grundlegenden gesundheitlichen Bedürfnissen entsprachen, so dass sogar eine Einrichtung wie das Gefängnis Cobalt als den Anforderungen genügend eingestuft wurde: Der erste der in den Richtlinien vorgesehenen Vierteljahresberichte befand, dass die Bedingungen im Gefängnis Cobalt den Anforderungen der Richtlinien entsprachen, und führte dafür (angebliche) „wesentliche Verbesserungen“ [„significant improvement“] wie Heizkörper und wöchentliche medizinische Beurteilungen an.¹⁴⁴

Die Verhörrichtlinien vom Januar 2003 unterschieden zwischen „Standardmethoden“ [„standard techniques“] und „erweiterten Methoden“ [„enhanced techniques“].

„Standardmethoden“ wurden als solche definiert, „die keinen physischen oder erheblichen psychologischen Druck ausüben“ [„do not incorporate physical or substantial psychological pressure“]. Aufgeführt wurden Maßnahmen wie beispielsweise Schlafentzug bis zu 72 Stunden, Isolationshaft, verminderte Kalorienzufuhr, die Vorenthaltung von Lektüre und das Tragen von Windeln bis zu 72 Stunden. Für die Anwendung dieser Methoden war „wann immer möglich“ [“[w]henever feasible“] eine vorherige Genehmigung der CIA-Zentrale einzuholen. In jedem Fall war ihre Anwendung aber nachträglich per Telegramm bekanntzugeben. Die Richtlinien gestanden den CIA-Beamten vor Ort damit ein beträchtliches Maß an Freiraum bei der Entscheidung zu, wer den Standardmethoden ausgesetzt werden sollte, wann solche Methoden angewandt können und wann es im oben genannten Sinne nicht „möglich“ war, eine vorherige Genehmigung der CIA-Zentrale einzuholen. In der Praxis wandten die CIA-Mitarbeiter die Standardmethoden regelmäßig an, ohne eine Genehmigung einzuholen.¹⁴⁵

¹⁴² SSCI, S. 62.

¹⁴³ SSCI, Findings, S. 10.

¹⁴⁴ SSCI, S. 62.

¹⁴⁵ SSCI, S. 63.

Die zwölf in der Richtlinie genannten „erweiterten Methoden“ beinhalteten die zehn am 1. August 2002 vom Justizministerium gebilligten Methoden sowie zwei weitere Methoden, nämlich „use of diapers for prolonged periods“ [die Benutzung von Windeln über längere Zeiträume] und der „abdominal slap“ [das Schlagen in den Unterleib], die noch nicht vom Justizministerium überprüft worden waren. Weiterhin sollten auch „solche Methoden [zulässig sein], die im Einzelfall gemäß Absatz 4 der Richtlinien genehmigt wurden“ [„such other techniques as may be specifically approved pursuant to paragraph 4 below“].¹⁴⁶ Für die Anwendung dieser EITs bedurfte es – dem CIA Inspector General John Helgerson zufolge entsprechend der bisherigen Praxis¹⁴⁷ – stets der vorherigen Genehmigung durch den CTC-Leiter und der Zustimmung des Leiters der CTC-Rechtsabteilung.¹⁴⁸

Der CIA Inspector General John Helgerson bemängelte, dass die Richtlinien erheblichen Spielraum für Fehlinterpretationen ließen und nicht alle Haft- und Verhörbedingungen der CIA abdeckten.¹⁴⁹ So wurde etwa der Einsatz von „Kälte“ als Verhörmethode, wie sie u.a. im Gefängnis Cobalt angewandt wurde (siehe oben), nicht explizit erwähnt. Ein CIA-Mitarbeiter äußerte insoweit im Februar 2003 gegenüber dem CIA-Generalinspekteur, dass diese „*nicht per se*“ als Verhörmethode benutzt werde, physische und umgebungsbedingte Unannehmlichkeiten jedoch genutzt werden dürften, um Gefangene zu ermutigen, ihre Umgebung zu verbessern, wohl indem sie mit dem Verhörteam kooperierten. Bei der Anwendung der nicht in den Richtlinien aufgeführten Maßnahmen sei die eigene Einschätzung der zuständigen Beamten maßgeblich.¹⁵⁰

Keine formellen Richtlinien existierten für die Überstellung von Gefangenen zu einem Gefängnis oder ihren Transport von einer Einrichtung zur anderen, obgleich insoweit offenbar bereits im Spätherbst 2001, als die ersten mutmaßlichen Terroristen im

¹⁴⁶ Absatz 4 der Verhörrichtlinien enthält ein Genehmigungserfordernis für die Anwendung der erweiterten Verhörmethoden (dazu sogleich) und stellt bestimmte Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Methoden auf.

¹⁴⁷ CIA-IG Special Review 7 May 2004, S. 7.

¹⁴⁸ Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 167 zitiert hingegen einen ehemaligen CIA-Beamten, demzufolge “[e]very single plan was drawn up by interrogators, and then submitted for approval to the highest possible level, meaning the director of the CIA. Any change in the plan – even if an extra day of a certain treatment was added – was signed off on by the Director.” Ein weiterer CIA-Beamter soll geäußert haben, dass “[e]ach one of these [shake him, slap him], though they’re minor, had to have the approval of the Deputy Director of Operations”, also durch James Pavitt.

¹⁴⁹ CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004, S. 7.

¹⁵⁰ CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004, S. 75. Ausdrücklich erwähnt als Standardmaßnahme wird eine „[u]ncomfortably cool environment“ [“[u]nangenehm kühle Umgebung”] hingegen in den Richtlinien des Office of Medical Services (OMS) vom 4. September 2003 (siehe unten).

Rahmen der "extraordinary renditions" von den USA entführt und an Drittländer überstellt wurden,¹⁵¹ ein standardisierter Prozess existierte.¹⁵²

Im April 2003 erstellte das CIA - Office of Medical Services (OMS) einen Entwurf für einen Leitfaden zum Umgang mit den erweiterten Verhörmethoden, der im September 2003 neu aufgelegt wurde.¹⁵³ Eingangs weist der Leitfaden vom September 2003 darauf hin, dass sämtliche Verhörtechniken, denen die Gefangenen unterzogen werden, „dazu dienen sollen, sie psychologisch „durcheinanderzubringen“, ihr Gefühl von Verletzlichkeit und Hilflosigkeit zu maximieren und ihre Anstrengungen, relevante Informationen zurückzuhalten, zu reduzieren oder zu eliminieren“ [„are designed to psychologically „dislocate“ the detainee, maximize his feeling of vulnerability and helplessness, and reduce or eliminate his will to resist our efforts to obtain critical intelligence“]. Als zulässige „Standardmaßnahmen“ zählt der Leitfaden beispielhaft auf: "Shaving" [Rasieren], „Stripping“ [Ausziehen], "Diapering (generally for periods not greater than 72 hours)" [Tragen von Windeln bis zu 72 Stunden], „Hooding“ [Dauerhaftes Tragen einer das Gesicht verhüllenden Kapuze], „Isolation“, "White noise¹⁵⁴ or loud music (at a decibel level that will not damage hearing)" [Nicht gehörschädigender Lärm oder

¹⁵¹ Vgl. Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 101 ff.

¹⁵² Für eine Beschreibung des Verbringungsprozesses siehe SSCI, S. 64 Fn. 318. Ein späteres „Hintergrund-Papier“ der CIA für die Verhöre von „high value detainees“ [„hochwertigen Gefangenen“] (HVDs), das die CIA Ende Dezember 2004 an das OLC faxte, lässt erkennen, dass dieser bereits im Hinblick auf die spätere Verhörphase erfolgte. Dem Dokument zufolge besteht der Verhörprozess aus drei separaten Phasen: den „Ausgangsbedingungen“ [„Initial Conditions“], dem „Übergang zum Verhör“ [„Transition to Interrogation“] und dem „Verhör“ als solchem [„Interrogation“]. Die Überstellung und der Empfang im CIA-Gefängnis gehörten zu den "Initial Conditions" und in diesem Zusammenhang wird ausdrücklich den Begriff "capture shock" erwähnt. Zusammenfassend heißt es: "Auch wenn jeder HVD anders ist, verursacht der Überstellungs- und Aufnahmeprozess in der Regel ein erhebliches Maß an Besorgnis in dem HVD wegen der Radikalität und der Plötzlichkeit der Veränderung seiner Umgebung, der Unsicherheit über das, was als nächstes passieren wird, und wegen der Grauens, das der HVD möglicherweise davor empfindet, sich in US-Gefangenschaft zu befinden." [„While each HVD is different, the rendition and reception process generally creates significant apprehension in the HVD because of the enormity and suddenness of the change in environment, the uncertainty about what will happen next, and the potential dread an HVD might have of US custody.“] (CIA, Background Paper on CIA's Combined Use of Interrogation Techniques, 30. Dezember 2004, S. 1 ff.).

¹⁵³ Draft OMS Guidelines on Medical and Psychological Support to Detainee Interrogations, 4. September 2003, abgedruckt im Anhang F des CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004; CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004, S. 104 (Die Tatsache, dass der Leitfaden nur als „Entwurf“ herausgegeben wurde, war offenbar einer Notiz des CTC Chief Counsel Jonathan Fredman geschuldet, der den OMS-Leiter darauf hinwies, dass weitere formale Richtlinien durch den „Seventh Floor“ genehmigt werden müssten und daraus folgte: „Lasst uns fürs erste in der Diskussion-Phase bleiben.“ [„For now, therefore, let's remain at the discussion stage.“]. Daran änderte sich auch nach der Neuauflage des Leitfadens im September 2003 nichts (ebd., S. 31 Fn. 36 und S. 104).

¹⁵⁴ Es handelt sich dabei um ein kontinuierliches Rauschen im Hintergrund (vgl. CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004, S. 40 Fn. 43), das sogenannte „weiße Rauschen“.

laute Musik], „Continuous light or darkness“ [Andauerndes Abwechseln von Licht und Dunkelheit], „Uncomfortably cool environment“ [Unangenehm kalte Umgebung], „Restricted diet, including reduced caloric intake (sufficient to maintain general health)“ [Beschränkte, jedoch ausreichende Nahrungszufuhr], „Shackling in upright, sitting, or horizontal position“ [Fesseln in stehender, sitzender oder liegender Position], „Water Dousing“ [„Wasserduschen“] and „Sleep deprivation (up to 72 hours)“ [Schlafentzug bis zu 72 Stunden].¹⁵⁵ Sodann werden – ebenfalls beispielhaft – die bereits bekannten „erweiterten Methoden“ aufgezählt, einschließlich des „abdominal slap“ [Schlag in den Unterleib].¹⁵⁶ Der Leitfaden gibt darüber hinaus konkrete Hinweise für die Anwendung einiger dieser Techniken.¹⁵⁷

v. Bemühungen der CIA um weitere Bestätigung des Programms

Bereits bei verschiedenen Gelegenheiten Ende 2002 und Anfang 2003 hatte sich der CIA-General Counsel Scott Muller gegenüber den „principals“ des Nationalen Sicherheitsrats sowie Mitarbeitern des Weißen Hauses und des Justizministeriums besorgt darüber geäußert, dass das CIA-Inhaftierungs- und Verhörprogramm mit den öffentlichen Erklärungen der Regierung, dass Häftlinge „human“ behandelt würden, unvereinbar sein könnte. Er bemühte sich deshalb – nach eigener Aussage erfolgreich¹⁵⁸ – um eine Bestätigung, dass das Memorandum des Präsidenten vom 7. Februar 2002, das das US-Militär verpflichtet, Gefangene menschlich zu behandeln, nicht für die CIA gelte.¹⁵⁹ Dies hatte zur Folge, dass der Pressesprecher des Weißen Hauses angewiesen wurde, künftig im Zusammenhang mit der Internierung von al-Qaida- und Taliban-Angehörigen den Begriff „humane Behandlung“ zu vermeiden.¹⁶⁰

Mitte 2003 führten CIA-Beamte ferner Gespräche mit dem Justiz- und dem Verteidigungsministerium sowie mit Juristen des Weißen Hauses darüber, ob man öffentlich erklären könne, dass die Behandlung von Gefangenen in US-Gewahrsam

¹⁵⁵ OMS Guidelines, 4. September 2003, S. 1.

¹⁵⁶ OMS Guidelines, S. 1 f.

¹⁵⁷ Dazu im Einzelnen OMS Guidelines, S. 4 ff.

¹⁵⁸ Scott W. Muller, General Counsel, 12. Februar 2003, Memorandum for the Record, „Humane“ Treatment of CIA Detainees.

¹⁵⁹ SSCI, S. 115.

¹⁶⁰ SSCI, S. 115 f. Über diese Diskussionen war zumindest auch der stellvertretende CIA-Direktor John McLaughlin informiert (vgl. Fn. 685). Zumindest bei einem der genannten Treffen war auch der stellvertretende Rechtsabteilungsleiter John Rizzo anwesend (DoJ OPR Report, 29. Juli 2009, S. 90).

der US-Verfassung entspreche.¹⁶¹ Ende Juni 2003, nach zahlreichen Diskussionen, erklärte der General Counsel des Verteidigungsministeriums, William J. „Jim“ Haynes II, in einem Brief an Senator Patrick Leahy, dass es die Politik der Vereinigten Staaten sei, ihrer Verpflichtung aus Art. 16 der UN-Antifolterkonvention i.V.m. dem 5., 8. und 14. „Amendment“ der US-Verfassung zu entsprechen. Ausweislich des „Memorandums for the Record“ eines Mitarbeiters der CTC-Rechtsabteilung¹⁶² stellte das OLC-Gutachten vom 1. August 2002 einen rechtlichen „sicheren Hafen“ [„safe harbor“] für die Anwendung der erweiterten Verhörmethoden durch die CIA dar.¹⁶³

Am 20. Juni 2003 sollen CIA General Counsel Muller und ein weiterer CIA-Mitarbeiter mit Mitarbeitern des Weißen Hauses besprochen haben, ob die Durchführung des „Waterboardings“ im Falle von Abu Zubaydah¹⁶⁴ im Hinblick auf das OLC¹⁶⁵-Gutachten vom 1. August 2002 rechtmäßig sei. Die Beteiligten bejahten dies: Bloß weil ein Verhalten über den „sicheren Hafen“ des Gutachtens hinausging, sei es noch nicht zwangsläufig rechtswidrig.¹⁶⁶

Folge dieser Gespräche Mitte 2003 war auch das – CIA General Counsel Muller zufolge mit dem OLC koordinierte¹⁶⁷ – nicht unterzeichnete interne CIA-Dokument mit dem Titel „Legal Principles Applicable to CIA Detention and Interrogation of Captured Al-Qa’ida Personnel“ vom 16. Juni 2003. Es sollte dem CIA Inspector General John Helgerson bei seiner Untersuchung der CIA-Verhörpraktiken dienen.¹⁶⁸ Das Dokument bejahte die Vereinbarkeit diverser der CIA-Praxis entstammender aggressiver Verhörmethoden und „vergleichbarer, genehmigter Methoden“ [„and of comparable, approved techniques“]¹⁶⁹ mit den Bestimmungen der UN-

¹⁶¹ SSCI, S. 116. Aus Fn. 688 lässt sich entnehmen, dass über diese Gespräche u.a. auch der Leiter der CIA-Rechtsabteilung Scott Muller, sein Stellvertreter John Rizzo und Chief of Staff John Moseman informiert waren.

¹⁶² Es könnte sich bei „[geschwärzt] CTC Legal, [geschwärzt]“ erneut um CTC Chief Counsel Jonathan Fredman handeln.

¹⁶³ SSCI, S. 116; siehe auch OPR Report, 29. Juli 2009, S. 104.

¹⁶⁴ Abu Zubaydah wurde insgesamt 83 Mal dem Waterboarding unterzogen, siehe oben.

¹⁶⁵ OLC = Office of Legal Counsel innerhalb des Justizministeriums.

¹⁶⁶ OPR Report, 29. Juli 2009, S. 105.

¹⁶⁷

Vgl.

auch

<https://www.aclu.org/sites/default/files/torturefoia/released/082409/olcremand/2004olc17.pdf>, wonach Scott Muller offenbar einen Entwurf des Dokuments am 28. April 2003 an das Justizministerium sandte.

¹⁶⁸ CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004, S. 22 f.; CIA General Counsel, 14. Juni 2004, an Jack L. Goldsmith, III, Assistant Attorney General, OLC, DoJ; OPR Report, 29. Juli 2009, S. 100 ff.

¹⁶⁹ Speziell genannt wurden insoweit Isolationshaft, reduzierte (aber nicht gesundheitsschädliche) Kalorienzufuhr, Entzug von Lesematerial, laute Musik und Lärm (jedoch nicht gehörschädigend), das plötzliche Packen am Kragen, das Schleudern gegen eine flexible Wand, das Festhalten des Gesichts mit beiden Händen, das Schlagen mit der flachen Hand ins Gesicht, das Schlagen in den Unterleib, das Einsperren auf beengtem Raum, das andauernde Stehen vor einer Wand, Stresspositionen,

Antifolterkonvention, Völkergewohnheitsrecht, dem US-Kriegsverbrechensgesetz (18 U.S.C. § 2441) sowie den Garantien der US-Verfassung. Am 26. Juni 2003 gab Präsident Bush eine Erklärung zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter ab, in der es u.a. hieß, dass die USA der weltweiten Beseitigung von Folter verpflichtet seien und in diesem Kampf als Vorbild vorangingen [„[the] United States is committed to the world-wide elimination of torture and we are leading this fight by example“]. Diese und eine Reihe weiterer Verlautbarungen aus Regierungskreisen über die angeblich humane Behandlung von Gefangenen in US-Gewahrsam veranlasste CIA Deputy General Counsel John Rizzo den Rechtsberater des Nationalen Sicherheitsrats, John B. Bellinger III, anzurufen, um die „Überraschung und Besorgnis“ der CIA [„surprise and concern“] hierüber auszudrücken.¹⁷⁰

Am 3. Juli 2003 schickte CIA-Direktor George Tenet der Nationalen Sicherheitsberaterin Condoleezza Rice ein Memorandum, in dem er eine Bekräftigung der Unterstützung der Regierung für das CIA-Inhaftierungs- und Verhörprogramm erbat.¹⁷¹ In der nun folgenden Beratungsphase innerhalb der Regierung genehmigte die CIA-Zentrale bis auf Weiteres nicht mehr die Anwendung von erweiterten Verhörmethoden¹⁷² und reagierte, anders als zuvor, meist auf Richtlinienverstöße, von welchen sie durch Telegramme von Verhörteams oder auf anderem Wege Kenntnis erlangte.¹⁷³

Am 29. Juli 2003 trafen CIA-Direktor George Tenet und CIA General Counsel Scott W. Muller einige der „principals“ des Nationalen Sicherheitsrats und stellten ihnen einige der Standardmaßnahmen und der erweiterten Methoden vor.¹⁷⁴ General Counsel Muller beschrieb die Handhabung des „Waterboards“ und führte – fälschlicherweise – aus, es sei 119 Mal bei Khalid Shaykh Muhammad und 42 Mal

Schlafentzug, das Tragen von Windeln, die Verwendung von Insekten und das Waterboarding [„isolation, reduced caloric intake (so long as the amount is calculated to maintain the general health of the detainees), deprivation of reading material, loud music or white noise (at a decibel level calculated to avoid damage to the detainees' hearing), the attention grasp, walling, the facial hold, the facial slap (insult slap), the abdominal slap, cramped confinement, wall standing, stress positions, sleep deprivation, the use of diapers, the use of harmless insects, and the water board.“] (siehe: Legal Principles Applicable to CIA Detention and Interrogation of Captured Al-Qa'ida Personnel (Zitat auf S. 3)).

¹⁷⁰ SSCI, S. 183 f. Ausweislich Fn. 1084 informierte John Rizzo darüber u.a. Chief of Staff John Moseman, Executive Director Buzzy Krongard und General Counsel Scott Muller.

¹⁷¹ SSCI, S. 116 und 184; DCI, Memorandum for: National Security Advisor, Subject: Reaffirmation of the Central Intelligence Agency's Interrogation Program, 3. Juli 2003.

¹⁷² SSCI, S. 116.

¹⁷³ SSCI, S. 117.

¹⁷⁴ SSCI, S. 117 und 186 f.

bei Abu Zubaydah angewandt worden.¹⁷⁵ Anschließend erklärte der Vizepräsident Dick Cheney, und die Nationale Sicherheitsberaterin Condoleezza Rice stimmte ihm zu, dass die politische Führung hinter dem CIA-Verhörprogramm stehe.¹⁷⁶

Die im Folgenden beschriebene Entführung und Inhaftierung El Masris fand in der ersten Jahreshälfte 2004 statt. Auf eine Darstellung der weiteren Entwicklungen des CIA-Inhaftierungs- und Verhörprogramms ab Mitte 2004 verzichten wir somit und beschränken uns an dieser Stelle auf einen abschließenden Überblick über das CIA-Programm (siehe sogleich). Wir behalten uns jedoch vor, zu der Entwicklung des Programms ab Mitte 2004 zu einem späteren Zeitpunkt weiter vorzutragen.

vi. Überblick über das CIA-Programm

Das CIA-Internierungs- und Verhörprogramm existierte von 2002 bis 2008, wobei die aktivste Phase – was Gefangennahmen und die Anwendung der erweiterten Verhörmethoden anbelangt – Anfang 2003 war.¹⁷⁷

Der SSCI-Studie zufolge betrug die Gesamtzahl der CIA-Gefangenen mindestens 119.¹⁷⁸ Sie geht davon aus, dass in mindestens 26 Fällen die Voraussetzungen des MON vom 17. September 2001 für eine Inhaftierung nicht vorlagen. Dies ist eine zurückhaltende Berechnung, die nur diejenigen Gefangenen beinhaltet, bei denen die CIA selbst davon ausging, dass die Anforderungen für eine Inhaftierung nicht vorgelegen hatten. Sie beinhaltet jedoch nicht die Gefangenen, über die Uneinigkeit innerhalb der CIA bestand, und die zahlreichen Gefangenen, bei denen nach ihrer Inhaftierung und Befragung nicht festgestellt werden konnte, dass von ihnen eine „fortdauernde ernste Gefahr von Gewalt oder Tod gegenüber US-Bürgern und – Interessen“ ausging oder dass sie terroristische Aktivitäten planten.¹⁷⁹ Auch wenn die CIA festgestellt hatte, dass die Voraussetzungen für eine Verhaftung nicht vorgelegen hatten, blieben die Gefangenen oftmals monatelang inhaftiert. In etlichen Fällen fehlt die Aufzeichnung von Rechtfertigungsgründen für die Festnahme oder Inhaftierung komplett.¹⁸⁰ Darüberhinaus ist bekannt, dass bei mindestens vier

¹⁷⁵ Tatsächlich wurde Abu Zubaydah insgesamt 83 Mal und Khalid Shaykh Muhammad sogar 183 Mal dem Waterboarding unterzogen.

¹⁷⁶ SSCI, S. 118; Scott W. Muller, 5 August 2003, Memorandum for the Record, Subject: Review of Interrogation Program on 29 July 2003.

¹⁷⁷ SSCI, S. 96.

¹⁷⁸ SSCI, S. 14.

¹⁷⁹ SSCI, S. 15 f.

¹⁸⁰ SSCI, Findings, S. 12.

Gelegenheiten die CIA bewusst afghanische Gefängnisse, also solche, die nicht unter der Kontrolle der CIA standen, nutzte, um Personen festzuhalten, bei denen die Kriterien des MON für eine Festnahme und Internierung nicht vorgelegen hatten.¹⁸¹ Für diese ungerechtfertigten Gefangennahmen zog die CIA ihre Mitarbeiter regelmäßig nicht zur Verantwortung.¹⁸²

Während der Dauer des CIA-Programms wurden mindestens 39 Häftlinge einer oder mehreren erweiterten Verhörmethoden unterzogen, in 17 Fällen geschah dies ohne vorherige Genehmigung der CIA-Zentrale. In fast allen dieser Fälle wurden die ungenehmigten Verhörmethoden in den Telegrammen des Verhörteams zwar genau geschildert, die Zentrale beanstandete die Anwendung der von ihr nicht genehmigten Methoden jedoch nicht. In anderen Fällen wurden die Grenzen der Genehmigung überschritten, die Methode also auf eine andere – einschneidendere – Art angewendet, als von der Zentrale genehmigt.¹⁸³

Während der gesamten Dauer des Internierungs- und Verhörprogramms wurden die erweiterten Verhörmethoden bei zahlreichen Häftlingen von dafür nicht ausgebildetem Personal angewandt.¹⁸⁴ Die CIA räumte in einer Stellungnahme gegenüber dem SSCI ein, dass es erhebliche Defizite bei der internen Aufarbeitung gegeben habe. Nachgeordnete Beamte seien für ihr Fehlverhalten nicht zur Verantwortung gezogen worden, ebensowenig wie ranghöhere Beamte die für die Organisation, Anleitung, personelle Ausstattung und Aufsicht des Programms verantwortlich gewesen waren.¹⁸⁵

Was das Gefängnis Cobalt angeht, so räumte die CIA an gleicher Stelle ein, dass – obwohl sich die Verhältnisse dort ab Anfang 2003 verbessert hätten – die CIA das Gefängnis niemals der Vollzeitaufsicht eines erfahreneren CIA-Beamten unterstellte hätte, wie es in anderen CIA-Gefängnissen üblich gewesen sei. Es sei ihr nicht möglich gewesen, dort den in anderen Gefängnissen herrschenden Standard herzustellen [„[CIA] also was unable to fully bring the facility up to the standard of our other detention facilities“].¹⁸⁶ Im Verlauf des Programms entwickelten eine Reihe von Häftlingen psychische oder Verhaltensprobleme, einschließlich Visionen, Paranoia,

¹⁸¹ SSCI, S. 17.

¹⁸² SSCI, S. 16 f.

¹⁸³ SSCI, S. 101 ff.

¹⁸⁴ SSCI, S. 104 f.

¹⁸⁵ CIA Comments on the SSCI Report, 27 June 2013, S. 8.

¹⁸⁶ CIA Comments on the SSCI Report, 27 June 2013, S. 4.

Schlafstörungen und selbstverletzendes Verhalten,¹⁸⁷ für die nach Auffassung mehrerer Psychologen das Fehlen menschlichen Kontakts zumindest mitursächlich war.¹⁸⁸ Es existieren eine Vielzahl von Hinweisen darauf, dass die an dem Programm beteiligten CIA-Mitarbeiter glaubten oder es für möglich hielten, dass sie an etwas (strafrechtlich) Verbotenem mitwirkten. Dies demonstriert nicht zuletzt die Tatsache, dass die Videoaufnahmen von den Verhören von Abu Zubaydah und Abd al-Rahim al-Nashiri im Jahr 2005 von der CIA zerstört wurden.¹⁸⁹ Offenbar erfolgte dies auf Anweisung des Leiters des der CIA unterstehenden „National Clandestine Services“, Jose Rodriguez, dem ehemaligen CIA Director of Operations.¹⁹⁰

3. Der Fall Khaled El Masri

Die Entführung und Misshandlung des deutschen Staatsangehörigen Khaled El Masri erfolgte im Rahmen des CIA Inhaftierungs- und Verhörprogramms. Die Staatsanwaltschaft München führte diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren, das bezogen auf einzelne Tatkomplexe mit der Ausstellung von dreizehn Haftbefehlen nach unseren Informationen vorläufig endete (siehe unten). Da der SSCI-Bericht neue Anhaltspunkte für weitere Tatverdächtige hinsichtlich dieser sowie weiterer Straftaten zum Nachteil Khaled El Masris enthält, wird im Folgenden zur Entführung und Misshandlung El Masri sowie der maßgeblichen Rolle des CTC sowie der ALEC-Station der CIA in diesem Zusammenhang vorgetragen.

i. Die Entführung Khaled El Masris am 30./31.12.2004

Die folgende Sachverhaltsschilderung beruht im Wesentlichen auf Khaled El Masris Zeugenaussagen vor dem Polizeipräsidium Schwaben am 17. und 18. Juni 2004, seiner Aussage vor dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode am 22. Juni 2006 und seiner Aussage vor dem “United States District Court for the Eastern District of Virginia” am 6. April 2006.¹⁹¹

¹⁸⁷ SSCI, S. 113 ff.

¹⁸⁸ SSCI, Findings, S. 4. Siehe auch <http://www.newyorker.com/magazine/2007/08/13/the-black-sites#ixzz1BnrKYs5b>.

¹⁸⁹ SSCI Vorwort, S. 4.

¹⁹⁰ Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 175 und 320.

¹⁹¹ Die US-amerikanische Nichtregierungsorganisation ACLU (American Civil Liberties Union) hatte im Dezember 2005 im Namen Khaled El Masris Klage gegen die CIA und insbesondere den damaligen CIA-Direktor George Tenet vor dem “United States District Court for the Eastern District of Virginia (Alexandria Division)” erhoben (Civil Action No. 1:05cv1417-TSE-TRJ). Im Mai 2006 wurde die Klage unter Berufung auf den Schutz von Staatsgeheimnissen abgewiesen, woraufhin die ACLU die

Der in Neu-Ulm lebende deutsche Staatsbürger Khaled El Masri reiste am 30./ 31. Dezember 2003 mit einem Reisebus von Ulm nach Mazedonien. Während der Grenzkontrolle am serbisch-mazedonischen Grenzübergang in Tabanovce wurde ihm zunächst sein Pass abgenommen, anschließend nahmen ihn bewaffnete mazedonische Sicherheitsbeamte fest.

Für die nächsten 23 Tage wurde Khaled El Masri von insgesamt neun bewaffneten Personen in einem Hotelzimmer im Hotel Skopski Merak in Skopje, Mazedonien festgehalten.

ii. Die "außerordentliche Überstellung" und die Verbringung nach Afghanistan am 23.1. 2004

Am Abend des 23. Januar 2004 wurde Khaled El Masri von seinen „Bewachern“ mitgeteilt, er solle sich auf die Abreise nach Deutschland vorbereiten. Sie fertigten eine Videoaufnahme von ihm an, für die er seinen kompletten Namen nennen sowie sagen musste, dass es ihm physisch und psychisch gut gehe und er jetzt nach Deutschland gebracht würde.

Gegen 20 Uhr wurde er aus dem Hotel geführt. Vor dem Hotel wurden ihm von seinen „Bewachern“ Handschellen angelegt und die Augen verbunden. So gefesselt fuhr man ihn zum Flughafen Skopje. Dort angekommen wurde er an das fünfköpfige „Rendition Team“ der CIA übergeben und zwei nicht näher bekannte Personen schlugen ihn mit Händen und Fäusten auf Oberkörper und Rücken. Andere Personen schnitten ihm seine Kleidung vom Körper, so dass er schließlich nackt war. Für einen kurzen Moment wurde ihm die Augenbinde abgenommen und man fotografierte ihn. Er konnte circa sechs¹⁹² komplett in schwarz gekleidete und verummte Personen erkennen, die um ihn herumstanden. Sogleich wurden ihm die Augen wieder verbunden. Niemand sprach ein Wort. Sodann schob ihm jemand einen metallischen Gegenstand in den After. Khaled El Masri sagte aus, dass dies keine Schmerzen, aber ein unangenehmes Gefühl in ihm ausgelöst habe. Er habe

nächsthöhere Instanz anrief. Der zuständige „United States Court of Appeals“ hielt die erstinstanzliche Entscheidung im März 2007 aufrecht. Im Oktober 2007 wies der Oberste Gerichtshof der USA die Klage Khaled El Masris schließlich endgültig ab. Die Aussage von Khaled El Masri trägt den Titel „*Declaration of Khaled El-Masri in support of plaintiff's opposition to the United States' motion to dismiss or, in the alternative, for summary judgment*“ und ist unter <http://www.therenditionproject.org.uk/pdf/PDF%20374%20%5BKhaled%20el-Masri%20v%20Tenet%20Declaration%206%20April%202006%5D.pdf> abzurufen. Die hier zitierte schriftliche deutsche Originalaussage ist auf den Seiten 69 - 78 des oben genannten Dokuments zu finden.

¹⁹² In der Aussage Khaled El Masris vor dem “United States District Court for the Eastern District of Virginia” am 6. April 2006 spricht er von sieben bis acht Männern, die um ihn herumstanden.

die Behandlung als sehr demütigend und schamverletzend empfunden.¹⁹³ Anschließend wurden ihm eine Windel und ein Trainingsanzug angezogen. Seine Handschellen wurden schließlich an einem Gürtel befestigt, dazu legte man ihm Fußketten an, steckte ihm Ohrstöpsel in die Ohren und setzte ihm Kopfhörer auf. Darüber hinaus zog man ihm eine weitere Maske auf und einen Sack über den Kopf. Derart gefesselt brachte man ihn in ein Flugzeug, er wurde auf den Boden geschmissen und man band ihn dort fest. Er erhielt eine Spritze in den Oberarm und verfiel in einen den gesamten Flug andauernden Dämmerzustand. Die Unterlagen des Flughafen Skopje belegen, dass am 24. Januar 2004 um 2.30 Uhr ein Flugzeug des Typs B737 BBJ mit dem Ziel Kabul, Afghanistan startete.

iii. Die Geschehnisse in Afghanistan

Das Flugzeug landete am Abend des 24. Januar 2004 in Afghanistan.¹⁹⁴ Man schleppte Khaled El Masri, der nach wie vor gefesselt und verummmt war, aus dem Flugzeug und warf ihn in den Kofferraum eines Autos. Nach einer etwa zehnminütigen Fahrt schleppte man ihn in ein Gebäude und brachte ihn in eine schmutzige Zelle im Keller des Gebäudes. Wahrscheinlich handelte es sich hierbei um das Gefängnis Cobalt.¹⁹⁵ Khaled El Masri wurde in der Zelle auf den Boden geworfen und niedergedrückt; schließlich nahm man ihm den Sack vom Kopf und Augenbinde, Kopfhörer, Ohrstöpsel sowie Hand- und Fußfesseln ab. Khaled El Masri konnte erkennen, dass er sich in einer etwa 2,5 m x 3 m großen Zelle befand, in der anstelle einer Schlafmöglichkeit nur zwei schmutzige Decken auf dem Boden lagen. Auch eine Wasserflasche stand bereit, das Wasser darin war jedoch ungenießbar.

Noch am selben Tag brachte man Khaled El Masri in das Verhörzimmer, wo ihn ein komplett verummmtter Arzt mit US-amerikanischem Akzent erwartete. Dieser nahm Khaled El Masri Blut ab und untersuchte ihn oberflächlich. Sodann musste er sich

¹⁹³ Siehe das Protokoll der Zeugenvernehmung von Khaled El Masri im Polizeipräsidium Schwaben vom 17. Juni 2004 (S. 19).

¹⁹⁴ El Masri sagte aus, erkannt zu haben, dass er sich in Afghanistan befinde (siehe Protokoll seiner Zeugenaussage vor dem Polizeipräsidium Schwaben, 17. Juni 2004, S. 25). Ein Isotopengutachten, in Auftrag gegeben vom Polizeipräsidium Schwaben, bestätigte einen Aufenthalt in Afghanistan. Auch der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und der EGMR halten es für hoch wahrscheinlich, dass El Masri nach Afghanistan gebracht wurde (s. Abschlussbericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, BT-Drucksache 16/13400 vom 18. Juni 2009, S. 110; ECHR, CASE OF EL-MASRI v. THE FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA, *App. No. 39630/09*, Judgment (Merits and Just Satisfaction), 13. Dezember 2012, S. 5 ff.).

¹⁹⁵ Siehe Abschlussbericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses BT-Drucksache 16/13400 vom 18. Juni 2009, S. 110; ECHR, CASE OF EL-MASRI v. THE FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA, *App. No. 39630/09*, Judgment (Merits and Just Satisfaction), 13. Dezember 2012, S. 5.

ausziehen und man fotografierte ihn nackt. Neben dem Arzt waren fünf bis sechs komplett vermummte „Wächter“ bei dieser ersten „Visite“ anwesend.

Am nächsten Tag, dem 25. Januar 2004, wurde El Masri von fünf bis sechs komplett schwarz verummten Personen vernommen. Man fragte ihn, wie sein richtiger Name lautete, warum er mit einem anderen Pass, als denjenigen den er jetzt bei sich habe, nach Afghanistan geflogen sei und wo dieser andere Pass jetzt sei. Über das erste Verhör sagte Khaled El Masri später aus: *„Mir wurde gesagt, ich sei in einem Land, in dem es keine Rechte gibt und deshalb sei ich hier. Niemand weiß von mir, auch nicht die deutschen Behörden. Er erklärte mir, man könne mich hier 20 Jahre behalten oder begraben, keiner wisse von mir.“*¹⁹⁶

In der folgenden Zeit wurde Khaled El Masri wiederholt vernommen und unter anderem zu Verbindungen zu dem al-Qaida Mitglied Ramzi bin al-Shibh und dem 9/11-Attentäter Mohammed Atta befragt. Die Verhöre fanden immer nur nachts statt; Khaled El Masri vermutete den Grund hierfür darin, dass sich die Amerikaner immer nur nachts sicher haben bewegen können. Er berichtete von Begegnungen mit dem „Gefängnisverwalter“, einem US-Amerikaner der „Boss“ genannt wurde. Der „Boss“ sei häufig gemeinsam mit dem „Doctor“, einem US-amerikanischen Psychologen aufgetreten. Von diesem Psychologen wurde Khaled El Masri etwa zwei Wochen nach seiner Ankunft im Gefängnis Cobalt vernommen.

Abgesehen von diesen Verhören hielt man Khaled El Masri in Isolationshaft fest. Das Wasser und die Nahrung, die man ihm zur Verfügung stellte, waren schlecht und verdreckt. Er beschrieb die Versorgungssituation wie folgt: *„Morgens Tee ohne Zucker und ein Stück Brot. Mittags Reis mit Insekten, Sand und kleine[n] Steinchen [...]. Diese Dinge, die nicht ins Essen reingehören wurden absichtlich rein getan. Zusätzlich bekamen wir halb vergammelte Orange[n], dessen Farbe man nicht klar erkennen konnte ob blau oder grün? Ein Hähnchenknochen und Haut, die die Gefängnisaufseher übrig gelassen haben; ein halbe[r] Liter warmes Wasser, dessen [A]ussehen und Geruch den Magen umkippt. [...].“*¹⁹⁷ Er besaß außerdem nur zwei Decken, um sich gegen die herrschenden Minustemperaturen zu schützen, fror deswegen permanent und litt in der Folge unter Schlafstörungen.

¹⁹⁶ Siehe das Protokoll der Zeugenvernehmung von Khaled El-Masri im Polizeipräsidium Schwaben, 17.06.2004, S. 26.

¹⁹⁷ Aussage vor dem US-Bundesgericht in Alexandria im deutschen Original „EL MASRI DECLARATION. EXHIBIT F“, S. 4.

Am 5. März 2004 trat er gemeinsam mit neun anderen Häftlingen in einen Hungerstreik. Nachdem mehrmals erfolglos versucht wurde, Khaled El Masri zum Abbrechen des Hungerstreiks zu bewegen, wurde er am 10. April 2004 in das Vernehmungszimmer gebracht und traf da auf einen schwarz verummten US-amerikanischen Arzt. Ihm wurde erneut erklärt, er solle den Hungerstreik aufgeben, in drei Wochen würde er entlassen. Als Khaled El Masri dem keinen Glauben schenkte und angab, weiter in Hungerstreik zu bleiben, wurde er von vier verummten Personen gefesselt und der Arzt begann ihn durch einen Schlauch in der Nase künstlich zu ernähren. Ab dem Folgetag, dem 11. April 2004, erhielt Khaled El Masri besseres Essen und es ging ihm körperlich rasch besser. Insgesamt hatte er fast 30 kg verloren. Nach Beendigung des Hungerstreiks wurden ihm außerdem Kugelschreiber und Papier sowie Bücher zur Verfügung gestellt. Der 37-tägige Hungerstreik wurde später durch ein Isotopengutachten bestätigt.

Am 16. Mai 2004 begegnete Khaled El Masri zum ersten Mal „Sam“, welcher fließend Deutsch sprach. Nach insgesamt vier Vernehmungen kündigte „Sam“ an, dass Khaled El Masri bald freigelassen werde, er deswegen aber noch „*mit Deutschland Rücksprache halten werde*“.¹⁹⁸

iv. Der Rücktransport

Am 27. Mai 2004 begann man, El Masri auf den Rückflug vorzubereiten. Er wurde in das Vernehmungszimmer geführt, wo er auf den „Gefängnisverwalter“ und einen maskierten Arzt traf. Der Arzt wies ihn an, nun nichts mehr zu essen und zu trinken.

Am Morgen des Folgetages, dem 28. Mai 2004, holten der „Gefängnisverwalter“ und der verummte Arzt Khaled El Masri aus seiner Zelle und legten ihm Handschellen an. Sie verbanden ihm die Augen und legten ihm Ohrstöpsel und Kopfhörer an. So setzten sie ihn in einen Geländewagen, der „Gefängnisverwalter“ begleitete ihn auf der etwa zehnminütigen Fahrt zum Flughafen. Am Flughafen wurde Khaled El Masri die Augenbinde abgenommen und er erkannte, dass auch „Sam“ vor Ort war. Man gab ihm einige persönliche Gegenstände, die er in Skopje zuletzt gehabt hatte, zurück und er konnte die Gefängniskleidung gegen Zivilkleidung tauschen. Mit erneut verbundenen Augen brachte man ihn dann in ein Flugzeug. Er durfte auf einem Sitz Platz nehmen, die Füße wurden jedoch wie auf dem Hinflug am Boden

¹⁹⁸ Siehe Abschlussbericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, BT-Drucksache 16/13400 vom 18. Juni 2009, S. 110.

festgebunden. Auch seine Handgelenke waren aneinander gefesselt. Der Flug dauerte nach Khaled El Masris Einschätzung etwa sechs bis sieben Stunden.

Nach der Landung wurde Khaled El Masri von „Sam“ in ein Auto gesetzt und es folgte eine circa sechs- bis siebenstündige Autofahrt, auf welcher „Sam“ nicht mehr anwesend war. Khaled El Masri konnte hören, wie sich andere Personen im Auto auf einer Balkansprache unterhielten, die er jedoch nicht identifizieren konnte. Schließlich wurde Khaled El Masri aus dem Auto geholt und in eine bestimmte Richtung gedreht. Man nahm ihm die Fesseln und die Augenbinde ab, gab ihm seine Papiere wieder und wies ihn an, geradeaus in eine Richtung zulaufen. Umdrehen dürfe er sich nicht. Dies tat er, bis er nach wenigen hundert Metern auf drei bewaffnete Männer traf, die ihn in ein Büro brachten. Nach einer kurzen Vernehmung, in deren Verlauf Khaled El Masri erkennen konnte, dass er sich nun in Albanien befand, wurde er von Polizisten schließlich zum Flughafen Tirana gebracht. Am 29. Mai 2004 flog Khaled El Masri mit einer Maschine von Albania Airlines LV 650 von Tirana nach Frankfurt am Main, wo er am 30. Mai 2004 morgens um 8.40 Uhr landete.

v. Das Counterterrorism Center und die ALEC Station

Das Counterterrorism Center (CTC) der CIA wurde 1986 gegründet.¹⁹⁹ Seine Aufgabe war die effektive Verhinderung terroristischer Anschläge. Zu diesem Zweck vereinigte es – anders als dies sonst im Organisationsaufbau der CIA der Fall ist – sowohl analytische als auch operative Tätigkeiten.²⁰⁰ Im Januar 1996 wurde angesichts der wachsenden Bedrohung durch Osama bin Laden die sog. Bin Laden Issue Station, CIA-intern ALEC Station genannt,²⁰¹ mit spezieller Zuständigkeit für Osama bin Laden und später al-Qaida als Untereinheit des CTC gegründet.²⁰² Dieser gehörte auch Alfreda Bikowsky an (dazu später). Im Jahr darauf wurde dem CTC eine sog. Renditions Group hinzugefügt, die dafür zuständig war, bestimmte Personen, die eine ernsthafte, fortdauernde Gefahr für Leib oder Leben von US-Bürgern oder für US-Interessen darstellen oder terroristische Aktivitäten planen, zur

¹⁹⁹ Siehe http://www.9-11commission.gov/hearings/hearing8/tenet_statement.pdf, S. 19; http://fas.org/irp/congress/2002_hr/091802hill.html

²⁰⁰ Siehe http://www.9-11commission.gov/hearings/hearing8/tenet_statement.pdf, S. 19; <http://www.9-11commission.gov/report/911Report.pdf>, S. 92

²⁰¹ „Alec“ war der Sohn des ersten Stationsleiters, Michael Scheuer, vgl. Jane Meyer, *The Dark Side*, S. 35

²⁰² Siehe http://www.9-11commission.gov/hearings/hearing8/tenet_statement.pdf, S. 4; <http://www.9-11commission.gov/report/911Report.pdf>, S. 109; http://fas.org/irp/congress/2002_hr/091802hill.html: 10-15 Personen; SSCI, S. 21

Überstellung an die Strafverfolgungsbehörden aufzuspüren (daher „*Renditions*“, was mit „*außerordentliche Überstellungen*“ übersetzt werden kann).²⁰³ Vor dem 11. September 2001 führte das CTC nach Aussage des ehemaligen CIA-Direktors George Tenet Dutzende solcher „Überstellungen“ durch.²⁰⁴ Nach dem 11. September wuchs die Zahl der Mitarbeiter des CTC innerhalb kurzer Zeit von ca. 300 auf ca. 1200 Mitarbeiter.²⁰⁵ CTC-Direktor im hier maßgeblichen Zeitraum war – von Mai 2002 bis November 2004 – Jose Rodriguez.²⁰⁶

Aus dem SSCI-Bericht geht hervor, dass die Entwicklung und Durchführung des Inhaftierungs- und Verhörprogramms, in dessen Rahmen auch Khaled El Masri entführt wurde, maßgeblich durch das schon vor dem 11. September 2001 für die Terrorismusbekämpfung zuständige CTC erfolgte:

Bereits am 8. Oktober 2001 delegierte CIA-Direktor George Tenet die Durchführung und Beaufsichtigung der ihm nach den Anschlägen vom 11. September 2001 vom US-Präsidenten übertragenen Befugnis zur Gefangennahme und Inhaftierung bestimmter Personen, die eine ernsthafte, fortdauernde Gefahr für Leib oder Leben von US-Bürgern oder für US-Interessen darstellen oder terroristische Aktivitäten planen,²⁰⁷ formell auf den Leiter des Directorate of Operations (DO) sowie den Leiter des CTC (als Untereinheit des DO).²⁰⁸

Dieser formellen Aufgabenzuweisung entsprach ausweislich des SSCI-Berichts auch die tatsächliche Praxis. Das CTC war danach insbesondere für die Gefangennahme – und ggf. Überstellung an Drittstaaten – für US-Interessen gefährlicher Personen oder Planern von terroristischen Aktivitäten, den Betrieb der CIA-Gefängnisse, die Entwicklung der Verhörmethoden sowie die tatsächliche Durchführung der Verhöre zuständig. Innerhalb des CTC wurden insbesondere auch die sog. „erweiterten Verhörmethoden“ [„*enhanced interrogation techniques*“ (EITs)] entwickelt,²⁰⁹ deren

²⁰³ Siehe http://www.9-11commission.gov/hearings/hearing8/tenet_statement.pdf, S. 276; SSCI, S. 11; Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 36

²⁰⁴ Siehe http://www.9-11commission.gov/hearings/hearing8/tenet_statement.pdf, S. 19

²⁰⁵ Siehe http://www.washingtonpost.com/world/national-security/cia-shifts-focus-to-killing-targets/2011/08/30/gIQA7MZGvJ_story_4.html; Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 107; http://fas.org/irp/congress/2002_hr/091802hill.html: ca. 400 zu ca. 800, begleitet von zusätzlichen „contractors“.

²⁰⁶ Siehe <https://www.aclu.org/national-security/infographic-torture-architects>.

²⁰⁷ Memorandum of Notification, for Members of the National Security Council, re. [geschwärzt], 17. September 2001 (weiter als Verschlussache eingestuft); SSCI, S. 11

²⁰⁸ SSCI, S. 13.

²⁰⁹ Siehe auch <http://www.spiegel.de/international/world/former-cia-lawyer-rizzo-defends-waterboarding-decision-a-986087.html>, wonach John Rizzo zufolge, der im fraglichen Zeitpunkt

Anwendung ausweislich der Verhörrichtlinien des CIA-Direktors vom Januar 2003 stets der vorherigen Zustimmung des CTC-Direktors und der Zustimmung des Leiters der CTC-Rechtsabteilung bedurfte.²¹⁰ Auch darüber hinaus gehörte zu den Aufgaben der CTC-Rechtsabteilung die laufende Beratung bezüglich der sich bei der Durchführung des Inhaftierungs- und Verhörprogramms stellenden Rechtsfragen.²¹¹

Bei der Entwicklung und Durchführung des Inhaftierungs- und Verhörprogramms spielte, wie sich aus dem SSCI-Bericht ergibt, insbesondere auch die bereits erwähnte ALEC Station, der Alfreda Bikowsky angehörte, eine maßgebliche Rolle, auch wenn die genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten innerhalb des CTC weiteren Ermittlungen vorbehalten sein muss.

Insoweit ergibt sich aus dem SSCI-Bericht und der dazu erfolgten CIA-Stellungnahme im Juni 2013 Folgendes:

In der Anfangsphase des Inhaftierungs- und Verhörprogramms existierte innerhalb des CTC keine klare Zuständigkeitsverteilung,²¹² einem Mitarbeiter – mutmaßlich dem Leiter oder stellvertretenden Leiter – der CTC-Rechtsabteilung zufolge sei das Programm aber *de facto* untrennbar mit der ALEC Station verbunden gewesen [“*joined at the hip*“]. Diese Einschätzung wird durch den SSCI-Bericht bestätigt.²¹³

Erst Anfang Dezember 2002, infolge des bereits erwähnten Todes eines Gefangenen im Gefängnis Cobalt, wurde offiziell die CTC Renditions Group²¹⁴ als verantwortliche Einheit für die Leitung und Unterhaltung aller CIA-Gefängnisse, einschließlich der

kommissarischer Leiter der CIA-Rechtsabteilung war, die Leute aus dem CTC die Idee für die „erweiterten Verhörmethoden“ gehabt hätten.

²¹⁰ George Tenet, Director of Central Intelligence, Guidelines on Interrogations Conducted Pursuant to the Presidential Memorandum of Notification of 17 September 2001, 28. Januar 2003.

²¹¹ <http://www.lawfareblog.com/2013/03/memo-to-the-press-just-shut-up-about-jonathan-fredman/>, S. 1 f. Jonathan Fredman war jedenfalls im Zeitpunkt des 11. September 2001 und bis Anfang April 2004 CTC Chief Counsel (ebd.).

²¹² CIA Antwort auf SSCI-Bericht, S. 41: “*In the earliest days of the program, CIA officers were unsure which CIA component was responsible for managing the facility, Multiple components at Headquarters monitored the facility, but no one actively “owned” it.*”; eine CTC-Juristin äußerte dem Büro des CIA-Generalinspektors gegenüber, dass sie niemals sicher gewesen sei, welche Gruppe innerhalb des CTC für die Verhöraktivitäten verantwortlich gewesen sei (SSCI, S. 64).

²¹³ So waren es etwa Mitarbeiter der Alec Station, die im November 2002 den externen Psychologen Dr. Bruce Jessen (im SSCI-Bericht als Dr. Hammond Dunbar bezeichnet; vgl. zur Identität Jessens http://www.nytimes.com/2014/12/10/world/senate-intelligence-committee-cia-torture-report.html?_r=1) ins Gefängnis Cobalt schickten, um dort einen Gefangenen für die mögliche Anwendung der „erweiterten Verhörmethoden“ zu untersuchen. Dieser nahm vor Ort auch an dem Verhör des kurz darauf verstorbenen Gul Rahman teil (siehe oben), über dessen genauen Verlauf ausweislich der Fn. 270 auch die Alec Station informiert wurde (SSCI, S. 54).

²¹⁴ Auch als „Renditions and Interrogations Group“, „Rendition, Detention, and Interrogation Group“ und „Renditions and Detentions Group“ oder mit den Initialien „RDI“ und „RDG“ bezeichnet (SSCI, S. 55 Fn. 274, 65 Fn. 322 a.E.)

dort stattfindenden Verhöre,²¹⁵ bestimmt.²¹⁶ Dies war nach Auffassung der CIA der Zeitpunkt, in dem das Inhaftierungs- und Verhörprogramm der CIA unter Federführung des CTC formell ins Leben gerufen wurde.²¹⁷

Ungeachtet dessen spielte die ALEC Station, wie sich aus dem SSCI-Bericht ergibt, auch nach diesem Zeitpunkt eine bedeutende Rolle bei der Durchführung des Programms. Der SSCI-Bericht stellt diesbezüglich allgemein fest, dass es auch nach dem 3. Dezember 2002 Kompetenzkonflikte und Spannungen innerhalb des CTC gab, wobei sich aus dem Kontext die mutmaßliche Beteiligung der ALEC Station daran ergibt.²¹⁸ Darüber hinaus ergeben sich aus dem Bericht diverse konkrete Beispiele für eine Beteiligung der ALEC Station:

So lässt der SSCI-Bericht, einschließlich der Fußnoten, erkennen, dass Mitarbeiter der ALEC Station in regelmäßigem Telegrammverkehr mit den Verhörteams in den Hafteinrichtungen standen. Insbesondere schickten Mitarbeiter der ALEC Station – in der das maßgebliche Wissen über al-Qaida angesiedelt war – den Verhörteams Fragen für die Gefangenen, analysierten deren Antworten und gaben darauf aufbauend Empfehlungen für die Durchführung der Verhöre, einschließlich der Anwendung der „erweiterten Verhörmethoden“.

Im Februar 2003 äußerte beispielsweise der Leiter der Renditions Group dem Büro des CIA-Generalinspektors gegenüber, dass *“[d]ie Fragen, die CTC/Usama bin Laden (UBL) an die Verhörteams schickt, [...] auf SIGINT [“signals intelligence” = Fernmelde- und elektronische Aufklärung] und anderen Informationen [beruhen], die oft entweder unvollständig oder schlicht falsch sind. Wenn der Gefangene dann eine Frage nicht beantwortet, geht die Zentrale davon aus, dass der Gefangene etwas zurückhält und mehr ‘weiß’ als er sagt und empfiehlt die Fortsetzung der “erweiterten*

²¹⁵ Vgl. etwa SSCI, S. 19 und 58

²¹⁶ SSCI, S. 55 und 64

²¹⁷ CIA-Antwort auf SSCI-Bericht, S. 19.

²¹⁸ So nimmt der SSCI-Bericht auf Spannungen zwischen denjenigen innerhalb des CTC, welche die ursprünglich für die Entwicklung der „erweiterten Verhörmethoden“ und deren Anwendung verantwortlichen externen Psychologen Dr. James Mitchell (im SSCI-Bericht als Dr. Grayson Swigert bezeichnet; vgl. zur Identität Mitchells http://www.nytimes.com/2014/12/10/world/senate-intelligence-committee-cia-torture-report.html?_r=1) und Dr. Bruce Jessen bezeichnet – und der Renditions Group, die einen Verhörleiter benannte. So seien James Mitchell und Bruce Jessen noch im Juni 2003 außerhalb der unmittelbaren Aufsicht der Renditions Group zur Durchführung von Verhören und psychologischer Begutachtungen von Gefangenen in das sog. Gefängnis Blue entsandt worden (SSCI, S. 64 f.). An anderer Stelle des SSCI-Berichts wird erwähnt, dass die Alec Station sich im März 2003 erfolgreich dafür einsetzte, dass James Mitchell und Bruce Jessen das Verhör von Khalid Sheikh Mohammed im Gefängnis Blue übernehmen sollten (SSCI, S. 83).

Verhörmethoden“.²¹⁹ Ebenfalls im Februar 2003 waren es Mitarbeiter der ALEC Station, die entgegen dem Rat des Verhörteams die fortgesetzte Anwendung der „erweiterten Verhörmethoden“ gegen Ramzi bin al-Shibh verlangten.²²⁰ Im März 2003 fungierten zwei Mitarbeiter der ALEC Station, darunter auch „*Deputy Chief of ALEC Station* [REDACTED]“ und damit mutmaßlich Alfreda Bikowsky (siehe unten), im Gefängnis Blue als „*debriefers*“²²¹ für Khalid Sheikh Mohammed.²²²

Mitarbeiter der ALEC Station waren darüber hinaus, einschließlich im Fall von Khaled El Masri,²²³ auch an der vorgelagerten Entscheidung, ob eine Person in CIA-Gewahrsam genommen werden sollte, beteiligt.²²⁴ Grund dafür dürfte sein, dass dies regelmäßig eine Einschätzung darüber erforderte, ob die betreffende Person selbst in die Planung von Anschlägen involviert war oder zur Ergreifung entsprechender Personen beitragen könnte; eine Einschätzung auf Grundlage von Informationen, über die in erster Linie die ALEC Station verfügte.

Mitarbeiter der ALEC Station – namentlich „*Deputy Chief of ALEC Station* [REDACTED]“ und damit wiederum mutmaßlich Alfreda Bikowsky (siehe unten) – waren darüber hinaus der Ansprechpartner innerhalb des CTC, wenn es um die Bereitstellung von Informationen über die Erfolge des Inhaftierungs- und Verhörprogramms sowie die Effektivität der „erweiterten Verhörmethoden“ und damit um deren Rechtfertigung gegenüber der politischen Führung ging.²²⁵

vi. Die tatverdächtige Alfreda Frances Bikowsky (Silverstein)

Alfreda Bikowsky war zum Tatzeitpunkt stellvertretende Leiterin der ALEC Station [„*deputy chief of ALEC Station*“]. Berichten zufolge spielte sie bei der Verbringung Khaled El Masris nach Afghanistan und seiner dortigen Inhaftierung eine tragende Rolle:

²¹⁹ SSCI, S. 122 [“[t]he questions sent from CTC/Usama bin Laden (UBL) to the interrogators are based on SIGINT [signals intelligence] and other intelligence that often times is incomplete or wrong. When the detainee does not respond to the question, the assumption at Headquarters is that the detainee is holding back and 'knows' more, and consequently, Headquarters recommends resumption of EITs.”]

²²⁰ SSCI, S. 75, mit Hinweis auf Mitarbeiter der Alec Station in Fn. 395 als Quelle der Anordnung.

²²¹ Ein „*debriefers*“ ist nach dem Sprachgebrauch des CTC für die (nicht-aggressive) Befragung des Gefangenen zuständig, nachdem ein „*interrogator*“ mittels der Anwendung der Standard und/oder der „*erweiterten Verhörmethoden*“ der CIA dessen Kooperations- und Aussagebereitschaft herbeigeführt hat (CIA Inspector General, Special Review, 7. Mai 2004, S. 6 Fn. 6).

²²² SSCI, S. 85. Siehe in diesem Zusammenhang auch SSCI, S. 95 (Juni 2003)

²²³ SSCI, S. 128

²²⁴ SSCI, S. 16

²²⁵ SSCI, S. S. 184 ff., 189, 192 f., 448

Laut mehreren Veröffentlichungen haben die mazedonischen Behörden nach der Festnahme Khaled El Masris Anfang Januar 2004 Kontakt zu den in Skopje stationierten CIA-Beamten hergestellt. Der stellvertretende Leiter des dortigen CIA-Büros habe direkt mit Bikowsky gesprochen. Bikowsky habe argumentiert, dass Khaled El Masri sehr wahrscheinlich ein Terrorist sei und sich damit über Stimmen innerhalb des CTC, die darauf hinwiesen, dass seine Identität und insbesondere seine Eigenschaft als Terrorist noch nicht endgültig geklärt seien, hinweggesetzt. Sie soll sich schließlich durchgesetzt und Khaled El Masris Verbringung nach Afghanistan und seine dortige Vernehmung angeordnet haben.²²⁶ Im SSCI-Bericht heißt es dazu: *“Die Überstellung basierte auf der Überzeugung der Beamten der ALEC-Station, dass al-Masri^[227] [sic] Schlüsselinformationen habe, die für die Gefangennahme weiterer al-Qaida-Mitglieder, von denen eine andauernde, ernsthafte Gefahr von Gewalt, bis hin zur Tötung, an US-Bürgern beziehungsweise eine Gefahr für US-Interessen ausgehe oder die terroristische Aktivitäten planen, hilfreich sei.“* [*“The rendition was based on the determination by officers in the CIA’s ALEC station that „al-Masri [sic] knows key information that could assist in the capture of other al-Qa’ida operatives that pose a serious threat of violence or death in U.S. persons and interests and who may be planning terrorist activities.“*”]²²⁸

Unmittelbar nach der Überführung Khaled El Masris nach Afghanistan am 24. Januar 2004 hat auch das „Rendition Team“ Berichten zufolge Zweifel an der Richtigkeit von Khaled El Masris Verschleppung erhoben haben. Der CIA-Chef in Kabul habe sich an die CIA-Zentrale gewendet haben, da er meinte einen „Unschuldigen“ geschickt bekommen zu haben.²²⁹ Der SSCI-Bericht bestätigt diese Schilderung: *„CIA Telegramme von Land X vom 27. Januar und 28. Januar 2004 vermerken, dass Khalid al-Masri [sic] „verwirrt darüber scheint, warum er in diesem bestimmten Gefängnis ist“ und dass es offensichtlich sei, dass die CIA die falsche Person festgenommen habe“* [*“CIA debriefing cables from Country X on January 27, 2004 and January 28, 2004, note that Khalid al-Masri [sic] “seemed bewildered on why he*

²²⁶ Priest, Dana, The Washington Post, 4. Dezember 2005; Goldman, Adam; Apuzzo, Matt, Associated Press, 9. Februar 2011; Mayer, Jane, The Dark Side, S. 282.

²²⁷ Bemerkenswerterweise wird im ganzen SSCI-Report der Name des ursprünglich gesuchten „Khalid al-Masri“ anstelle des Namens des tatsächlich festgehaltenen Deutschen „Khaled El Masri“ verwendet.

²²⁸ SSCI, S. 128.

²²⁹ Mayer, Jane, The Dark Side, S. 283.

has been to this particular prison” and was “adamant that [CIA] has the wrong person.”].²³⁰ Dem zum Trotz habe Bikowsky befohlen, Khaled El Masri weiterhin in Afghanistan festzuhalten und zu vernehmen.²³¹

Auch in den kommenden Wochen habe sie entgegen aller Zweifel darauf bestanden haben, Khaled El Masri weiter in Haft zu belassen.²³²

Laut Medienberichten hat das Office of Technical Services innerhalb der CIA (OTS) im März 2004 bestätigt, dass es sich bei Khaled El Masris Pass nicht um eine Fälschung handelte. Obwohl spätestens zu diesem Zeitpunkt klar gewesen sein muss, dass der deutsche Khaled El Masri nicht der gesuchte „Khalid al-Masri“ war, habe Bikowsky darauf beharrt, ihn weiter in Haft zu belassen.²³³ Tatsächlich blieb, wie oben dargestellt, Khaled El Masri bis zum 28. Mai 2004 in CIA-Gewahrsam.

Obwohl ein interner und unveröffentlichter Bericht des CIA Inspector General John Helgerson vom 16. Juli 2007 über die Entführung Khaled El Masris zu dem Ergebnis kam, dass die vorhandenen Geheimdienstinformationen keine ausreichende Grundlage für die Überstellung und Inhaftierung Khaled El Masris geboten habe und seine Inhaftierung durch die CIA deswegen ungerechtfertigt gewesen sei [*„[a]vailable intelligence information did not provide a sufficient basis to render and detain Khalid al-Masri [sic]“ and that the „Agency’s prolonged detention of al-Masri [sic] was unjustified“*], folgten keinerlei Konsequenzen für Bikowsky.²³⁴

Alfreda Bikowsky wird im SSCI-Bericht weder namentlich noch mittels Pseudonym genannt. Ausdrücklich erwähnt wird im Zusammenhang mit der Entführung von Khaled El Masri allerdings der oder die damalige *„stellvertretende Leiter/in der ALEC Station“* [*„deputy chief of ALEC Station“*]: *„Der CIA-Direktor entschied trotzdem, dass keine weiteren Maßnahmen gegen XXX, damals stellvertretende/r Leiter/in der ALEC Station, erforderlich waren, der/die sich für al-Masris [sic] Entführung eingesetzt hatte [...].“* [*„The CIA director nonetheless decided that no further action was warranted*

²³⁰ SSCI, S. 128.

²³¹ Mayer, Jane, *The Dark Side*, S. 283.

²³² Mayer, Jane, *The Dark Side*, S. 284: *“Sie hatte das Bauchgefühl, dass er böse ist.“* [*„She had a gut feeling he’s bad.“*]

²³³ Myers, Lisa; Ronston, Aram, *NBC News*, 21. April 2005; Goldman, Adam; Apuzzo, Matt, *Associated Press*, 9. February 2011; Mayer, Jane, *The New Yorker*, 22. Juni 2009.

²³⁴ SSCI S. 129; Goldman, Adam; Apuzzo, Matt, *Associated Press*, 9. February 2011.

against XXX, then the deputy chief of ALEC Station, who advocated for al-Masri's [sic] rendition [...]“.²³⁵

Der oder die im Bericht – auch an diversen anderen Stellen – erwähnte “*deputy chief of ALEC Station XXX*” wurde von Journalisten – namentlich oder mittels der Nennung bestimmter Charakteristika – als Alfreda Bikowsky identifiziert. Für diese Behauptung gibt es auch eine Stütze im SSCI-Bericht selbst, der den oder die “*deputy chief of ALEC Station XXX*” an einer Stelle ausdrücklich als “*sie*” [“*she*”] und damit weibliche Person bezeichnet und zwar gerade für den hier maßgeblichen Zeitpunkt vom 9. Februar 2004.²³⁶ Die CIA hat die Identität von Alfreda Bikowsky öffentlich nicht bestätigt. Sie soll aber Medienberichten zufolge mehrfach um die Nichtveröffentlichung von Alfreda Bikowskys Namen und in einem Fall um die Nennung nur ihres mittleren Namens gebeten haben, weil ihr Rufname ungewöhnlich sei (dazu sogleich).

Im Folgenden wird die Identifizierung von Alfreda Bikowsky durch Journalisten nachgezeichnet, auch um deutlich zu machen, dass es sich insoweit nicht um bloße Mutmaßungen handelt, sondern um glaubhafte Berichte unter Rückgriff auf Quellen aus dem Umfeld der CIA sowie öffentlich zugängliche Informationen, die weitere Ermittlungen in diese Richtung rechtfertigen:

- Dana Priest, *Wrongful Imprisonment: Anatomy of a CIA Mistake*, Washington Post, 4. Dezember 2005 beschreibt die für die Entführung von Khaled El Masri verantwortliche Person – die regelmäßig in Meinungsverschiedenheiten über die Entsendung von “*renditions teams*” involviert gewesen sei – folgendermaßen: “*a former Soviet analyst with spiked hair that matched her in-your-face personality who heads the CTC's al Qaeda unit, according to a half-dozen CIA veterans who know her. Her name is being withheld because she is under cover.*“²³⁷
- Jane Mayer, *The Secret History*, The New Yorker, 22. Juni 2009 spricht in diesem Zusammenhang ebenfalls von einer weiblichen Person: “*But the C.I.A. officer in charge at Langley—the agency asked that the officer's name be*

²³⁵ SSCI, S. 129.

²³⁶ SSCI, S. 192

²³⁷ Siehe <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2005/12/03/AR2005120301476.html>

*withheld—insisted that Masri be further interrogated. “She just looked in her crystal ball and it said that he was bad,” a colleague recalls.”*²³⁸

- Jane Mayer, *The Dark Side*, 2008 enthält eine detailliertere Beschreibung dieser Person, die weitgehend mit derjenigen von Dana Priest (siehe oben) übereinstimmt: *“A tall, pale-skinned, spiky-haired redhead who wore bright red lipstick [...]”*²³⁹ *“After Mohammed was captured, the woman, who headed the Al Qaeda unit in the CTC, was so excited she flew at government expense to the black site where Mohammed was held so that she could personally watch him being waterboarded. [...] Coworkers described her, however, as the same hard-driving, redheaded former Soviet analyst who had been in the Bin Laden Unit during Michael Scheuer’s supervision, [...]”*²⁴⁰ *“Back in Langley, the head of the Al Qaeda Unit, the same hard-driving woman who had been scolded for her voyeuristic trip to watch the waterboarding of Khalid Sheikh Mohammed, agitated for the ‘CIA to take custody of Masri.”*²⁴¹
- Adam Goldman und Matt Apuzzo, *CIA officers make grave mistakes, get promoted*, Associated Press, 9. Februar 2011 identifizieren die für die Entführung von Khaled El Masri verantwortliche Person mit ihrem Mittelnamen „Frances“: *“But Frances, a counterterrorism analyst with no field experience, pushed ahead. [...] The AP agreed to the CIA’s request to refer to Frances by her middle name because her first is unusual.”*²⁴²
- Im September 2011 veröffentlicht der Webmaster der Homepage *Secrecykills.com* der Journalisten Rory O’Connor und Ray Nowosielski versehentlich einen nicht redigierten E-Mail-Wechsel zwischen den beiden Journalisten und der CIA anlässlich der geplanten Nennung des vollständigen Namens von Alfreda Bikowsky im Zusammenhang mit einer

²³⁸ Siehe <http://www.newyorker.com/magazine/2009/06/22/the-secret-history>

²³⁹ S. 35

²⁴⁰ S. 273

²⁴¹ S. 282

²⁴² Siehe http://www.nbcnews.com/id/41484983/ns/us_news-security/t/cia-officers-make-grave-mistakes-get-promoted/#.VVvBRJMyzIU. Siehe auch *The Who is Rich Blee? Team* [darunter auch Rory O’Connor und Ray Nowosielski (siehe sogleich)], *Statement of the Delay in Releasing Who is Rich Blee?*, *Secrecy Kills*, [http://web.archive.org/web/20111127164057/http://secrecykills.com/press:Sometime after the bombing of the USS Cole in late 2000, we’re told Frances became Deputy Chief of Bin Laden Station, \[...\].](http://web.archive.org/web/20111127164057/http://secrecykills.com/press:Sometime%20after%20the%20bombing%20of%20the%20USS%20Cole%20in%20late%202000,%20we%20re%20told%20Frances%20became%20Deputy%20Chief%20of%20Bin%20Laden%20Station,%20[...])

„Informationspanne“ der CIA vor dem 11. September 2001 (aber auch der Entführung von Khaled El Masri). Der Eintrag wird kurz darauf wieder gelöscht, der Name Bikowskys ist aber nun öffentlich bekannt (siehe sogleich auch O’Connor und Nowosielski vom 14. Oktober 2011). Er wird etwa am 21. September 2011 in dem Blog von Sibel Edmonds (einer ehemaligen FBI-Analystin und prominenten „Whistleblowerin“) „Boiling Frogs Post“ wiedergegeben, die sich insoweit auch auf eigene Quellen²⁴³ beruft: *“Boiling Frogs Post had independently obtained and confirmed the first name: Alfreda Frances Bikowsky, [...]”*²⁴⁴

- Rory O’Connor und Ray Nowosielski erläutern am 14. Oktober 2011 in dem US-amerikanischen Internetmagazin Salon.com, wie sie Alfreda Bikowsky identifiziert haben: ausgehend von der Bezeichnung Bikowskys in dem Associated Press-Artikel vom Februar 2011 als “Frances” und ihrer Beschreibung in Jane Mayers “The Dark Side” hätten sie mittels Google sämtliche Nominierungen des Außenministeriums für das vergangene Jahrzehnt überprüft, da es sich insoweit oftmals um “*cover positions*” für CIA-Mitarbeiter handele. Ein zeitgenössischer Historiker, Kevin Fenton, habe auf diese Weise einen scheinbar passenden Namen gefunden. O’Connor und Nowosielski hätten sodann die CIA über die geplante Veröffentlichung von Bikowskys Namen (sowie dem Namen einer weiteren CIA-Mitarbeiterin) informiert, worauf CIA-Sprecher Preston Golson geantwortet habe, dass deren Veröffentlichung aus Sicht der CIA „*unverantwortlich*“ [“*irresponsible*”] wäre und „*eine mögliche Straftat*“ [“*a potential violation of criminal law*”] darstellen würde. O’Connor und Nowosielski hätten daher vorsichtshalber auf eine Veröffentlichung verzichtet. Die Veröffentlichung sei aber im September 2011 versehentlich erfolgt (dazu bereits oben).²⁴⁵

²⁴³ Unter anderen auf die Nennung Bikowskys unter den Nominierungen des Außenministeriums am 22. Mai 2008: <http://thomas.loc.gov/cgi-bin/query/R?r110:FLD001:S54850>

²⁴⁴ BFP Breaking News: Confirmed Identity of the CIA Official behind 9/11, Rendition & Torture Cases is Revealed, <http://www.boilingfrogspost.com/2011/09/21/bfp-breaking-news-confirmed-identity-of-the-cia-official-behind-911-rendition-torture-cases-is-revealed/>

²⁴⁵ Insiders voice doubts about CIA’s 9/11 story, http://www.salon.com/2011/10/14/insiders_voice_doubts_cia_911/

- In der Folge wurde Alfreda Bikowsky mehrfach namentlich von Journalisten, u.a. der Washington Post, im Zusammenhang mit Khaled El Masri genannt.²⁴⁶
- Matthew Cole, Bin Laden Expert Accused of Shaping CIA Deception on ‚Torture‘ Program, NBC News, 18. Dezember 2014 stellt ausdrücklich eine Verbindung zwischen Alfreda Bikowsky und der im SSCI-Bericht erwähnten „deputy chief of ALEC Station“ her, ohne allerdings ausdrücklich ihren Namen zu nennen: *“NBC News is withholding her name at the request of the CIA, [...]. The expert [...] has previously been identified in the media as a CIA officer involved in the rendition program. [...] Described most frequently as the “deputy chief of ALEC Station” [...]*²⁴⁷
- Jane Mayer, The Unidentified Queen of Torture, The New Yorker, 18. Dezember 2014 stellt diese Verbindung unter Berufung auf den NBC News-Artikel ebenfalls her, gleichfalls ohne Nennung von Alfreda Bikowskys Namen²⁴⁸
- Glenn Greenwald und Peter Maas nennen schließlich am 19. Dezember 2014 auf der Nachrichten-Website „The Intercept“ in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Namen Alfreda Bikowskys: *“The person described by both NBC and The New Yorker is senior CIA officer Alfreda Frances Bikowsky. [...] Both news outlets withheld the name of this CIA officer even though her*

²⁴⁶ Scott Horton, The Harper’s blog, 14. Dezember 2012, <http://harpers.org/blog/2012/12/european-court-condemns-cia-extraction-techniques-as-torture/>: *“According to an investigation run by the Associated Press, CIA officer Alfreda Frances Bikowsky played a key role in El-Masri’s abusive treatment, ignoring his protests because her “gut told her” he was a terrorist.”*; Greg Miller, Adam Goldman, Washington Post, 12. Januar 2014, http://www.washingtonpost.com/world/national-security/2014/01/12/43841ac6-7a34-11e3-af7f-13bf0e9965f6_story.html in einem Artikel über den Rechtsberater des “director of national intelligence”, Robert S. Litt, der u.a. auch Bikowsky vertreten haben soll: *“But current and former U.S. officials said they included a CIA analyst, Alfreda Frances Bikowsky, who was tied to a critical intelligence-sharing failure before the Sept. 11, 2001, attacks and the botched 2003 “rendition” of an innocent German citizen thought to be an al-Qaeda operative.”*; Ali Watkins und Marisa Taylor, McClatchy, 27. August 2014, <http://www.mcclatchydc.com/2014/08/27/237763/in-senate-cia-fight-on-interrogation.html> ebenfalls in einem Beitrag über Robert S. Litt: *“According to reports in The Washington Post, Litt previously represented a CIA analyst, Alfreda Frances Bikowsky, who played a central role in the bungled rendition of Khaled el-Masri. El-Masri ...”*; Marcy Wheeler, Emptywheel, Should Alfreda Bikowsky’s Lawyer Really Be in Charge of Declassifying the Torture Report?, 27. August 2014, <https://www.emptywheel.net/2014/08/27/should-alfreda-bikowskys-lawyer-really-be-in-charge-of-declassifying-the-torture-report/>

²⁴⁷ Siehe <http://www.nbcnews.com/news/investigations/bin-laden-expert-accused-shaping-cia-deception-torture-program-n269551>

²⁴⁸ Siehe <http://www.newyorker.com/news/news-desk/unidentified-queen-torture>

identity is widely known among journalists, and her name has been used by various media outlets in connection with her work at the CIA. Both articles cited requests by the CIA not to identify her, even though they provided details making her identity clear.”²⁴⁹

Zur Person Alfreda Bikowskys und zu ihrem Werdegang wird in den Medien ergänzend Folgendes berichtet:

Alfreda Bikowsky sei im Februar 2007 41 Jahre und im Dezember 2014 49 Jahre alt gewesen,²⁵⁰ wäre danach also im Jahr 1965 geboren. Sie habe 1983 ihren Schulabschluss an der South Garland High School, Texas, gemacht,²⁵¹ 1987²⁵² einen Bachelor of Arts von der University of Pennsylvania erworben²⁵³ und Ende der 1980er Jahre an der Fletcher School of Law and Diplomacy der Tufts University studiert.²⁵⁴ Dort habe sie möglicherweise auch ihren (möglichen) späteren Ehemann David Silverstein getroffen (daher: Alfreda Frances Bikowsky Silverstein).²⁵⁵

Ihre Karriere bei der CIA habe sie in den 1990er Jahren als Analystin begonnen²⁵⁶ und habe später unter Michael Scheuer in der 1996 gegründeten Bin Ladin Issue Station gearbeitet,²⁵⁷ deren stellvertretende Leiterin sie Ende 2000 geworden sei.²⁵⁸ Als die ALEC Station 2005 aufgelöst wurde, seien deren Mitarbeiter auf andere

²⁴⁹ Siehe <https://firstlook.org/theintercept/2014/12/19/senior-cia-officer-center-torture-scandals-alfreda-bikowsky/>

²⁵⁰ Matthew Cole, NBC News, 18. Dezember 2014, <http://www.nbcnews.com/news/investigations/bin-laden-expert-accused-shaping-cia-deception-torture-program-n269551>.

²⁵¹ Siehe <http://cryptocomb.org/?p=338> mit Auszügen aus den Jahrbüchern der South Garland (Texas) High School der Jahre 1981 und 1982; http://www.dfwretroplex.com/SGHS_1983_master.htm (angebliche Seite eines Mitabsolventen von Alfreda Bikowsky, Mike Shannon, mit einem Überblick über die Schüler des 1983er-Jahrgangs, einschließlich Alfreda Bikowsky).

²⁵² Siehe http://www.archives.upenn.edu/primdocs/upg/upg7/upg7_1987.pdf, wo eine „Alfreda Frances Bikowsky“ als Absolventin im Jahr 1987 genannt wird (S. 11).

²⁵³ Siehe <http://cryptocomb.org/?p=338>.

²⁵⁴ Siehe <http://cryptocomb.org/?p=338>; dafür spricht auch, dass eine „Alfreda Bikowsky“ Ende 1989 eine Buchrezension im Fletcher Forum of World Affairs veröffentlicht hat, also einer Zeitschrift, die von Studenten der Fletcher School of Law and Diplomacy herausgegeben wird (Band 13, Nr. 1, S. 172, dl.tufts.edu/file_assets/tufts:UP149.001.00025.00002).

²⁵⁵ Siehe <http://cryptocomb.org/?p=338> unter Verweis auf eine Veröffentlichung David Silversteins bei der Heritage Foundation, einem konservativen US-Think Tank, vom 23. August 1991, in der die unveröffentlichte Masterarbeit von A. F. Bikowsky aus dem Jahr 1988 zitiert wird (An American Strategy Against Terrorism, Background #847 on Department of Homeland Security, <http://www.heritage.org/research/reports/1991/08/bg847-an-american-strategy-against-terrorism>); http://www.dfwretroplex.com/SGHS_1983_master.htm, wo als „MARRIED/OTHER NAME“ Alfreda Silverstein angegeben ist.

²⁵⁶ Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 273.

²⁵⁷ Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 273.

²⁵⁸ The *Who is Rich Blee?* Team [u.a. Rory O'Connor und Ray Nowosielski], Statement of the Delay in Releasing *Who is Rich Blee?*, Secrecy Kills, <http://web.archive.org/web/20111127164057/http://secrecykills.com/press>

Abteilungen innerhalb des CTC verteilt worden.²⁵⁹ Dem SSCI-Bericht zufolge war der frühere „*deputy chief of ALEC Station*“ am 14. Februar 2007 „*deputy chief of the XXX Department in CTC*“.²⁶⁰ 2007 sei sie – von der CIA allerdings bestritten – auch eine aussichtsreiche Kandidatin für den Posten des stellvertretenden Stationsleiters in Bagdad gewesen, jedoch im Ergebnis abgelehnt worden.²⁶¹ Jane Mayer berichtete 2008, dass Alfreda Bikowsky mittlerweile einen „*Spitzenposten* [erhalten habe], *auf dem sie sensible Angelegenheiten im Nahen Osten handhabt*“ [“*a top post handling sensitive matters in the Middle East*”].²⁶² Berichten aus dem Jahr 2011 zufolge habe sie damals das „*Global Jihad Unit*“ innerhalb des CTC geleitet, das für den weltweiten Kampf gegen al-Qaida zuständig sei.²⁶³

„*Deputy Chief of ALEC Station XXX*“ und damit mutmaßlich Alfreda Bikowsky wird, wie bereits erwähnt, in dem SSCI-Bericht auch noch in weiteren Zusammenhängen erwähnt:

- „*Deputy chief of ALEC Station XXX*“ besuchte im August 2002 das Gefängnis Green in Thailand²⁶⁴ und beobachtete die Anwendung der „erweiterten Verhörmethoden“, einschließlich des Waterboardings, gegen den CIA-Gefangenen Abu Zubaydah;²⁶⁵
- „*deputy chief of ALEC Station, XXX,*“ war offenbar Ende 2002 und Anfang 2003 in die Einschätzung der CIA-Zentrale involviert, dass der CIA-Gefangene Abd al-Rahim al-Nashiri entgegen der Auffassung des Verhörteams nicht

²⁵⁹ Siehe <http://www.nytimes.com/2006/07/04/washington/04intel.html>

²⁶⁰ SSCI, S. 448.

²⁶¹ Ken Silverstein, Harper’s Magazine, This Week in Babylon, <http://web.archive.org/web/20110910101655/http://harpers.org/archive/2007/03/sb-twib-23405823848>; Ken Silverstein, Missed Appointments: The CIA Responds, <http://web.archive.org/web/20111012035752/http://harpers.org/archive/2007/04/sb-missed-appointments>

²⁶² Jane Mayer, The Dark Side, S. 334

²⁶³ Adam Goldman, Matt Apuzzo, 9. Februar 2011, Associated Press, http://www.nbcnews.com/id/41484983/ns/us_news-security/t/cia-officers-make-grave-mistakes-get-promoted/#.VVvBRJMyzIU; siehe auch Matthew Cole, NBC News, 18. Dezember 2014, <http://www.nbcnews.com/news/investigations/bin-laden-expert-accused-shaping-cia-deception-torture-program-n269551>; The *Who is Rich Blee?* Team [Rory O’Connor und Ray Nowosielski], Statement of the Delay in Releasing *Who is Rich Blee?*, Secrecy Kills, <http://web.archive.org/web/20111127164057/http://secrecykills.com/press:> “*Despite CIA’s protestations that these may be covert operatives, two sources have informed us that they are presently working from CIA headquarters in Langley, Virginia.*”

²⁶⁴ Jane Mayer, The Dark Side, S. 149.

²⁶⁵ SSCI, S. 43 Fn. 197, S. 52 Fn. 251

kooperativ sei, was zur Fortsetzung der Anwendung der „erweiterten Verhörmethoden“ gegen ihn führte,²⁶⁶

- *“Deputy chief of ALEC Station XXX”* fungierte ferner im Frühjahr 2003 als „debriefler“ im Fall von Khalid Sheikh Mohammed²⁶⁷ und war als solche oder solcher zumindest teilweise für die Anwendung „erweiterter Verhörmethoden“ gegen ihn verantwortlich,²⁶⁸
- schließlich spielte *„deputy chief of ALEC Station XXX“* im Juli 2003 sowie im Februar 2004 eine zentrale Rolle bei der Bereitstellung konkreter Beispiele für die Erlangung wichtiger Informationen von CIA-Gefangenen und die entscheidende Bedeutung der „erweiterten Verhörmethoden“ dafür und damit für deren Rechtfertigung gegenüber der CIA- und der politischen Führung (nach Einschätzung des SSCI-Berichts waren die von *„deputy chief of ALEC Station XXX“* zusammengestellten Informationen weitgehend unzutreffend).²⁶⁹

vii. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I

Die Staatsanwaltschaft München I eröffnete 2006 ein Ermittlungsverfahren, in dem am 26. Januar und 9. März 2007 insgesamt dreizehn Haftbefehle erlassen wurden. Die Beschuldigten waren Teil der Flugzeugcrew und Piloten der Maschine, die Khaled El Masri von Skopje, Mazedonien, nach Kabul, Afghanistan, verbrachte (insges. acht Personen), sowie das "Rendition Team" bestehend aus fünf Personen, die Khaled El Masri von mazedonischen Behörden übernahmen, nach Kabul begleiteten und dort in einer geheimen Haftanstalt einlieferten.

Die Staatsanwaltschaft München I hat den Gesamtkomplex in fünf zeitlich geordnete Einheiten unterteilt: Zunächst das Festhalten in Mazedonien vom 31. Dezember 2003 bis 23. Januar 2004 im Hotel Skopski Merak in Skopje, dann die "außerordentliche Überstellung" an das "Rendition Team" am 23. Januar 2004, Flughafen Skopje, sodann die Verbringung nach Kabul / Afghanistan am 23./24. Januar 2004, die willkürliche Inhaftierung in einem Gefängnis in der Nähe von Kabul und schließlich die Freilassung am 28. Mai 2004. Straftatbestände des VStGB wurden zum

²⁶⁶ SSCI, S. 67

²⁶⁷ SSCI, S. 213, 334

²⁶⁸ Siehe etwa SSCI, S. 91

²⁶⁹ SSCI, S. 184 f., 185 f., 189, 192 f., 448

damaligen Zeitpunkt unserer Kenntnis nach nicht in Betracht gezogen. Ermittlungsgegenstand waren Tathandlungen in Mazedonien, an Bord des Flugzeuges sowie bei Ankunft in Afghanistan, jedoch nicht die Misshandlungen des Geschädigten in dem Geheimgefängnis in Afghanistan, an denen sie nicht unmittelbar beteiligt und die den dreizehn Beschuldigten dem damaligen Ermittlungsstand zufolge auch nicht zuzurechnen waren. Vor allem die Misshandlungen in Afghanistan stehen jedoch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zum Tatzeitraum andauernden Konflikt in Afghanistan zwischen der afghanischen Zentralregierung, unterstützt durch die Vereinigten Staaten sowie ISAF, und den Taliban und anderen Gruppen.

4. Zusammenhang des CIA-Programms mit der Anwendung aggressiver Verhörmethoden durch das US-Militär in Guantánamo, in Afghanistan und im Irak

Das Inhaftierungs- und Verhörprogramm der CIA kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist Teil eines größeren Gesamtkomplexes. Nach den Anschlägen auf das World Trade Center und das Pentagon vom 11. September 2001 entwickelte nicht nur die CIA eine Reihe aggressiver Verhörmethoden, die über das Verhör i.e.S. hinaus auch die Haftbedingungen und sogar bereits die Gefangennahme und den Transport der Gefangenen betrafen. Entsprechendes gilt auch für das US-Militär, das ähnliche Methoden für das US-Gefangenenlager Guantánamo entwickelte, von wo aus diese in der Folge nach Afghanistan²⁷⁰ und in den Irak²⁷¹ gelangten. Diese erstaunliche Koinzidenz ist nicht etwa dem Zufall geschuldet; vielmehr existieren – angefangen mit der Klassifizierung gefangener Taliban- und al-Qaida-Kämpfer als nicht dem Schutz der Genfer Abkommen unterstehende „*unrechtmäßige Kämpfer*“ [„*unlawful combatants*“]²⁷² – diverse Querverbindungen und gegenseitige Beeinflussungen.

Wir werden zum Inhaftierungs- und Verhörprogramm des US-Militär sowie diesbzgl. zur Verfügung stehender Zeugen und Sachverständiger gesondert vortragen. Im Folgenden wird jedoch bereit kurz der Gesamtzusammenhang dargestellt.

²⁷⁰ SASC, S. 148 ff.

²⁷¹ SASC, S. 157 ff.

²⁷² George W. Bush, Memorandum for the Vice President et al., Humane Treatment of al Qaeda and Taliban Detainees, 7. Februar 2002, Absätze 2 und 3.

Sowohl die aggressiven Verhörmethoden der CIA als auch diejenigen des US-Militärs beruhen im Kern auf dem sog. SERE-Training der US Air Force SERE School und wurden unter Beteiligung der diese verwaltenden Joint Personnel Recovery Agency (JPRA) des Verteidigungsministeriums bzw. derselben (ehemaligen) Mitarbeiter der US Air Force SERE School und des JPRA entwickelt.

Bereits im Dezember 2001 übermittelte der Generalstabschef der JPRA Daniel Baumgartner dem Büro des Rechtsberaters des Verteidigungsministeriums William Haynes auf Anfrage ein Memorandum über den „Prozess der Ausnutzung“ [„*exploitation process*“] von Gefangenen für nachrichtendienstliche Zwecke.²⁷³ Dieselben Informationen schickte die JPRA auch an eine „andere Regierungsbehörde“ [„*another government agency*“],²⁷⁴ bei der es sich sehr wahrscheinlich um die CIA gehandelt haben dürfte.

Anfang 2002 erstellten der ehemalige Air Force SERE School-Psychologe James Mitchell und sein früherer Kollege, der leitende SERE-Psychologe der JPRA Bruce Jessen, für das CIA Office of Technical Services (OTS) ein Gutachten über angebliches al-Qaida-Widerstandstraining für den Fall eines Verhörs in Gefangenschaft und mögliche Gegenmaßnahmen zur Überwindung dieses Widerstands. Bruce Jessen leitete das Gutachten in der Folge an die JPRA weiter, von wo aus es über das Joint Forces Command des Verteidigungsministeriums auch die für Afghanistan, den Irak und Guantánamo zuständigen Kommandos der US-Streitkräfte erreichte.²⁷⁵

Im März 2002 führten Bruce Jessen und ein weiterer JPRA-Mitarbeiter ein Verhör-Training für die nächste Militäreinheit, die zum (für Guantánamo zuständigen) Kommando SOUTHCOM gehen sollte, durch und nahmen an einer Videokonferenz mit der Führungsebene und Vernehmungspersonal in Guantánamo teil. Bruce Jessen und ein anderer JPRA-Mitarbeiter entwarfen darüber hinaus ein Memorandum mit speziellen Empfehlungen für den Umgang mit Gefangenen in Guantánamo („*Prisoner Handling Recommendations*“).²⁷⁶

²⁷³ SASC, S. 6.

²⁷⁴ SASC, S. xv, 211

²⁷⁵ Recognizing and Developing Countermeasures to Al Qaeda Resistance to Interrogation Techniques: A Resistance Training Perspective; SSCI, S. 21 f.; SASC, S. 6 f.

²⁷⁶ SASC, S. 8 ff.

In der Folge unterstützte die JPRA möglicherweise die erste Phase des Verhörs von Abu Zubaydah oder das Verhör eines anderen CIA-Gefangenen und führte im Juli 2002 ein weiteres Verhörtraining – entweder für die CIA oder das US-Militär²⁷⁷ – durch. Infolge der umfangreichen Schwärzungen im Bericht des Streitkräfteausschusses des US-Senats sind definitive Aussagen insoweit nicht möglich; allerdings lautet die Überschrift des entsprechenden Abschnitts „*JPRA Assistance to Another Government Agency*“ und damit mutmaßlich der CIA. Nach dem Ende des Trainings wurde Bruce Jessen für einige Tage an eine andere Behörde, wiederum sehr wahrscheinlich die CIA, abgestellt, bevor er die JPRA verließ,²⁷⁸ um künftig als externer Auftragnehmer im Rahmen des Inhaftierungs- und Verhörprogramms der CIA zu arbeiten.

Ende Juli 2002 übermittelte die JPRA dem Büro des Rechtsberaters des Verteidigungsministeriums William Haynes auf Anfrage diverse Informationen, darunter Auszüge aus den SERE-Lehrplänen, eine Liste von SERE-Techniken und ein Memorandum über die psychologischen Auswirkungen des SERE-Trainings und speziell des Waterboardings.²⁷⁹ Dieselben Informationen schickte die JPRA auch der CIA, die diese an das Office of Legal Counsel des Justizministeriums weiterleitete.²⁸⁰ Offenbar besteht insoweit ein Zusammenhang mit der kurz zuvor durch die Nationale Sicherheitsberaterin Condoleezza Rice geäußerten Bitte, die CIA möge dem Justizministerium bestimmte Informationen über die Auswirkungen der „erweiterten Verhörmethoden“ und insbesondere des Waterboardings zur Verfügung stellen, woraufhin diese sich dem SSCI-Bericht zufolge an die JPRA wandte.²⁸¹ Dies erfolgte offenbar über das Verteidigungsministerium.²⁸²

Am 16. September 2002 flogen drei Psychologen und vier Vernehmungsbeamte aus Guantánamo zum Armeestützpunkt Fort Bragg in den USA, um dort – gemeinsam mit einem CIA-Psychologen – an einem JPRA-Training teilzunehmen.²⁸³ JPRA-Personal assistierte später auch beim ersten von der CIA durchgeführten

²⁷⁷ Die Schwärzungen im Bereich des Streitkräfteausschusses des US-Senats lassen hier eine eindeutige Bestimmung nicht zu; vgl. etwa die Überschrift dieses Abschnitts „*JPRA Assistance to Another Government Agency*“.

²⁷⁸ SASC, S. 23 f.

²⁷⁹ SASC, S. 24 ff.

²⁸⁰ SASC, S. 31, 34; DOJ Report, S. 56, 75 Fn. 68

²⁸¹ SSCI, S. 34, 35, insbesondere auch Fn. 156

²⁸² Vgl. SASC, S. 28, 34, woraus hervorgeht, dass William Haynes diesbezüglich bei einer späteren Befragung äußerte, dass es sein könne, dass er nach Informationen für das Justizministerium gefragt worden sei.

²⁸³ SASC, S. 43 ff., 40

Verhörtraining im November 2002.²⁸⁴ Ende Dezember 2002 kamen zwei Ausbilder der Navy SERE School nach Guantánamo, um dort die Vernehmungsbeamten zu trainieren.²⁸⁵

Es gab darüber hinaus im Sommer und Herbst 2002 und damit in der Phase, in der die „erweiterten Verhörmethoden“ der CIA und die aggressiven Verhörmethoden des US-Militärs entwickelt und genehmigt wurden, offenbar auch eine Reihe direkter Kontakte zwischen dem Rechtsberater des Verteidigungsministeriums William Haynes und dem CIA-Rechtsberater John Rizzo, ebenso wie ein Treffen des US-Militärs mit der CIA auf Arbeitsebene in Guantánamo Bay:

David Addington äußerte im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Entstehung der sog. Bybee-Memos vom 1. August 2002, dass er sich „regelmäßig“ [„regularly“] mit einer – von William Haynes als „Kriegsrat“ [„War Council“] bezeichneten – Gruppe von Juristen getroffen habe, darunter neben William Haynes auch der Rechtsberater des Weißen Hauses Alberto Gonzales, der Rechtsberater der CIA John Rizzo und OLC-Jurist John Yoo, in der auch die Befragung feindlicher Kombattanten im Krieg gegen den Terrorismus besprochen worden sei.²⁸⁶

Gefragt, ob er die SERE-Methoden mit Alberto Gonzales, David Addington, John Rizzo, John Yoo oder einem anderen der Regierungsjuristen, die er „regelmäßig“ getroffen habe, diskutiert habe, sagte William Haynes gegenüber dem Streitkräfteausschuss des US-Senats, dass er „SERE-Methoden mit anderen Personen innerhalb der Regierung diskutiert habe“ [„did discuss SERE techniques with other people in the administration“].²⁸⁷ Hintergrund der Frage war offenbar die Anfrage des Büros von William Haynes bei der JPRA im Juli 2002 bezüglich der Übermittlung einer Liste von SERE-Techniken.

Ende September 2002 besuchten Mitglieder des „Kriegsrats“ das US-Gefangenenlager Guantánamo, darunter Alberto Gonzales, David Addington, William Haynes und John Rizzo. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Verhöre der Gefangenen in Guantánamo besprochen.²⁸⁸

²⁸⁴ SSCI, S. 58

²⁸⁵ SASC, S. 103.

²⁸⁶ SASC, S. 31 Fn. 224

²⁸⁷ SSCI, S. 25

²⁸⁸ SASC, S. 49. Ein vergleichbarer Besuch fand auch im Juni 2003 statt (ebd., S. 451 Fn. 2527)

Eine Woche nach dem Besuch der Delegation aus Washington fand in Guantánamo ein Arbeitstreffen über eine Reihe von Vorschlägen des dortigen Psychologenteams für die Haft und die Verhöre in Guantánamo statt, an dem auch der Leiter der CTC-Rechtsabteilung Jonathan Fredman teilnahm. Gegenstand des Treffens war insbesondere die mögliche Anwendung aggressiver Verhörmethoden. Ausweislich des Protokolls des Treffens berichtete Jonathan Fredman über die Erfahrungen der CIA mit derartigen Methoden und äußerte sich zur Rechtmäßigkeit der Vorschläge des Psychologenteams. So äußerte er etwa die Einschätzung, dass sämtliche der Vorschläge „*vom zivilen Standpunkt aus*“ [„*from a civilian standpoint*“] rechtmäßig seien, wobei er einige Kernaussagen des Bybee-Memorandums vom 1. August 2002 wiederholte. Auf Nachfrage erklärte er, dass die CIA über die Anwendung der meisten der vorgeschlagenen bzw. bei dem Treffen diskutierten Methoden selbst entscheide, aber dass besonders einschneidende Methoden durch das Justizministerium genehmigt würden. Ebenfalls auf Nachfrage erläuterte er, dass das simulierte Ertrinken sowie das Ausnutzen von Phobien effektiv seien.²⁸⁹

Am 11. Oktober 2002, gut eine Woche nach dem Treffen, ersuchte der Leiter des Nachrichtendienstes in Guantánamo Jerald Phifer seinen Vorgesetzten, den Befehlshaber der Joint Task Force 170 (JTF-170) Michael Dunlavey, mittels eines Memorandums um die pauschale Genehmigung von drei Kategorien von „*counter-resistance*“-Verhörmethoden für Guantánamo, darunter neben den Vorschlägen des Psychologenteams auch das von Jonathan Fredman angesprochene Ausnutzen individueller Phobien und das simulierte Ertrinken.²⁹⁰ Beigefügt war ein weiteres Memorandum über die Rechtmäßigkeit der beantragten Techniken von der JTF-170 Rechtsberaterin Diane Beaver, die zu dem Schluss kam, dass die vorgeschlagenen Vernehmungstechniken anwendbares Recht nicht verletzen.²⁹¹ Sowohl Phifer als auch Beaver hatten eine Woche zuvor an dem Treffen mit Jonathan Fredman teilgenommen.²⁹²

Über die Befehlskette erreichten die beiden Memoranden den Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, der am 2. Dezember 2002 auf Empfehlung seines Rechtsberaters

²⁸⁹ SASC, S. 53 ff., 50; Counter Resistance Strategy Meeting Minutes, 2. Oktober 2002 (https://en.wikisource.org/wiki/Counter_Resistance_Strategy_Meeting_Minutes,_2002_Oct_2)

²⁹⁰ Jerald Phifer, Memorandum for Commander, Joint Task Force 170, Subject: Request for Approval of Counter-Resistance Strategies, 11. Oktober 2002.

²⁹¹ Diane E. Beaver, Memorandum for Commander, Joint Task Force 170, Subject: Legal Brief on Proposed Counter-Resistance Strategies, 11. Oktober 2002.

²⁹² SASC, S. 61 ff.

William Haynes²⁹³ die pauschale Genehmigung [„*blanket approval*“] für alle Techniken der Kategorien eins und zwei und die vierte Technik aus Kategorie drei erteilte.²⁹⁴

Sowohl die Verhörmethoden der CIA als auch diejenigen des US-Militärs waren darüber hinaus Gegenstand eines oder mehrerer Gutachten des Office of Legal Counsel des Justizministeriums, die jeweils unter maßgeblicher Beteiligung des OLC-Juristen und Mitglieds des sog. „*Kriegsrats*“ John Yoo entstanden waren.

Bevor die CIA im August 2002 erstmals die „erweiterten Verhörmethoden“ gegen einen CIA-Gefangenen anwendete, holte CIA-Rechtsberater John Rizzo ein geheimes OLC-Gutachten über die Rechtmäßigkeit des geplanten Verhörs von Abu Zubaydah ein (sog. geheimes Bybee-Memo). Von dem Ergebnis dieses Gutachtens sowie dem Inhalt eines weiteren an den Rechtsberater des Weißen Hauses Alberto Gonzales adressierten Gutachtens über die Auslegung des US-Folterstatuts (18 U.S.C. §§ 2340-2340A) (sog. Bybee-Memo) hing auch die Genehmigung des Verhörs unter Anwendung „erweiterter Verhörmethoden“ durch die politische Führung ab. Beide Gutachten waren vom stellvertretenden Justizminister und OLC-Leiter Jay Bybee am 1. August 2002 unterzeichnet, aber von John Yoo entworfen worden.²⁹⁵

Obgleich Verteidigungsminister Donald Rumsfeld bereits Anfang Dezember 2002 pauschal bestimmte aggressive Verhörmethoden für Guantánamo genehmigt hatte, holte der Rechtsberater des Verteidigungsministeriums William Haynes erst im Frühjahr 2003 ein entsprechendes Gutachten über die für Verhöre „*ausländischer unrechtmäßiger Kombattanten*“ [„*alien unlawful combatants*“] außerhalb der USA geltenden rechtlichen Standards ein (dazu sogleich).

Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass William Haynes jedenfalls den wesentlichen Inhalt der Bybee-Memos bereits kannte, als er dem Verteidigungsminister Ende November 2002 die Genehmigung der Methoden empfahl, was erklären könnte, weshalb eine Konsultierung des Justizministeriums bei einer so bedeutenden Entscheidung zunächst unterblieb.

²⁹³ William J. Haynes, General Counsel, For Secretary of Defense, Subject: Counter-Resistance Techniques, 27. November 2002.

²⁹⁴ Donald Rumsfeld, Genehmigung des Memorandums Subject: Counter-Resistance Techniques, 2. Dezember 2002; SASC, S. 65 ff., 94 ff.

²⁹⁵ SASC, S. 31.

So schrieb John Yoo in einer E-Mail vom 2. August 2002, dass er dem Weißen Haus und dem „Verteidigungsministerium“ [„DOD“] Kopien der Memoranden aushändigen [„deliver“] werde. In einer weiteren E-Mail wies er an, „beide Memos“ [„both memos“] an das Verteidigungsministerium zu schicken. Gegenüber dem Office of Professional Responsibility des Justizministeriums erklärte Yoo allerdings, dass das Verteidigungsministerium keine Kopie des Bybee-Memos erhalten habe.²⁹⁶

William Haynes äußerte insoweit im April 2008, dass er es für „sehr, sehr wahrscheinlich“ [„very, very likely“] halte, dass er das Bybee-Memo vor seiner Empfehlung gegenüber dem Verteidigungsminister gelesen habe und dass er es als „sehr weitgehend“ [„very permissive“] in Erinnerung habe. Bei anderen Gelegenheiten erklärte er dagegen, dass er „keine Kopie besaß“ [„did not have a copy“], dass das OLC „damals [ihm gegenüber] noch keine Einschätzung geäußert hatte“ [„had not expressed a view [to him] at that time“] und dass er „sich [nicht] erinnere, wann er [das OLC-Memo] erstmals gelesen habe“ [„remember when he first read“].²⁹⁷ Betreffend seine spätere Einholung eines OLC-Gutachtens sagte Haynes, er habe gewusst, dass das OLC bezüglich der für die Befragung von Gefangenen relevanten Rechtsfragen „bereits einiges an Arbeit geleistet hatte“ [„had already done some work“].²⁹⁸

Ferner soll John Yoo dem damaligen OLC-Leiter Jack Goldsmith zufolge am 10. Juni 2004 diesem gegenüber geäußert haben, dass er sich dunkel daran erinnere, im November und Dezember 2002 mit William Haynes über spezifische Verhörmethoden, die einem Gefangenen des US-Militärs gegenüber angewendet werden sollten, besprochen zu haben, aber dass der von ihm gegebene Rechtsrat „extrem vorsichtig“ [„extremely tentative“] gewesen sei.²⁹⁹

Schließlich erscheint es durchaus naheliegend, dass die Bybee-Memos entweder während der Reise nach Guantánamo Ende September 2002 oder bei anderer Gelegenheit im Rahmen des „Kriegsrats“ Gesprächsgegenstand waren, dem neben John Yoo, John Rizzo und William Haynes auch der Rechtsberater des Präsidenten Alberto Gonzales und der Rechtsberater des Vizepräsidenten John Addington

²⁹⁶ DOJ-Bericht, S. 64 Fn. 64

²⁹⁷ SASC, S. 95

²⁹⁸ SASC, S. 118

²⁹⁹ DOJ-Bericht, S. 75 Fn. 68

angehörten, die ihrerseits den Inhalt der Bybee-Memos vor deren Fertigstellung mit John Yoo besprochen hatten.³⁰⁰

Jedenfalls über Jonathan Fredman und Diane Beaver hatte die enge Auslegung des Folterbegriffs durch das OLC bereits vor dem OLC-Gutachten vom 14. März 2003 mittelbar ihren Weg zum US-Militär gefunden (siehe oben).

Der Grund dafür, dass William Haynes schließlich doch noch das Justizministerium konsultierte, war, dass der Verteidigungsminister die ursprüngliche Genehmigung für die Vernehmungstechniken der Kategorien zwei und drei am 15. Januar 2003 infolge insbesondere von Seiten des Leiters des Naval Criminal Investigative Service (NCIS) Alberto Mora geäußelter rechtlicher Bedenken vorerst widerrufen hatte. Als sich abzeichnete, dass die daraufhin eingerichtete „Arbeitsgruppe für Gefangenenverhöre“ [„*Detainee Interrogation Working Group*“] die Methoden als entweder *per se* oder jedenfalls im Einzelfall rechtswidrig beurteilen würde, erschien die Einholung eines OLC-Gutachtens als „Orientierungshilfe“ für die Arbeitsgruppe angezeigt.³⁰¹ Das daraufhin von John Yoo am 14. März 2003 fertiggestellte Memorandum des Office of Legal Counsel schränkte u.a. den Begriff der Folter abermals entsprechend dem Bybee-Memorandum vom 1. August 2002 ein.³⁰² Auf dieser Grundlage genehmigte der Verteidigungsminister Donald Rumsfeld am 16. April 2003 erneut die Anwendung einer Reihe aggressiver Verhörmethoden für Guantánamo.³⁰³

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes

Die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes ergibt sich aus §§ 120 Abs. 1 Nr. 8, 142a Abs. 1 GVG i.V.m. § 8 VStGB.

³⁰⁰ SASC, S. 31; DoJ-Bericht, S. 46, 50 ff. Am 13. Juli 2002 fand zudem ein Treffen u.a. mit Juristen des Nationalen Sicherheitsrats statt, SSCI, S. 33 f.

³⁰¹ SASC, S. 105 ff., 110, 118 ff.

³⁰² SASC, S. 120; John Yoo, Memorandum for William J. Haynes II, Re: Military Interrogations of Alien Unlawful; DoJ-Bericht, S. 75 f. Combatants Held Outside the United States, 14. März 2003.

³⁰³ SASC, S. 130, 132.

Es handelt sich bei den im Sachverhalt erwähnten Vorgängen um Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch sowie dem Strafgesetzbuch. Der Anwendungsbereich des Völkerstrafgesetzbuchs - und damit die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts - ist durch den nach § 8 Abs. 1 VStGB erforderlichen Zusammenhang der Handlungen mit einem bewaffneten Konflikt gegeben. Dies betrifft zum einen zahlreiche Handlungen im Rahmen des Inhaftierungs- und Verhörprogramms der CIA in Afghanistan als auch konkret im Fall Khaled El Masri dessen willkürlicher Inhaftierung und Folter in Afghanistan vom 24. Januar bis zum 28. Mai 2004.

Siehe hierzu das Gutachten von Dr. Robert Heinsch, Anlage 1.

Zwischen der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Khaled El Masri in Afghanistan und dessen Festnahme und Misshandlung in Mazedonien und während seiner Verbringung nach Afghanistan besteht ein Sachzusammenhang. Die nach dem VStGB strafbaren Taten in Afghanistan und die nach dem StGB strafbaren Handlungen in Mazedonien und an Bord des Flugzeugs bilden dieselbe Tat im verfahrensrechtlichen Sinne gemäß § 264 StPO.³⁰⁴ Dies betrifft vor allem Tathandlungen von Alfreda Frances Bikowsky sowie weiterer Tatverdächtiger, die im Renditionprogramm der CIA tätig waren und einzelne Renditions angeordnet oder genehmigt haben. Daher erstreckt sich die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts nicht nur auf die VStGB-Taten in Afghanistan, sondern auch auf die im Sachzusammenhang mit diesen stehende vor- und nachgelagerten Tathandlungen, für die eine Strafbarkeit nach dem StGB in Betracht zu ziehen ist.

i. Vorliegen eines bewaffneten Konflikts

Zum Begriff des bewaffneten Konflikts siehe das Gutachten von Dr. Robert Heinsch, Anlage 1.

Durch die Intervention der Vereinigten Staaten in Afghanistan am 7.10.2001 lag ein internationaler bewaffneter Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten und den Taliban vor, da die Taliban zu diesem Zeitpunkt angesichts der von ihnen

³⁰⁴ Siehe etwa BGH, Beschluss v. 18.7.2006, StB 14/06.

ausgeübten effektiven Kontrolle über weite Teile des Staatsgebiets als de facto-Regime Afghanistans angesehen wurden.³⁰⁵

Die anschließende durch Resolutionen³⁰⁶ des VN-Sicherheitsrates autorisierte Besetzung Afghanistans durch die internationalen Truppen, die ebenfalls als internationaler bewaffneter Konflikt anzusehen ist,³⁰⁷ endete nach überwiegender Ansicht mit der Ernennung Hamid Karzais zum Präsidenten der Übergangsregierung durch die Loya Jirga im Juni 2002.³⁰⁸

Ungeachtet dessen ging die Konfliktsituation in Afghanistan mit der Ernennung des neuen Präsidenten der Übergangsregierung in einen nichtinternationalen bewaffneten Konflikt über. Fortan standen sich die Streitkräfte der Übergangsregierung unterstützt durch die ISAF und aufständische bewaffnete Gruppen (Taliban und andere) gegenüber.³⁰⁹

Siehe hierzu das Gutachten von Dr. Heinsch, S. 3-6, Anlage 1.

³⁰⁵ A. Bellal/G. Giacca/S. Casey-Maslen, *International Law and Armed Non-State Actors in Afghanistan*, *International Review of the Red Cross* 93 (2011) 47, 51; R. Geiß/M. Siegrist, *Has the armed conflict in Afghanistan affected the rules on the conduct of hostilities?*, 93 *IRRC* (2011), 11, 13 f.

³⁰⁶ Resolution 1413 vom 23.5.2002, Resolution 1444 vom 27.11.2002, Resolution 1510 vom 13.10.2003, Resolution 1563 vom 17. September 2004, Resolution 1623 vom 13. September 2005, Resolution 1707 vom 12. September 2006, Resolution 1776 vom 19. September 2007, Resolution 1833 vom 22. September 2008, Resolution 1890 vom 8.10.2009, Resolution 1943 vom 13. Oktober 2010.

³⁰⁷ ICC Elements of Crimes, Art. 8(2)(a), Fn. 34; bestätigt in *Lubanga*, (ICC-01/04-01/06), Decision on the Confirmation of Charges, Pre-Trial Chamber I, 29. Januar 2007, Rn. 209; ICC OTP-Flotilla case, http://www.icc-cpi.int/iccdocs/otp/OTP-COM-Article_53%281%29-Report-06Nov2014Eng.pdf, Rn. 16, 22; so auch MüKo-Zimmermann/Geiß, § 8 VStGB, Rn. 126 m.w.N.

³⁰⁸ So u.a. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (<https://www.icrc.org/eng/resources/documents/faq/terrorism-faq-050504.htm>) und der IStGH (Report on Preliminary Examination Activities 2013, Rn. 39 und Report on Preliminary Examination Activities 2014, Rn. 79). Weitere Zeitpunkte, auf die abgestellt wird, sind: (1) die Einrichtung der Interimsregierung unter Hamid Karzai durch das sog. Bonn Agreement vom 5. Dezember 2001, (2) die Annahme der neuen afghanischen Verfassung im Januar 2004, (3) die Präsidentschaftswahl Hamid Karzais im Oktober 2004 und (4) die Parlamentswahlen im Jahr 2005. Vgl. hierzu A. Bellal/G. Giacca/S. Casey-Maslen, *International Law and Armed Non-State Actors in Afghanistan*, *International Review of the Red Cross* 93 (2011), S. 51-52; K. Schöberl, *Konfliktpartei und Kriegsgebiet in bewaffneten Auseinandersetzungen – zur Debatte um den Anwendungsbereich des Rechts internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte*, *HuV-I* 3/2012, S. 133; C. Schaller, *Military Operations in Afghanistan and International Humanitarian Law*, in: *SWP-Comments C07* (2010), abrufbar unter http://www.swpberlin.org/fileadmin/contents/products/comments/2010C07_slr_ks.pdf, S. 2.

³⁰⁹ GBA-Einstellungsvermerk Kundus, S. 44; [zur Sicherheitslage im relevanten Zeitraum] s. auch Report of the Secretary General, *The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security*, 19. März 2004, A/58/742–S/2004/230, Rn. 6 ff. sowie vorherige Berichte.

ii. Begehung der Taten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt

Die angezeigten Taten wurden in dem erforderlichen Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Afghanistan begangen. Dies betrifft vornehmlich die Misshandlungen von Khaled El Masri in dem Geheimgefängnis in Afghanistan.

Im Fall von Khaled El Masri sind zahlreiche der von der Rechtsprechung entwickelten und im Gutachten dargestellte Indizien eindeutig erfüllt: Seine Inhaftierung erfolgte im CIA-Gefängnis „Salt Pit“ in Afghanistan und damit im Konfliktgebiet und in einer Einrichtung, die von einer US-Behörde betrieben wurde,³¹⁰ die die Invasion Afghanistans maßgeblich plante und durchführte und auch im weiteren Konfliktverlauf eine zentrale Rolle spielte. Die angezeigten Handlungen sind den USA auch zuzurechnen, da die Täter CIA-Agenten und damit staatliche Organe waren, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben handelten. Darüber hinaus wurde Khaled El Masri mit seiner Verbringung nach Afghanistan und damit ins Konfliktgebiet eine geschützte Person im Sinne des gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949. Das Gefängnis Cobalt wurde im Einzelfall offenbar auch für die Internierung mutmaßlicher Aufständischer genutzt.³¹¹

Darüber hinaus spielte der bewaffnete Konflikt eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung, Khaled El Masri nach Afghanistan zu verbringen, erleichterte die Tatbegehung in erheblichem Maße und verschlechterte darüber hinaus die Lage des Zeugen maßgeblich, was die Täter gezielt ausnutzten:

Durch die Nutzung der sich außerhalb des US-Staatsgebietes und in einer aktuellen Konfliktregion befindlichen Einrichtung hat die CIA bewusst eine umfassendere politische und gerichtliche Kontrolle sowohl durch den Territorialstaat als auch

³¹⁰ Siehe zu letzterem SSCI, S. 51, Fn. 250: „Although the plans at the time were for DETENTION SITE COBALT to be owned and operated by the Country X government, the detention site was controlled and overseen by the CIA and its officers from the day it became operational in September 2002.“

³¹¹ Vgl. SSCI, S. 133: „Im März 2004 inhaftierte die CIA einen afghanischen Staatsangehörigen [...], weil er denselben Namen (Gul Rahman) wie eine Person hatte, die im Verdacht stand, die US-Streitkräfte in Afghanistan anzutreffen.“ [“In March 2004, the CIA took custody of an Afghan national [...] because he had the same name (Gul Rahman) as an individual believed to be targeting U.S. military forces in Afghanistan.”]

innerhalb der USA vermieden.³¹² Dementsprechend wurde dem Zeugen auch bei seiner ersten Vernehmung am Tag nach seiner Ankunft in Afghanistan mitgeteilt, dass er sich in einem Land befinde, in dem es keine Rechte gebe, weshalb er dort sei; man könne ihn 20 Jahre dort behalten oder begraben, keiner wisse von ihm.³¹³

Der bewaffnete Konflikt und insbesondere die Anwesenheit der USA seit Beginn des Konflikts (als eine der anfänglichen Konfliktparteien, als Besatzungsmacht und später auf Anfrage und zur Unterstützung der afghanischen Regierung) waren von maßgeblicher Bedeutung für die Einrichtung von Gefängnissen wie u.a. „Salt Pit“ und deren Unterstellung unter die Kontrolle der USA. Der SSCI-Bericht macht deutlich, dass die Wahl geeigneter Standorte für Gefängnisse, in denen sie im Geheimen und durch den Territorialstaat ungehindert operieren konnte, die CIA regelmäßig vor erhebliche diplomatische Herausforderungen stellte. In Afghanistan waren die Bedingungen dafür aufgrund der Rolle der USA als Konfliktpartei und wegen des generellen Ordnungszerfalls im Land weit besser als anderswo.³¹⁴ Es ist kein Zufall,

³¹² Siehe auch SSCI, S. 12: “an internal memorandum from senior CIA officials explained that detention at a U.S. military base outside of the United States was the ‘best option’” (Memorandum for DCI from J. Cofer Black, Director of Counterterrorism, via Deputy Director of Central Intelligence, General Counsel, Executive Director, Deputy Director for Operations and Associate Director of Central Intelligence/Military Support, entitled, “Approval to Establish a Detention Facility for Terrorists”); siehe exemplarisch auch SSCI, S. 22: “the CIA settled on a detention site in Country X because of [...] the lack of U.S. court jurisdiction”. Siehe ferner auch SSCI, S. 141 zur Verlegung von Gefangenen von Guantánamo in andere CIA-Einrichtungen während des vor dem Supreme Court anhängigen Verfahrens *Rasul v. Bush*: „Beginning in September 2003, the CIA held a number of detainees at CIA facilities on the grounds of, but separate from, the U.S. military detention facilities at Guantanamo Bay, Cuba. In early January 2004, the CIA and the Department of Justice began discussing the possibility that a pending U.S. Supreme Court case, *Rasul v. Bush*, might grant habeas corpus rights to the five CIA detainees then being held at a CIA detention facility at Guantanamo Bay. [...] Meanwhile, CIA General Counsel Scott Muller asked the Department of Justice, the National Security Council, and the White House Counsel for advice on whether the five CIA detainees being held at Guantanamo Bay should remain at Guantanamo Bay or be moved pending the Supreme Court's decision. After consultation with the U.S. solicitor general in February 2004, the Department of Justice recommended that the CIA move four detainees out of a CIA detention facility at Guantanamo Bay pending the Supreme Court's resolution of the case. The Department of Justice concluded that a fifth detainee, Ibn Shaykh al-Libi, did not need to be transferred because he had originally been detained under military authority and had been declared to the ICRC. Nonetheless, by April [...] 2004, all five CIA detainees were transferred from Guantanamo Bay to other CIA detention facilities.”

³¹³ Zeugenvernehmung, PP Schwaben, OK-Dienststelle, 17.6.2004, S. 26; vgl. auch J. Mayer, *The Dark Side*, S. 147 f.: “What the Agency was seeking for its most valuable prisoners was total isolation, total secrecy, and total control. ... One obvious choice was Afghanistan. For the same reason that the White House could argue that Afghanistan was ‘a failed state’, unbound by international law, it was also an ideal spot for secret CIA prisons.” Siehe außerdem SSCI, S. 22 zur Abwägung zwischen Inhaftierung durch das US-Militär bzw. durch die CIA: „The CIA rejected U.S. military custody [...], in large part because of the lack of security and the fact that Abu Zubaydah would have to be declared to the International Committee of the Red Cross (ICRC).”

³¹⁴ Vgl. zur zeitlichen Koinzidenz SSCI, S. 49: die Überlegungen zur Errichtung des Gefängnis Cobalt begannen im April 2002 und damit in der Endphase der Besetzung; nation or its agents.”

dass – außerhalb des „*high-value detainee*“-Programms die Mehrheit der Gefangenen in CIA-Gefängnissen in Afghanistan festgehalten wurde.³¹⁵

Schließlich ist es unerheblich, dass die Festnahme Khaled El Masris außerhalb des Konfliktgebietes erfolgte, da mit seiner anschließenden Verbringung ins Konfliktgebiet zu dem bereits aufgezeigten Zusammenhang seiner Festnahme mit dem Konflikt auch ein direkter territorialer Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt hinzukam.

Siehe hierzu im Einzelnen das Gutachten von Dr. Heinsch, Anlage 1.

2. Verstöße gegen das VStGB und das StGB

Die im Sachverhalt beschriebene Behandlung Khaled El Masris erfüllt Tatbestände des VStGB und des StGB. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Übergabe an das „Rendition Team“ am Flughafen Skopje am 23. Januar 2004, der anschließenden Verbringung nach Afghanistan am 23. / 24. Januar 2004 und der willkürlichen Inhaftierung im Gefängnis Cobalt bis zur Freilassung Khaled El Masris am 28. Mai 2004. Neben den im Folgenden dargestellten kommen weitere Tatbestände in Betracht, etwa § 8 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6 VStGB sowie ggf. § 8 Abs. 3 Nr. 1 VStGB.

i. Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB macht sich strafbar, wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt.

³¹⁵ Vgl. Human Rights Council, Joint Study on Global Practices in Relation to Secret Detention in the Context of Countering Terrorism, UN-Dok. A/HRC/13/42, 19. Februar 2010, § 132; siehe auch SSCI, S. 14 und 61, woraus hervorgeht, dass eine Mehrzahl der insgesamt mindestens 119 Gefangenen zumindest zeitweise in Afghanistan war: „While the CIA has represented in public and classified settings that it detained “fewer than one hundred” individuals, the Committee’s review of CIA records indicates that the total number of CIA detainees was at least 119.” (S. 14) “In total, four CIA detention facilities were established in Country X: DETENTION SITE COBALT held a total of 64 detainees during the period of its operation between September 2002 and [...] 2004, while DETENTION SITE GRAY held eight detainees between [...] 2003 and [...] 2003. The CIA later established two other CIA facilities in Country X: DETENTION SITE ORANGE, which held 34 detainees between [...] 2004 and [...] 2006; and DETENTION SITE BROWN, which held 12 detainees between [...] 2006 and 2008.” (S. 61).

Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person

Wie oben dargestellt fand zum Tatzeitpunkt ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt zwischen der Regierung Afghanistans und der ISAF einerseits und organisierten bewaffneten Gruppen, wie den Taliban und anderen Aufständischen, andererseits statt. Gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 2 VStGB sind im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen unter anderem solche, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden. Als Zivilperson fiel Khaled El Masri in diese letzte Kategorie, war im Tatzeitraum also eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person.

Grausame oder unmenschliche Behandlung durch Zufügung erheblicher körperlicher oder seelischer Schäden oder Leiden

Der Tatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB verlangt, dass der Täter das Opfer grausam oder unmenschlich behandelt. Dieses Tatbestandsmerkmal ist weit zu verstehen: Eine grausame oder unmenschliche Behandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (JStGH) jeder Akt, der erhebliche mentale oder physische Leiden oder Verletzungen hervorruft.³¹⁶ Neben der körperlichen Misshandlung und der Gesundheitsschädigung werden damit auch nach deutschem Strafrecht seelische Schäden erfasst.³¹⁷ Für die Ermittlung der Erheblichkeit bedarf es einer Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Art der Handlung, dem Kontext ihrer Vornahme sowie des Alters, des Geschlechts, des Gesundheitszustandes und der körperlichen Verfassung des Opfers.³¹⁸

Die Übergabe an das „Rendition Team“ am Flughafen Skopje

Gefesselt und mit verbundenen Augen wurde Khaled El Masri auf dem Flughafen Skopje an das „Rendition Team“ der CIA übergeben, welches ihn schlug und entkleidete. Anschließend fotografierte man ihn nackt und schob ihm – vermutlich um sicherzustellen, dass er nicht bewaffnet war – einen metallischen Gegenstand in den After. Insbesondere letztere Behandlung verletzte seine sexuelle Selbstbestimmung, seine körperliche Unversehrtheit sowie seine religiösen Gefühle und verursachte

³¹⁶ Vgl. MüKo-Zimmermann/Geiß, § 8, Rn. 136, 137.

³¹⁷ Vgl. MüKo-Zimmermann/Geiß, § 8, Rn. 138.

³¹⁸ Vgl. MüKo-Zimmermann/Geiß, § 8, Rn. 140.

entsprechende mentale Leiden. So gab er an, dass die anale Penetration ein unangenehmes Gefühl in ihm ausgelöst habe. Wörtlich sagte er: „*Ich empfand das als sehr demütigend. Ich bin gläubiger Moslem und empfinde so eine Behandlung als schamverletzend.*“³¹⁹ Vor diesem Hintergrund sind die seelischen Leiden, die Khaled El Masri durch die anale Penetration erlitt, als erheblich anzusehen. Im Rahmen der Übergabe an das „Rendition Team“ der CIA wurde Khaled El Masri somit grausam und unmenschlich im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB behandelt.

Die Verbringung nach Kabul/ Afghanistan

Anschließend fesselte und vermummte man Khaled El Masri und warf ihn in ein Flugzeug. Dort band man ihn gefesselt am Boden fest und gab ihm eine Beruhigungsspritze. Diese Behandlung führte zu starken Schmerzen, die mehrere Wochen anhalten sollten. Wörtlich sagte er aus: „*Ich konnte weder auf der rechten noch auf der linken Seite vor den Schmerzen schlafen, da ich so lange auf dem Boden des Transportflugzeugs ohne Unterlage gelegen war. Erst nach zehn Tagen konnte ich auf dem Bauch oder auf dem Rücken schlafen.*“³²⁰ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Khaled El Masri vor der Verbringung nach Afghanistan mehrere Wochen in mazedonischer Gefangenschaft verbracht hatte³²¹, körperlich und mental also schon geschwächt war. Zudem war ihm gesagt worden, dass die Reise zurück nach Deutschland gehe. Bei der Ankunft in Afghanistan habe er sofort gespürt, dass er nicht in Deutschland oder Europa sei. Er sei sehr enttäuscht gewesen und habe kaum glauben können, dass er sich in Afghanistan befinde.³²² Im Kontext der Gesamtsituation, der bereits erlittenen Misshandlung in Mazedonien und der nun zu erwartenden weiteren Misshandlungen in Afghanistan sind die hier beschriebenen physischen und psychischen Leiden als erheblich zu erachten. Auch während der Verbringung nach Afghanistan wurde Khaled El Masri damit gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB grausam und unmenschlich behandelt.

Die Inhaftierung in Afghanistan

³¹⁹ Siehe das Protokoll der Zeugenvernehmung von Khaled El Masri im Polizeipräsidium Schwaben vom 17. Juni 2004 (S. 19).

³²⁰ Siehe die Aussage El Masris vor dem US-Bundesgericht in Alexandria im deutschen Original „EL MASRI DECLARATION. EXHIBIT F“, S. 5.

³²¹ Siehe hierzu ECHR, CASE OF EL-MASRI v. THE FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA, App. No. 39630/09, Judgment (Merits and Just Satisfaction), 13. Dezember 2012.

³²² Siehe das Protokoll der Zeugenvernehmung von Khaled El Masri im Polizeipräsidium Schwaben vom 17. Juni 2004 (S. 22) und seine Aussage vor dem US-Bundesgericht in Alexandria im deutschen Original „EL MASRI DECLARATION. EXHIBIT F“, S. 4.

In Afghanistan angekommen brachte man Khaled El Masri in eine Zelle im Gefängnis Cobalt, warf ihn auf den Boden, entkleidete ihn und fotografierte ihn erneut nackt. Während der nun folgenden über viermonatigen Haft war er sehr schlechten Haftbedingungen ausgesetzt. Er wurde wochenlang in einer nur ca. 7,5 m² großen Zelle in Isolationshaft festgehalten, konnte sich mit den zwei ihm zur Verfügung gestellten Decken nur unzureichend gegen die herrschenden Minusgrade³²³ schützen und erhielt die meiste Zeit über nur verdrecktes und schlechtes Essen.³²⁴

Diese Behandlung entsprach ganz der Taktik der CIA, ihre Gefangenen etwa durch Lärmbeschallung, Schlafunterbrechungen und dauerhafte Isolation in einen Zustand der sogenannten „learned helplessness“ zu versetzen.³²⁵ Die infolge negativer und unkontrollierbarer Ereignisse möglicherweise eintretende passive oder depressive Reaktion könne, so der Psychologe James Mitchell in einem Memorandum, Häftlinge dazu veranlassen, sich kooperativ zu verhalten und Informationen preiszugeben.³²⁶

Tatsächlich sagte Khaled El Masri aus, in Folge der Zustände in Cobalt zunehmend depressiv geworden zu sein und die Hoffnung verloren zu haben. Auch nach seiner Entlassung verfolgten ihn die Vernehmungsszenarien im Schlaf.³²⁷ Die so beschriebenen mentalen Leiden sind vor dem Hintergrund der andauernden Inhaftierung und der Aussichtslosigkeit der Lage (Man denke an die Drohung zu Anfang der Haft, zu der Khaled El Masri aussagte: *„Mir wurde gesagt, ich sei in einem Land, in dem es keine Rechte gibt und deshalb sei ich hier. Niemand weiß von mir, auch nicht die deutschen Behörden. Er erklärte mir, man könne mich hier 20 Jahre behalten oder begraben, keiner wisse von mir.“*³²⁸) zu sehen, dass auch insofern die Erheblichkeit gegeben ist. Damit sind auch die im Gefängnis Cobalt vorherrschenden Haftbedingungen, die erhebliche mentale Leiden Khaled El Masris verursachten, als unmenschliche und grausame Behandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB zu qualifizieren.

³²³ Siehe das Protokoll der Zeugenaussage von Khaled El Masri vor dem Polizeipräsidium Schwaben am 18. Juni 2004 (S. 31), dort berichtet er von Schneefall.

³²⁴ Siehe oben.

³²⁵ SSCI, S. 26.

³²⁶ SSCI, S. 21.

³²⁷ Siehe die Aussage El Masris vor dem US-Bundesgericht in Alexandria im deutschen Original „EL MASRI DECLARATION. EXHIBIT F“, S. 5, im Anhang der „Declaration of Khaled El-Masri in support of plaintiff's opposition to the United States' motion to dismiss or, in the alternative, for summary judgment“ vom 6. April 2006, sowie das Protokoll von El Masris Zeugenaussagen vor dem Polizeipräsidium Schwaben am 18. Juni 2004 (S. 26).

³²⁸ Siehe das Protokoll der Zeugenvernehmung von Khaled El-Masri im Polizeipräsidium Schwaben, 17.06.2004, S. 26.

Dies entspricht auch der Einschätzung des damaligen UN-Sonderberichterstatters über Folter, Manfred Nowak, wonach Haftbedingungen wie Isolationshaft und ähnliche Formen des Kontaktentzugs für einen anhaltenden Zeitraum eine unmenschliche oder degradierende Behandlung sein können.³²⁹ Im Bezug auf extreme Temperaturen führte ein Vorgänger Nowaks, Nigel S. Rodley, aus, dass diese, vor allem in Kombination mit anderen Techniken und über einen längeren Zeitraum anhaltend, sogar als Folter beschrieben werden könnten.³³⁰

Zusammenfassung

In allen drei dargestellten Phasen, von der Übergabe an das „Rendition Team“ über die Verbringung nach Afghanistan bis hin zur über viermonatigen Haft im Gefängnis Cobalt, wurden Khaled El Masri erhebliche körperliche oder seelische Leiden zugefügt. Die Erheblichkeit der Leiden zeigt sich überdies darin, dass seine Fähigkeit, ein normales und konstruktives Leben zu führen, seit seiner Freilassung erheblich eingeschränkt ist.³³¹ Bereits kurz nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Jahre 2004 bemühte sich Khaled El Masri um eine Behandlung durch das Behandlungszentrum für Folteropfer in Ulm. Die Behandlung konnte aus finanziellen Gründen jedoch erst im Jahre 2006 beginnen. Zudem war die bewilligte Therapie mit 70 Stunden sowohl nach Ansicht von Herrn Gnjidic, Khaled El Masris Rechtsanwalt, als auch nach Ansicht seines Therapeuten zu kurz angesetzt.³³² Khaled El Masri ist nach Ansicht mehrerer Gutachter nach wie vor schwer traumatisiert und geriet mehrfach mit den deutschen Gesetzen in Konflikt. Bis zum Sommer 2014 saß er eine Haftstrafe nach Verurteilungen wegen Brandstiftung und Körperverletzung ab.³³³

Es bleibt feststellen, dass Khaled El Masri in der Zeit vom 23. Januar bis zum 28. Mai 2004 erhebliche körperliche und seelische Leiden zugefügt wurden und er somit

³²⁹ Report of the Special Rapporteur on torture Manfred Nowak, Addendum, Study on the phenomena of torture, cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in the world, including an assessment of conditions of detention, A/HRC/13/39/Add.5, 5. Februar 2010, para. 234. Abzurufen unter: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/13session/A.HRC.13.39.Add.5_en.pdf.

³³⁰ Report of the UN Special Rapporteur on Torture to the Commission on Human Rights, 10 January 1997, E/CN.4/1997/7, para. 121, abzurufen unter <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G97/101/13/PDF/G9710113.pdf?OpenElement>.

³³¹ Vgl. MÜKo-Zimmermann/Geiß, § 8, Rn. 139.

³³² „Secret detentions and illegal transfers of detainees involving Council of Europe member states: second report“, Doc. 11302 rev., 11 June 2007, <http://www.assembly.coe.int/ASP/Doc/XrefViewPDF.asp?FileID=11555&Language=EN>

³³³ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-12/cia-folter-bericht-khaled-el-masri> ; <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/khaled-el-masri-sieben-monate-gefaengnis-wegen-koerperverletzung-in-jva-a-938476.html>; http://www.swp.de/ulm/lokales/ulm_neu_ulm/Khaled-El-Masri-auf-freiem-Fuss;art4329,2605050.

einer grausamen und unmenschlichen Behandlung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB ausgesetzt war.

ii. Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB macht sich strafbar, wer eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt. Grundsätzlich kommen jegliche Verhaltensweisen als Tathandlungen in Betracht, auch Beschimpfungen können ausreichend sein.³³⁴ Zur Bestimmung des Schweregrades eines Verhaltens ist die Position eines objektiven Beobachters unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrunds des jeweiligen Opfers einzunehmen.³³⁵ Ausreichend ist es nach der Rechtsprechung des JStGH, wenn das Verhalten echte und erhebliche aus der Erniedrigung resultierende Leiden verursacht, wobei es sich nicht um langanhaltende Leiden handeln muss.³³⁶

Khaled El Masri war zum Tatzeitpunkt eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, siehe oben. Er wurde mehrfach auf schwerwiegende Art entwürdigend und erniedrigend behandelt. Die vorstehend beschriebenen Handlungen nach der Übergabe an das „Rendition Team“ am Flughafen Skopje, beim Transit nach Afghanistan sowie im Gefängnis Cobalt stellen zweifelsohne in schwerwiegender Weise entwürdigende und erniedrigende Behandlungen dar. Diese Zustände sowie das der Willkür des CIA-Teams völlige Ausgeliefertsein sind mit einer menschenwürdigen Behandlung nicht in Einklang zu bringen. Wie bereits oben dargestellt, führten die in Cobalt vorherrschenden Bedingungen zu erheblichen physischen und psychischen Leiden Khaled El Masris, die Auswirkungen bis zum heutigen Tage haben.

Eine in schwerwiegender Weise entwürdigende oder erniedrigende Behandlung im Zeitraum vom 23. Januar 2004 bis zum 28. Mai 2004 gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB liegt somit vor.

iii. Verstoß gegen §§ 239 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB

Zudem besteht der dringende Tatverdacht der Freiheitsberaubung für länger als eine Woche gem. § 239 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB.

³³⁴ Vgl. MüKo-Zimmermann/Geiß, § 8, Rn. 201.

³³⁵ Vgl. MüKo-Zimmermann/Geiß, § 8, Rn. 202.

³³⁶ Vgl. MüKo-Zimmermann/Geiß, § 8, Rn. 203.

Die Übergabe an das „Rendition Team“ am Flughafen Skopje

Der gefesselte Khaled El Masri wurde am Abend des 23. Januars 2004 von seinen mazedonischen Bewachern an das „Rendition Team“ der CIA übergeben. Das AG München hat insofern den dringenden Tatverdacht der Freiheitsberaubung durch das fünf-köpfige „Rendition Team“ angenommen, siehe die Haftbefehle des AG München gegen Michael Grady, Lyle Edgar Lumsden III, Jason Franklin und John Richard Deckard vom 26. Januar 2007 und gegen Hector Lorenzo vom 9. März 2007.

Die Verbringung nach Kabul/ Afghanistan

Anschließend wurde Khaled El Masri gefesselt in das wartende Flugzeug gebracht, wo er auf dem Boden fixiert wurde, und nach Kabul, Afghanistan geflogen. Neben dem „Rendition Team“ befanden sich weitere acht Personen im Flugzeug. Auch insofern hat das AG München den dringenden Tatverdacht der Freiheitsberaubung angenommen, siehe neben den fünf Haftbefehlen gegen das „Rendition Team“ die Haftbefehle gegen Kirk James Bird, James Fairing, Eric Matthew Fain, Charles Goldman Bryson, Walter Richard Greesbore und Patricia O Riley vom 26. Januar 2007 sowie die Haftbefehle gegen James Ohale und Jane Payne vom 9. März 2007.

Die Inhaftierung in Afghanistan

Nach der Ankunft in Afghanistan am 24. Januar 2004 wurde Khaled El Masri in eine Zelle im Gefängnis Cobalt gebracht und dort bis zum 28. Mai 2004 festgehalten. Nur zu den unregelmäßigen Verhören durfte er die Zelle verlassen. Das über viermonatige Festhalten im Gefängnis Cobalt erfüllt den Tatbestand des § 239 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB. Aus den bisher getätigten staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungen ergibt sich der dringende Tatverdacht der Freiheitsberaubung gegen die CIA-Mitarbeiter vor Ort.

iv. Verstoß gegen §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Zudem besteht der dringende Tatverdacht der gefährlichen Körperverletzung. Vom Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 StGB sind die körperliche Misshandlung und die Gesundheitsschädigung umfasst.

Die Übergabe an das „Rendition Team“ am Flughafen Skopje

Nach der Übergabe an das Rendition Team wurde Khaled El Masri von einer Person am Kopf festgehalten und erhielt dann von mehreren Personen in bewusstem und

gewolltem Zusammenwirken Schläge auf Oberkörper und Rücken. Das AG München hat insofern bereits den dringenden Tatverdacht der gefährlichen Körperverletzung gegen das „Rendition Team“ angenommen, siehe die soeben genannten Haftbefehle.

Die Verbringung nach Kabul/ Afghanistan

Während der Verbringung nach Afghanistan war Khaled El Masri im Flugzeug gefesselt und auf dem Boden angebunden. Dies löste so starke Schmerzen aus, dass er die ersten Wochen in Haft Probleme hatte sich hinzulegen und kaum schlafen konnte. Das AG München hat den dringenden Tatverdacht der gefährlichen Körperverletzung angenommen, siehe dazu die oben genannten Haftbefehle.

Die Inhaftierung in Afghanistan

Zu Beginn seiner Haft in Afghanistan wurde Khaled El Masri auf den Boden seiner Zelle geworfen. In den folgenden Monaten der Haft wurde er zwar nicht mehr direkt angegriffen, er war jedoch sehr schlechten Haftbedingungen ausgesetzt, die zu erheblichen physischen und psychischen Leiden führten, siehe oben. Durch die andauernde Isolationshaft, die Kälte und die unzureichende Ernährung wurde Khaled El Masris körperliches Wohlbefinden massiv beeinträchtigt. Er verlor an Gewicht, litt unter Schlafstörungen und wurde zunehmend depressiv und verzweifelt. Auch nach seiner Entlassung verfolgten ihn die Vernehmungsszenarien im Schlaf. Auf Grund dieser massiven – und über die Haft hinaus andauernden - Einschränkungen des körperlichen Wohlbefindens ist der Tatbestand der gefährlichen gemeinschaftlichen Körperverletzung in Form der körperlichen Misshandlung erfüllt und es besteht ein dringender Tatverdacht gegen das CIA-Team vor Ort.

3. Die tatverdächtige Alfreda Frances Bikowsky (Silverstein)

Indem Alfreda Bikowsky sich (mutmaßlich) für die Überstellung von Khaled El Masri nach Afghanistan und die Fortdauer seiner Inhaftierung nach Klärung seiner Identität einsetzte, leistete sie einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Khaled El Masri am 23. Januar 2004 von der CIA entführt und bis zu seiner Freilassung am 28. Mai 2004 über vier Monate im Gefängnis Cobalt in Afghanistan festgehalten wurde. Es gibt darüber hinaus eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass Alfreda Bikowsky über die Tatsache der Freiheitsentziehung hinaus über hinreichende Kenntnisse verfügte,

welche Behandlung Khaled El Masri während seiner Verbringung nach Afghanistan und seinem Aufenthalt dort erwarten würde, und diese zumindest billigte, entsprach sie doch der durchgängig praktizierten Vorgehensweise:

Alfreda Bikowsky hatte vor der Entführung von Khaled El Masri mindestens zwei CIA-Gefängnisse persönlich besucht, namentlich das Gefängnis Green in Thailand, wo sie im August 2002 die Anwendung der „erweiterten Verhörmethoden“ der CIA gegen Abu Zubaydah beobachtete, und das Gefängnis Blue in Polen³³⁷ als „debriefe“ von Khalid Sheikh Mohammed im Frühjahr 2003. Obgleich beide Gefängnisse moderner als das Gefängnis Cobalt gewesen sein dürften, war ihr also aus eigener Anschauung bekannt, dass die CIA ihre Gefangenen in völliger Isolation festhielt, diese nur unter großen Sicherheitsvorkehrungen (Fuß-/Handfessel, ggf. Kapuze über dem Kopf,³³⁸ Begleitung durch schwarz gekleidete, maskierte Beamte) bewegte³³⁹ und schlimmstenfalls einer Reihe aggressiver Verhörmethoden aussetzte.

Sie nahm darüber hinaus im Juli 2002 an einem Treffen über das geplante Verhör von Ridha Ahmed al-Najjar im künftigen Gefängnis Cobalt teil, das u.a. zu dem Vorschlag führte, bei al-Najjar durch „vage Drohungen“ [„vague threats“] den Eindruck zu erwecken [„to create a „mind virus“], dass sich seine Situation weiter verschlechtern würde, solange er nicht kooperiere.³⁴⁰ Der knapp drei Wochen später genehmigte Verhörplan für al-Najjar, der angesichts ihrer vorangegangenen Beteiligung auch Alfreda Bikowsky zur Kenntnis gelangt sein dürfte, sah u.a. die Bereitstellung „schlechten Essens“ [„worse food“] und sehr wahrscheinlich auch die vom Verhörteam vorgeschlagene Nutzung „kalter Temperaturen“ [„cold temperature“] vor.³⁴¹

Bereits daraus folgt, dass Alfreda Bikowsky eine hinreichende Vorstellung davon gehabt hat, was Khaled El Masri während seiner CIA-Gefangenschaft (einschließlich der Verbringung ins Gefängnis Cobalt) zu erwarten hatte.

³³⁷ Siehe <http://www.economist.com/news/europe/21635984-poles-are-not-happy-about-cia-torture-their-soil-they-still-need-america-detention-site-blue>

³³⁸ Siehe auch SSCI, S. 52: „manipulating Ridha al-Najjar’s environment using a hood, restraints, and music“ als Ergebnis eines Treffens, an dem auch „deputy chief of Alec Station, ██████“ teilnahm.

³³⁹ Vgl. etwa SSCI, S. 28 f.: „Security officers wore all black uniforms, including boots, gloves, balaclavas, and goggles [...]. The security officers communicated by hand signals when they were with Abu Zubaydah and used hand-cuffs and leg shackles to maintain control.“; ebd., S. 40: „Security personnel entered the cell, shackled and hooded Abu Zubaydah, and removed his towel (Abu Zubaydah was then naked).“

³⁴⁰ SSCI, S. 51 f.

³⁴¹ SSCI, S. 52 f., einschließlich der dort wiedergegebenen Beschreibung der Verhöre durch einen Offizier des US-Militärs.

Es erscheint darüber hinaus lebensfremd, dass sie als stellvertretende Leiterin der ALEC Station, die das Inhaftierungs- und Verhörprogramm der CIA von Beginn an begleitet hatte, nicht noch weitere Details der Behandlung der Gefangenen im CIA-Gewahrsam kannte.

Dies gilt in besonderem Maße für die Bedingungen im Gefängnis Cobalt. Dort starb nicht nur, wie bereits dargelegt, im November 2002 ein Gefangener an Unterkühlung, gepaart u.a. mit Nahrungsmangel, sondern dieser Vorfall hatte auch eine – jedenfalls formelle – Beschränkung der Rolle der ALEC Station bei der Programmdurchführung zur Folge: die Aufsicht über die CIA-Gefängnisse lag nunmehr in den Händen der Renditions Group.³⁴² Es ist davon auszugehen, dass die gesamte Thematik, einschließlich der Bedingungen im Gefängnis Cobalt, in der CIA-Zentrale damals kontrovers diskutiert wurde und die Renditions Group in der Folge genauer Beobachtung unterlag. So erwähnt etwa der SSCI-Bericht als Beispiel für die gleichwohl fortbestehenden Kompetenzkonflikte und Spannungen – unter mutmaßlicher Beteiligung der ALEC Station (siehe oben) – gerade auch die Kritik an der Renditions Group wegen der Bedingungen im Gefängnis Cobalt.³⁴³

Darüber hinaus gehörten Isolation, reduzierte Kalorienzufuhr, die Vorenthaltung von Lektüre und die Benutzung von Windeln bis zu 72 Stunden ausweislich der Verhörrichtlinien des CIA-Direktors vom Januar 2003 zu den „Standardmethoden“ der CIA.³⁴⁴ Der Leitfaden des CIA Office of Medical Services (OMS) vom 4. September 2003 erwähnte als solche auch eine “[u]nangenehm kühle Umgebung” („[u]ncomfortably cool environment“).³⁴⁵

Schließlich war auch der Prozess der Verbringung, wie er später im Fall von Khaled El Masri angewandt wurde, ein offenbar bereits im Spätherbst 2001 standardisierter Prozess,³⁴⁶ der – wie aus einem „Hintergrund-Papier“ der CIA für die Verhöre von „high value detainees“ (HVDs) hervorgeht³⁴⁷ – ebenso wie der Empfang im Gefängnis bereits als Teil des späteren Verhörs aufgefasst wurde. Das „Hintergrund-Papier“ erwähnte in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Begriff „*Schock der*

³⁴² Siehe oben S. x.

³⁴³ SSCI, S. 21 und 65, insbesondere auch Fn. 93 f.

³⁴⁴ George Tenet, Director of Central Intelligence, Guidelines on Interrogations Conducted Pursuant to the Presidential Memorandum of Notification of 17 September 2001, 28. Januar 2003.

³⁴⁵ Draft OMS Guidelines on Medical and Psychological Support to Detainee Interrogations, 4. September 2003, S. 1, abgedruckt im Anhang F des CIA OIG, Special Review, 7. Mai 2004.

³⁴⁶ Jane Mayer, *The Dark Side*, S. 101 ff.; für eine Beschreibung des Verbringungsprozesses siehe SSCI, S. 64 Fn. 318.

³⁴⁷ Die CIA faxte dieses Ende Dezember 2004 an das Office of Legal Counsel des Justizministeriums.

Gefangennahme“ [“capture shock“].³⁴⁸ Dieser sollte – wie das Verhör insgesamt – die Gefangenen als Folge negativer oder unkontrollierbarer Ereignisse in einen Zustand „erlernter Hilflosigkeit“ [„learned helplessness“] versetzen.³⁴⁹

Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass Alfreda Bikowsky bewusst war, welche Folgen ihr Eintreten für die Verbringung Khaled El Masris nach Afghanistan und dessen weitere Inhaftierung dort unvermeidlich für diesen haben würde, und dass sie diese geradezu in Form eines Automatismus eintretenden Folgen, für welche der Beitrag Bikowskys nicht nur eine notwendige, sondern die entscheidende Bedingung war, zumindest billigend in Kauf nahm.

Es besteht der Verdacht, dass sich Alfreda Bikowsky durch ihr Verhalten wegen Kriegsverbrechen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 9 VStGB sowie wegen Freiheitsberaubung in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung nach §§ 239 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 53 StGB in Mittäterschaft gem. § 25 Abs. 2 StGB oder in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB, jedenfalls aber wegen der Anstiftung zu diesen Taten gem. § 26 StGB strafbar gemacht hat.

Wolfgang KALECK

Generalsekretär ECCHR e.V.

Anlagen

Gutachten von Dr. Robert Heinsch vom 19.07.2015, "*Zur Frage der Anwendbarkeit des Völkerstrafgesetzbuches im Bezug auf mögliche Kriegsverbrechen im Fall*

³⁴⁸ CIA, Background Paper on CIA's Combined Use of Interrogation Techniques, 30. Dezember 2004, S. 1 ff.

³⁴⁹ SSCI, S. 26; CIA, Background Paper on CIA's Combined Use of Interrogation Techniques, 30. Dezember 2004, S. 1.

Khaled El-Masri unter besonderer Berücksichtigung des erforderlichen Zusammenhanges (Nexus) mit einem bewaffneten Konflikt"

Auszug des Buches "La CIA et la torture" mit einem Vorwort von Scott Horton und John R. MacArthur, Verlag: Les Arènes, ISBN: 978-2-35204-418-5